

Valentin Blank

Schriftschutz

Schutz typographischer
Schriftzeichen und Schriften
im schweizerischen
Immaterialgüter- und
Lauterkeitsrecht



Schriftschutz

Schutz typographischer Schriftzeichen und Schriften im schweizerischen Immaterialgüter- und Lauterkeitsrecht

© Valentin Blank (Bern), 1999

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Art der Verwendung, insbesondere die Vervielfältigung, bedarf der Genehmigung durch den Autor. Zuwiderhandlungen werden geahndet.

Vorwort

Schriftzeichen umgeben uns täglich, sie tragen unsere Gedanken, weisen uns den Weg und ermöglichen unsere Verständigung. An eine Schrift werden hohe Erwartungen gestellt und der Schriftschöpfer ist sich denn auch bewusst, «dass ein neuer Schriftschnitt, um erfolgreich zu sein, so gut sein muss, dass nur wenige seine Neuheit erkennen» (MORRISON, S. 11). Diese Einbettung der Schriftzeichen in unseren Alltag und das Bedienen vielerlei funktioneller Anforderungen erschweren ein ästhetisches Verständnis der schöpferischen Leistung des Schriftentwerfers.

Seit der Neuzeit wird das Immaterialgüterrecht als Motor geistiger Arbeit verstanden, der Schutz des immateriellen Gutes oftmals als Voraussetzung der geistigen Schöpfung. Die Notwendigkeit eines Immaterialgüterrechts an sich ist denn auch unbestritten. Die vorliegende Arbeit setzt sich mit der Schrift auseinander und untersucht – unter Hervorhebung der spezifischen Probleme – die möglichen Wege ihrer immaterialgüterrechtlichen Schützbarkeit in der Schweiz. Im Vordergrund der Bearbeitung steht die auch funktionellen Bedürfnissen dienende *ästhetische* Gestaltung von Schriftzeichen. Die allenfalls erfinderischen Leistungen, die mit einer Schriftschöpfung verbunden sein können und der daraus fliessende Patentschutz sind daher nicht Gegenstand dieser Arbeit. Hingegen soll die Möglichkeit eines Schutzes typographischer Schriftzeichen aus wettbewerbsrechtlicher Sicht abgeklärt werden. Der umfangreiche Anhang bietet vertiefende Information für besonders Interessierte.

Für eine praxisnahe Bearbeitung und zur Entwicklung des Themas waren mir verschiedene Gespräche hilfreich. Für fachliche Erläuterungen und für die vielen Ermutigungen möchte ich mich daher bedanken bei Erich Alb (Delegierter der ATypI, Verleger/Typograph, Cham), Max Caflisch (Typograph, Gutachter, Meilen), Lucas David (Rechtsanwalt, Zürich), Adrian Frutiger (Typograph, Bremgarten), Hans Eduard Meier (Typograph, Obstalden), Volker Stueckradt (Rechtsanwalt, Linotype Library GmbH, Bad Homburg).

Bern, im November 1999

Valentin Blank

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis	VIII
Literaturverzeichnis	X
Kapitel I Einführung.....	1
§ 1 Begriff der typographischen Schriftzeichen.....	1
§ 2 Die Schriftschöpfung.....	5
§ 3 Das Schriftplagiat.....	6
Kapitel II Geschichte der Schrift und der Typographie.....	10
§ 1 Von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert.....	10
§ 2 Die Neuerungen und Einflüsse der Industrialisierung.....	11
§ 3 Fotografische Buchstabenproduktion.....	13
§ 4 Digitale Buchstabenproduktion.....	14
§ 5 Schlussbetrachtung.....	16
Kapitel III Schriftzeichenschutz im Urheberrecht.....	18
§ 1 Einleitung.....	18
§ 2 Geistige Schöpfung.....	19
§ 3 Individualität.....	21
§ 4 Würdigung.....	29
Kapitel IV Schutz der Schriftdatei.....	31
§ 1 Einleitung.....	31
§ 2 Computerprogramm als Werk.....	32
§ 3 Fazit.....	37
Kapitel V Schriftzeichenschutz im Designrecht.....	38
§ 1 Einleitung.....	38
§ 2 Wesensmerkmale.....	38
§ 3 Schutzvoraussetzungen.....	41
§ 4 Abgrenzung zum Urheberrecht.....	49
§ 5 Schlussbemerkung.....	51
Kapitel VI Lauterkeitsrechtlicher Schriftzeichenschutz.....	52
§ 1 Einleitung.....	52
§ 2 Generalklausel.....	53
§ 3 Spezialtatbestände.....	56
§ 4 Schlussbemerkung.....	63
Kapitel VII Das Wiener Abkommen.....	65
§ 1 Entstehung des Abkommens.....	65
§ 2 Aufbau des Abkommens.....	66
§ 3 Umsetzung des Schriftzeichenschutzes.....	66
Kapitel VIII Würdigung.....	68
Anhänge 1–5	70

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I	Einführung.....	1
§ 1	Begriff der typographischen Schriftzeichen.....	1
I	Begriffsbestimmung des Wiener Abkommens.....	1
II	Begriffselemente.....	1
1	Der Begriff «Satz».....	2
2	Die Bestimmung zum Herstellen von Texten.....	3
3	Die durch technische Erfordernisse bedingte Form der Schriftzeichen.....	4
III	Zusammenfassung und Definition.....	4
§ 2	Die Schriftschöpfung.....	5
I	Ausgangslage.....	5
II	Inhalt der Schriftschöpfung.....	5
§ 3	Das Schriftplagiat.....	6
I	Die Nachahmung der Schriftgestaltung.....	7
II	Das Kopieren der Schriftensoftware.....	8
III	Fazit.....	9
Kapitel II	Geschichte der Schrift und der Typographie.....	10
§ 1	Von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert.....	10
I	Ursprünge der abendländischen Schrift.....	10
II	Die Erfindung des Letterngusses.....	11
§ 2	Die Neuerungen und Einflüsse der Industrialisierung.....	11
I	Das Aufkommen der serifenlosen Schrift.....	11
II	Mechanisierungsbestrebungen	12
§ 3	Fotografische Buchstabenproduktion.....	13
I	Die Fotosatzmaschine.....	13
II	Auswirkungen des Fotosatzes auf die Schrift.....	13
§ 4	Digitale Buchstabenproduktion.....	14
I	Aufkommen des digitalen Lichtsatzes.....	14
II	Desktop Publishing.....	15
1	Einführung des Type-1-Schriftformats.....	15
2	Andere Schriftformate.....	16
§ 5	Schlussbetrachtung.....	16
Kapitel III	Schriftzeichenschutz im Urheberrecht.....	18
§ 1	Einleitung.....	18
§ 2	Geistige Schöpfung.....	19
I	Geisteswerk.....	19
II	Schöpfung als Wertmassstab.....	19
III	Wahrnehmbarkeit und Stil.....	20
§ 3	Individualität.....	21
I	Vorbemerkung.....	21
II	Individualität und Originalität.....	21
III	Individualität der Schrift.....	23
1	Gemeingut und gestalterischer Spielraum.....	23
2	Schrift und Schriftzeichen.....	24
3	Kombinierte Individualität der Schrift.....	25
4	Abgrenzung zum Stilschutz.....	28
§ 4	Würdigung.....	29

Kapitel IV	Schutz der Schriftdatei.....	31
§ 1	Einleitung.....	31
§ 2	Computerprogramm als Werk.....	32
	I Der Werkbegriff.....	32
	II Begriff des Computerprogramms.....	32
	III Schriftdatei als «Computerprogramm».....	33
	1 Type-1-Schriften.....	33
	2 TrueType-Schriften.....	34
	3 Subsumption unter den Begriff des Computerprogramms.....	34
	IV Individualität des Computerprogramms.....	35
	1 Allgemein.....	35
	2 Individualität der Schriftdatei.....	36
§ 3	Fazit.....	37
Kapitel V	Schriftzeichenschutz im Designrecht.....	38
§ 1	Einleitung.....	38
§ 2	Wesensmerkmale.....	38
	I Äussere Formgebung.....	39
	II Ästhetische Wirkung.....	39
	III Vorlage zur gewerblichen Herstellung.....	41
§ 3	Schutzvoraussetzungen.....	41
	I Neuheit der Gestaltung.....	41
	II Eigenart der Gestaltung.....	42
	III Fehlende Freihaltebedürftigkeit.....	43
	IV Schutzvoraussetzungen angewandt auf das Schriftmuster.....	43
	1 Schrift als Kombinationsprogramm.....	44
	2 Hinterlegung der einzelnen Schriftzeichen.....	48
	3 Hinterlegung von Zeichen und Zeichengruppen.....	49
§ 4	Abgrenzung zum Urheberrecht.....	49
§ 5	Schlussbemerkung.....	51
Kapitel VI	Lauterkeitsrechtlicher Schriftzeichenschutz.....	52
§ 1	Einleitung.....	52
§ 2	Generalklausel.....	53
	I Elemente.....	53
	1 Treu und Glauben.....	53
	2 Verhalten und Geschäftsgebaren.....	54
	3 Beeinflussung des Verhältnisses zwischen den Wettbewerbsteilnehmern.....	54
	II Praktische Relevanz.....	54
§ 3	Spezialtatbestände.....	56
	I Schutz fremder Arbeitsergebnisse.....	56
	1 Arbeitsergebnis.....	57
	2 Übernahme und Verwertung.....	57
	3 Schriftschutz als Schutz des Arbeitsergebnisses.....	58
	II Verwechslung.....	60
	1 Verwechslungsgefahr.....	60
	2 Die (sklavische) Nachahmung.....	61
	3 Schriftschutz als Verwechslungsschutz.....	61
	III Weitere Spezialtatbestände.....	63
§ 4	Schlussbemerkung.....	63

Kapitel VII Das Wiener Abkommen.....	65
§ 1 Entstehung des Abkommens.....	65
§ 2 Aufbau des Abkommens.....	66
§ 3 Umsetzung des Schriftzeichenschutzes.....	66
Kapitel VIII Würdigung.....	68
Anhang 1: Wiener Abkommen	70
Anhang 2: Nutzungsvertrag	89
Anhang 3: Schriftenlizenzvertrag	93
Anhang 4: Statuten und Code Moral der ATypI.....	96
Anhang 5: Abbildungen	104

Abkürzungsverzeichnis

a	alt
a. a. O.	am angeführten Ort
a. M.	anderer Meinung
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ATypI	Association Typographique Internationale
Aufl.	Auflage
BAGE	Bundesamt für Geistiges Eigentum
BBl.	Bundesblatt
Bd.	Band
BG	Bundesgesetz
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Deutscher Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Deutschen Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
Bst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
Diss.	Dissertation
E.	Erwägung
EG	Europäische Gemeinschaft
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fussnote
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
Hrsg.	Herausgeber
IGE	Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
insb.	insbesondere
i. S. v.	im Sinne von
Kap.	Kapitel
m. E.	meines Erachtens
MMG	BG betreffend die gewerblichen Muster und Modelle
MMV	Verordnung über die gewerblichen Muster und Modelle
Nr.	Nummer
URG	BG über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
URV	Urheberrechtsverordnung
UWG	BG gegen den unlauteren Wettbewerb
RGZ	Entscheidungen des Deutschen Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnote
S.	Seite

sic!	Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht
SMI	Schweizerische Mitteilungen über Immaterialgüterrecht
sog.	sogenannt
u. a.	und andere
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
WIPO	World Intellectual Property Institute
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZR	Blätter für Zürcherische Rechtsprechung

Literaturverzeichnis

Typographische Literatur

- ANDRÉ JACQUES/HERSCH ROGER D., An Introduction to Digital Type, in: HERSCH ROGER D. (Hrsg.), Visual and Technical Aspects of Type, Cambridge 1993.
- CAFLISCH MAX, Schriftdesign im Sog der technischen Entwicklung, in: Gut zum Druck; Grafisches Forum Zürich, 25-Jahr-Jubiläum, 1990, Zürich 1990.
- FLAKE GÜNTHER, Schriftherstellung, gestern und heute, in: KAROW PETER (Hrsg.), Schrifttechnologie, Berlin u. a. 1992.
- FRUTIGER ADRIAN, Die «Latines» – Erscheinungsbild der lateinischen Schrift, in: WEIDEMANN KURT (Hrsg.), Tipopictura – Drei Jahrzehnte werbende Typographie, Frankfurt a. M./Stuttgart 1981 (zit. FRUTIGER, Erscheinungsbild).
- DERSELBE, Der Mensch und seine Zeichen, 3. Aufl., Wiesbaden 1991 (zit. FRUTIGER, Zeichen).
- DERSELBE, Type Sign Symbol, Zürich 1979 (zit. FRUTIGER, Type).
- DERSELBE, Eine Typografie, Solothurn 1995 (zit. FRUTIGER, Typografie).
- LEWIS JOHN, Typography/Basic Principles, London 1967.
- MEIER HANS EDUARD, Die Schriftentwicklung, Cham 1994.
- MERZ THOMAS, Die PostScript- & Acrobat-Bibel, München 1996.
- MORRISON STANLEY, Grundregeln der Buchtypographie, Köln u. a. 1987.
- POHLEN JOEP/SETOLA GEERT, Letterfontäne, Roermond 1996.
- SALBERG-STEINHARDT BARBARA, Die Schrift: Geschichte, Gestaltung, Anwendung, 4. Aufl., Köln 1988.
- SAUTHOFF DANIEL/WENDT GILMAR/WILLBERG HANS PETER, Schriften erkennen: Eine Typologie der Satzschriften, 7. Aufl., Mainz 1998.
- SCHMITT GÜNTER, Schriftkunde, Zürich 1994.
- TSCHICHOLD JAN, Geschichte der Schrift in Bildern, 4. Aufl., Hamburg 1961.
- WARKENTIN KARL H., Klassifikation der Schriften nach DIN, in: KAROW PETER (Hrsg.), Schrifttechnologie, Berlin u. a. 1992.

INTERNETADRESSEN werden nur als weiterführende Hinweise angegeben. Die zitierten Seiten können als Ausdruck beim Autor eingesehen werden.

Rechtliche Literatur

- BARRELET DENIS/EGLOFF WILLI, Das neue Urheberrecht, Bern 1994.
- BAUDENBACHER CARL, Die Revision des schweizerischen UWG, GRUR Int. 1981, S. 162 ff.
- BRINER ROBERT G., Ausgewählte Grundprobleme des Softwareschutzes im neuen URG, SMI 1993, S. 205 ff.
- BROY MANFRED/LEHMANN MICHAEL, Die Schutzfähigkeit von Computerprogrammen nach dem neuen europäischen und deutschen Urheberrecht, GRUR 1992, S. 419 ff.
- BRÜGGER PAUL, L'originalité de l'œuvre, SMI 1991, S. 325 ff.
- VON BÜREN ROLAND, Der Urheber, in: VON BÜREN ROLAND/DAVID LUCAS (Hrsg.), Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Bd. II/1, Basel/Frankfurt a. M. 1995 (zit. VON BÜREN, Urheber).
- DERSELBE, Der gesetzliche Werkbegriff, in: VON BÜREN ROLAND/DAVID LUCAS (Hrsg.), Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Bd. II/1, Basel/Frankfurt a. M. 1995 (zit. VON BÜREN, Werkbegriff).
- DESSEMONTET FRANÇOIS, Le droit d'auteur, CEDIDAC Nr. 39, Lausanne 1999.
- DRESSEL YVONNE/BECKSCHULZE MARTIN/FELDT HORST u. a., in: BUNDESVERBAND DRUCK E. V. (Hrsg.), Digischrift – Rechtsfragen digitaler Schriftzeichen, Wiesbaden 1998.
- GUYET JAQUES, Die weiteren Spezialklauseln (Art. 4–8 UWG), in: VON BÜREN ROLAND/DAVID LUCAS (Hrsg.), Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Bd. V/1, 2. Aufl., Basel/Frankfurt a. M. 1998.
- HABERSTUMPF HELMUT, Urheberrechtlich geschützte Werke und verwandte Schutzrechte, in: KRAFT ALFONS (Hrsg.), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in Deutschland, Festschrift, Bd. II, Weinheim 1991.
- HOEREN THOMAS, Was können wir von der Schweiz lernen? – Das URG und die Verwertung digitaler Rechte aus deutscher Sicht, sic! 1998, S. 447 ff.
- KELBEL GÜNTER, Der Schutz typographischer Schriftzeichen, GRUR 1982, S. 79 ff. (zit. KELBEL, Aufsatz).
- DERSELBE, Der Schutz typographischer Schriftzeichen, Köln u. a. 1984 (zit. KELBEL, Buch).
- KUMMER MAX, Das urheberrechtliche schützbares Werk, Bern 1968 (zit. KUMMER, Werk).
- DERSELBE, Werk und Muster/Modell zu trennen: eine unlösbare Aufgabe?, in: BÖCKLI PETER/EICHENBERGER KURT/HINDERLING HANS u. a. (Hrsg.),

- Festschrift für Frank Vischer, Zürich 1983 (zit. KUMMER, Werk und Muster/Modell).
- MÜLLER JÜRGEN, Einleitung und Generalklausel (Art. 1–2 UWG), in: VON BÜREN ROLAND/DAVID LUCAS (Hrsg.), Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Bd. V/1, 2. Aufl., Basel/Frankfurt a. M. 1998.
- NEFF EMIL F./ARN MATTHIAS, Urheberrechtlicher Schutz der Software, in: VON BÜREN ROLAND/DAVID LUCAS (Hrsg.), Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Bd. II/2, Basel/Genf/München 1998.
- NORDEMANN WILHELM/VINCK KAI, Das Werk, in: FROMM FRIEDRICH KARL/NORDEMANN WILHELM, Urheberrecht Kommentar zum Urheberrechtsgesetz und zum Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, 9. Aufl., Stuttgart 1998.
- PEDRAZZINI MARIO/VON BÜREN ROLAND/MARBACH EUGEN, Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Bern 1998.
- PERRET FRANÇOIS, L'autonomie du régime de protection des dessins et modèles, Diss. Genf 1974.
- RAUBER GEORG, Lauterkeitsrechtlicher Softwareschutz, in: THOMANN H. FELIX/RAUBER GEORG, Softwareschutz, Bern 1998.
- RITSCHER MICHAEL, Der Schutz des Design, Diss. Zürich 1986, (Bern 1986).
- ROSENFELD PETER, Schriften und Copyright, in: KAROW PETER (Hrsg.), Schrifttechnologie, Berlin u. a. 1992.
- SPOENDLIN KASPAR, Urheberrechtsschutz für Computer-Software, SMI 1986, S. 7 ff.
- STOYANOV KALOYAN, La protection juridique des caractères typographiques, Diss. Lausanne 1981, (Genf 1981).
- STREULI-YOUSSEF, Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden (Art. 3 UWG), in: VON BÜREN ROLAND/DAVID LUCAS (Hrsg.), Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Bd. V/1, 2. Aufl., Basel/Frankfurt a. M. 1998.
- THOMANN H. FELIX, Softwareschutz durch das Urheberrecht, in: THOMANN H. FELIX/RAUBER GEORG (Hrsg.), Softwareschutz, Bern 1998.
- TROLLER ALOIS, Immaterialgüterrecht: Patentrecht, Markenrecht, Muster- und Modellrecht, Urheberrecht, Wettbewerbsrecht, Bd. I, 3. Aufl., Basel/Frankfurt a. M. 1983; Bd. II, 3. Aufl., Basel/Frankfurt a. M. 1985 (zit. TROLLER, Immaterialgüterrecht).
- TROLLER KAMEN, Manuel du droit suisse des biens immatériels, Bd. I/II, 2. Aufl., Basel/Frankfurt a. M. 1996 (zit. TROLLER, Manuel)
- ULMER EUGEN, Der internationale Schutz typographischer Schriftzeichen, GRUR Int. 1971, S. 253 ff.

Kapitel I Einführung

Vor der geschichtlichen Betrachtung soll hier auf das Wesen der Schrift eingegangen und eine für die weitere Bearbeitung nötige Definition gefunden werden. Ferner werden beleuchtet die schöpferische Arbeit des Schriftentwerfers und die dabei bestehenden Sachzwänge. Schliesslich wenden wir uns den verschiedenen Wegen des Schriftplagiats zu.

§ 1 Begriff der typographischen Schriftzeichen

Eine allgemeingültige Definition des Begriffs der typographischen Schriftzeichen existiert nicht. Die vorliegende Arbeit macht sich daher die Begriffsbestimmung des in der Schweiz nicht in Kraft stehenden *Wiener Abkommens*¹ soweit zu eigen, wie es für eine *allgemeine* Definition sinnvoll ist. Zu diesem Zweck wird in einem ersten Schritt die betreffende Norm erläutert, um darauffolgend ihre einzelnen Elemente zu untersuchen.

I Begriffsbestimmung des Wiener Abkommens

Laut Artikel 2 i des Wiener Abkommens bedeutet der Begriff *typographische Schriftzeichen* «Sätze der Muster von

- a) Buchstaben und Alphabeten im engeren Sinn mit ihrem Zubehör wie Akzenten und Satzzeichen,
- b) Ziffern und anderen figürlichen Zeichen wie konventionellen Zeichen, Symbolen und wissenschaftlichen Zeichen,
- c) Ornamenten wie Einfassungen, Fleurons und Vignetten, die dazu bestimmt sind, als Mittel zu dienen, um Texte durch graphische Techniken aller Art zu setzen. Der Ausdruck ‚typographische Schriftzeichen‘ umfasst nicht Schriftzeichen, deren Form durch rein technische Erfordernisse bedingt ist.»

II Begriffselemente

Die einzelnen Elemente der Umschreibung haben teilweise bereits eine weitreichende Auslegung erfahren. Auf diese soll hier nur in dem Ausmass eingegangen werden, wie es einer *allgemeinen* und also vom Wiener Abkommen *losgelösten* Begriffsbestimmung dienlich ist. Aus dieser Sicht versteht sich auch die teilweise bewusst vom Wiener Abkommen abweichende Haltung.

¹ Wiener Abkommen über den Schutz typographischer Schriftzeichen und ihre internationale Hinterlegung (unterzeichnet in Wien am 12. Juni 1973), vgl. Anhang 1, sowie unten S. 65 ff.

1 Der Begriff «Satz»

Der Begriff «Satz» kann in erster Linie als Summe der in einer bestimmten Schrift vorhandenen Zeichen verstanden werden. Dazu zählen die grossen und kleinen Buchstaben des Alphabets, die dazugehörigen Umlaute und Ligaturen², die Ziffern von 0 bis 9 und sämtliche Zeichen (Interpunktion, Akzente, mathematische, kartographische und sonstige Symbole)³. Eine heutige *Textschrift*, die, wie wir noch sehen werden⁴, zumeist als Computerdatei geliefert wird, besteht zumeist aus 255 standardisierten Zeichen. Davon zu unterscheiden ist die sogenannte *Titelschrift* (*Headline font*), die, zumeist auf einer Textschrift basierend, speziell für Überschriften gestaltet wird und mit weniger Zeichen auskommt. Der deutsche Schriftenhersteller Linotype Library GmbH unterscheidet zudem die *experimentellen Schriften* und die *Symbolschriften*. Folgen jene in freier Gestaltung noch der grundsätzlichen Zeichenbelegung (Gross- und Kleinbuchstaben, Ziffern und Puncturen), so können die Symbolschriften als Zeichensammlung zu einem beliebigen Thema verstanden werden, ihr Zeichengehalt variiert dementsprechend frei⁵.

Die Verwendung des Plurals «Alphabeten» in Artikel 2 i des Wiener Abkommens deutet auf die neben einer Grundschrift bestehenden verschiedenen *Ausgestaltungen* hin – gemeint sind also, neben der aufrecht stehenden Schrift, die mit ihr formal verwandte Kursive, die verschiedenen Fettgradationen, die schmalen und breiten Ausführungen usw. Bei diesen Ausgestaltungen handelt es sich jeweils um *eigene* Schriften. Sie sind keinesfalls zu verwechseln mit dem heute, zum Leidwesen des Schriftentwerfers, von gängigen Textverarbeitungsprogrammen angebotenen, automatischen Schrägstellen oder Manipulieren der Zeichenlinien. Wenn mehrere Ausgestaltungen einer Schrift und damit mehrere Schriften mit dem Plural «Alphabeten» zusammengefasst werden, so handelt es sich «nur um eine willkürliche *Verbindung* selbständiger Dinge»⁶. Der Grund darin liegt in der Ökonomie der durch das Wiener Abkommen vorgesehenen internationalen Hinterlegung⁷ der Schriftzeichenmuster. Für eine allgemeine Definition der Schriftzeichen sollte deshalb auf die Erwähnung der Alphabete *verzichtet* werden, zumal sie die Gefahr der oben beschriebenen Verwechslung in sich birgt. Aus demselben Grund kann auch die Diskussion über den Mindestumfang⁸ eines Satzes unberücksichtigt bleiben.

² Von *ligatura* (lateinisch): «Band». Gemeint ist die Verbindung zweier Buchstaben zu einem Zeichen, beispielsweise fi für fi, fl für fl, ß für ss bzw. sz. Sie dienen dem optischen Ausgleich einer Zeile, indem sie Unterbrüche vermeiden.

³ Vgl. KELBEL, Buch, Kap. 2 Rn. 6; vgl. ferner STOYANOV, S. 97 ff.

⁴ Vgl. unten S. 15 ff.

⁵ Für weitere Hinweise zu den Schriftkategorien mit Beispielen vgl. unten S. 23.

⁶ KELBEL, Buch, Kap. 2 Rn. 11. Während die Zeichen *einer* Schrift eine Einheit bilden, sind die einzelnen Variationen dieser Schrift (Kursive, Fettgradationen, Kapitalchen) verschiedenen Charakters. Vgl. ferner den Begriff des *Kombinationsprogramms* unten S. 44 ff.

⁷ Vgl. unten S. 66.

⁸ Gemeint ist hier ohnehin nicht die effektive Anzahl der Zeichen einer bestimmten Schrift, sondern lediglich die für den Schutz der gesamten Schrift notwendige Mindestzahl der zu hinterlegenden Zeichen. Näheres bei KELBEL, Buch, Kap. 2 Rn. 12 ff.

2 Die Bestimmung zum Herstellen von Texten

Gemäss Artikel 2 i des Wiener Abkommens müssen die Buchstaben, Ziffern und Zeichen dazu bestimmt sein, «als Mittel zu dienen, um Texte durch graphische Techniken aller Art zu setzen».

Diese Formulierung geht zurück auf die Technik des Bleisatzes⁹. Als Mittel zum Setzen dienen hier die Stempel¹⁰, die in ihrer jeweiligen Gruppierung für den Druck eines Schriftwerks Verwendung finden. Bereits beim Fotosatz¹¹ ist der Begriff «setzen» ungenau, da hier keine Stempel mehr zusammengesetzt, sondern die Zeichen von einer Schriftvorlage fotomechanisch auf die Druckplatte übertragen werden. Durch die Technik des Computersatzes¹² wird ohnehin nicht mehr vom Original Gebrauch gemacht, sondern dasselbe wird jeweils bei Verwendung des Zeichens reproduziert. Damit erst erscheint sein allenfalls schutzfähiger Gehalt.

KELBEL¹³ rät aus diesen Gründen zu einer einschränkenden Auslegung und versteht unter dem «Mittel», das dazu bestimmt ist, dem Setzen von Texten durch graphische Techniken aller Art zu dienen, ausschliesslich die als *Vorbild* hinterlegten Muster der Schriftzeichen, also deren zweidimensionale Wiedergabe. Nur mit dieser Auslegung kann vermieden werden, dass die Schutzfähigkeit einer Schrift nicht vom Wege ihrer Herstellung abhängig gemacht wird, was ein dem System des Immaterialgüterrechts zuwiderlaufendes Erfordernis wäre¹⁴. Im erwähnten einschränkenden Verständnis KELBELS ist dieses Erfordernis aber nicht nur sinnvoll, sondern innerhalb des Wiener Abkommens unbedingt beizubehalten. Nur dadurch kann nämlich vermieden werden, dass etwa das Fotokopieren eines Textes oder dessen anderweitige Vervielfältigung in den Schutzbereich des Abkommens fällt. In diesem Fall wird der Text nämlich nicht mit dem Ziel der Herstellung von Texten vervielfältigt, sondern um gelesen zu werden. Bei der «Bestimmung» handelt es sich letztlich also um eine Beschränkung des Nachbildungsverbots¹⁵.

In eine allgemeine Definition der typographischen Schriftzeichen ist aber auch dieses Erfordernis *nicht aufzunehmen*, da es wiederum durch den Zweck des Wiener Abkommens begründet ist und nicht zur eigentlichen Begriffsbestimmung beiträgt. Dasselbe gilt für die «graphische(n) Techniken aller Art»: Dieses Teilerfordernis kann hier ebenso weggelassen werden, zumal es durch den Zusatz «aller Art» offen genug formuliert ist, um auch zukünftige Entwicklungen einzubeziehen.

⁹ KELBEL, Buch, Kap. 2 Rn. 30.

¹⁰ Vgl. unten S. 11.

¹¹ Vgl. unten S. 13.

¹² Vgl. unten S. 14 ff.

¹³ KELBEL, Buch, Kap. 2 Rn. 35 f., Kap. 5 Rn. 27 ff.

¹⁴ So schützt etwa das Urheberrecht das *konkrete* Werk als Form gewordene geistige Schöpfung, ebenso das Markenrecht ein *konkretes* Kennzeichen, das Muster- und Modellrecht ein *konkretes* Muster oder Modell in seiner ästhetischen Wirkung, das Patentrecht die technische *Regel*. Der Entstehungsweg des jeweiligen Schutzobjekts ist *rechtsunerheblich*. Vgl. zur geistigen Natur der Immaterialgüter auch Troller, Immaterialgüterrecht, Bd. I, S. 55 ff.

¹⁵ KELBEL, Buch, Kap. 2 Rn. 62; STOYANOV, S. 101.

3 Die durch technische Erfordernisse bedingte Form der Schriftzeichen

Der Ausdruck «typographische Schriftzeichen» umfasst laut Artikel 2 i des Wiener Abkommens nicht jene Schriftzeichen, deren Form durch rein technische Erfordernisse bedingt ist. Hierbei handelt es sich um einen willkürlichen, der ästhetischen Orientierung des Wiener Abkommens entsprechenden Ausschluss bestimmter Schriftzeichen¹⁶. Immerhin ist zu beachten, dass die technischen Fortschritte nunmehr die Berücksichtigung ästhetischer Aspekte bei der Gestaltung etwa einer maschinenlesbaren Schrift ermöglichen¹⁷. Dann ist aber auch die Form nicht *rein* technisch bedingt und also ein Schutz durch das Wiener Abkommen nicht ausgeschlossen.

Da eine technisch bedingte Form der Schriftzeichen an ihrem Wesen als Schrift nichts ändert, ist auch dieses Erfordernis *nicht* in eine allgemeine Definition aufzunehmen. Denn die Frage der Schützbarkeit ist nicht wesensbedingt und kann den einzelnen allenfalls dem Schutz der Schriftzeichen dienenden Gesetzen überlassen werden.

III Zusammenfassung und Definition

Wir haben gesehen, dass einige Elemente der Begriffsbestimmung in Artikel 2 i des Wiener Abkommens allein durch dessen Zweck oder Technik bestimmt sind. Für eine allgemeine Definition ist es ungerechtfertigt, diese Elemente beizubehalten. Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen lautet daher der Definitionsvorschlag wie folgt:

Typographische Schriftzeichen sind Sätze der Muster von Buchstaben mit ihrem Zubehör wie Akzenten und Satzzeichen, Ziffern und anderen figürlichen Zeichen wie konventionellen Zeichen, Symbolen und wissenschaftlichen Zeichen, Ornamenten wie Einfassungen, Fleurons und Vignetten.

Die Beibehaltung des Begriffes «Satz» rechtfertigt sich m. E. insofern, als damit ein Charakteristikum der Schrift in die Definition Eingang findet, nämlich ihr Wesen als Gruppe von Zeichen – der Schriftzeichen, die eine Schrift formieren. Das Kriterium ist hier nicht zwingend und damit *rechtsunerheblich*, es bietet aber eine sinnvolle Einschränkung auf das hier interessierende Schutzobjekt.

Das Bedürfnis, den Begriff «Muster» beizubehalten, ist weniger eindeutig. Seine Aufnahme in die Begriffsbestimmung von Artikel 2 i des Wiener Abkommens hat wiederum rechtstechnische Gründe, legt doch das Abkommen in Artikel 3 fest, dass der Schutz durch Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften über die Hin-

¹⁶ Als Beispiel kann die maschinenlesbare Schrift *OCR-A* (Optical Character Recognition) dienen, deren Entwicklung vom Bureau of Standards der Vereinigten Staaten veranlasst wurde. Vgl. Abb. 1 (Anhang 5).

¹⁷ Die *OCR-A* wurde von der auch ästhetischen Ansprüchen genügenden *OCR-B* abgelöst. Diese von Adrian Frutiger entwickelte Schrift ist 1973 zum Weltstandard der maschinenlesbaren Schriften geworden; vgl. Abb. 2 (Anhang 5). Weitere Hinweise bei HANS SCHNEEBELI, in: FRUTIGER, *Typografie*, S. 58 ff.

terlegung gewerblicher Muster und Modelle oder der Urheberrechtsvorschriften zu gewährleisten ist. Für eine vom Wiener Abkommen losgelöste Definition scheint ein Einbezug dennoch sinnvoll. Damit wird eine Gewichtung der äusseren *Form* und somit des Gehalts der Schriftzeichen erreicht. Auf den jeweiligen Träger der Schriftzeichen soll es nicht ankommen und auch die Ausdehnung des Schriftzeichens keine Rolle spielen¹⁸. Die weitgehende Übereinstimmung des Begriffs des Musters mit dem im Muster- und Modellrecht (bzw. Geschmacksmuster- oder Designrecht) verwendeten impliziert selbstredend nicht die Anwendung der weiteren Bestimmungen der entsprechenden Gesetze¹⁹, solange nicht die Schutzmöglichkeiten von Schriftzeichen gerade nach diesen Gesetzen untersucht werden²⁰.

§ 2 Die Schriftschöpfung

I Ausgangslage

Die Entstehung einer Schrift kennt verschiedenste Prämissen. Wie wir in der nachfolgenden geschichtlichen Betrachtung sehen werden, haben sich im Laufe der Jahrhunderte die Anforderungen an eine Schrift geändert²¹. Steht hier die gute Lesbarkeit²² im Vordergrund, ist dort ein gleichmässiges Schriftbild gefragt, oder aber die Schrift muss sich für eine bestimmte Drucktechnik eignen²³. Welche Anforderungen auch immer Anlass für die Herstellung einer neuen Schrift geben, sie markieren jeweils den Ausgangspunkt für eine umfassende, oftmals Jahre in Anspruch nehmende *schöpferische* Arbeit des Schriftentwerfers.

II Inhalt der Schriftschöpfung

Eine Schrift hat eine dem Gemeingut²⁴ angehörende *Grundform*, die nicht eindeutig umschrieben werden kann, aber darin erkennbar wird, dass nur ganz bestimmte Kombinationen von Linien, Flächen und Aussparungen jeweils einen reservierten Sinngehalt in uns hervorrufen. Dem Gemeingut zuzurechnen sind ferner die historischen bzw. klassifikatorischen Formvorgaben für Schriften nach Deutscher Industrienorm (DIN) 16518. Diese unterteilt die lateinischen Schriften anhand ihrer his-

¹⁸ Vgl. dazu die grundsätzlichen Erläuterungen zum Begriff des Musters bei TROLLER, Immaterialgüterrecht, Bd. I, S. 395 ff., 398 sowie zum Verhältnis zwischen Mitteilungsträger und Geisteswerk S. 370 f.

¹⁹ Vgl. für die Schweiz das Bundesgesetz über die gewerblichen Muster und Modelle vom 30. März 1900 oder für Deutschland das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz) vom 11. Januar 1876.

²⁰ Vgl. unten S. 38 ff.

²¹ Vgl. unten S. 10 ff.

²² Vgl. dazu insb. FRUTIGER, Zeichen, S. 197 ff.; vgl. ferner SAUTHOFF/WENDT/WILLBERG, S. 56 f.

²³ Für die Londoner Zeitung «Times» wurde 1931 eigens eine Schrift entworfen, die berühmte *Times* von Stanley Morrison, die sich für das damals praktizierte Hochdruckverfahren (vgl. unten Fn. 72) eignete. Vgl. Abb. 3 (Anhang 5).

²⁴ Vgl. die nicht nur für das Urheberrecht anschauliche Begriffsbestimmung bei KUMMER, Werk, S. 51.

torischen Formmerkmale in zehn Hauptklassen²⁵, die hier aufzuzählen wenig Sinn macht²⁶. Entscheidend ist, dass die jeweiligen Merkmale, die eine bestimmte Klassifizierung der Schrift zur Folge haben, allen Schriften dieser Klasse eigen sind und also dem Gemeingut zugerechnet werden müssen – mögen sie bei der isolierten Betrachtung einer Schrift auch noch so individuell wirken. Ohne Kenntnis dieser Klassenmerkmale kann die Individualität²⁷ einer Schrift nicht abschliessend beurteilt werden.

Der Schriftentwerfer orientiert seine Schrift zumeist an einer dieser Klassen, wobei ihr angestrebter Verwendungszweck und ihr beabsichtigter Charakter ausschlaggebend ist. Die eingangs erwähnte Grundform, die, wie wir nun wissen, aus verschiedenen Vorgaben resultiert, interpretiert der Schriftentwerfer in der aus seiner Hand stammenden Schrift²⁸. Sein eigentliches *Werk* besteht demnach in der «Gesamtheit der wesentlichen Merkmale der Buchstaben, Ziffern und Zeichen in ihrer besonderen individuellen Ausgestaltung»^{29,30}.

§ 3 Das Schriftplagiat

Die fertige Schrift ist das Ergebnis eines langen und kreativen Arbeitsprozesses auf verschiedenen Ebenen. Diese Arbeit lässt sich ohne weiteres etwa mit der Entwicklung einer wertvollen Möbelkollektion durch eine Architektin vergleichen. Die *Schutzwürdigkeit* einer Schrift und ebenso ihr *Schutzbedürfnis* können nach den angestellten Betrachtungen nicht mehr ernstlich in Frage gestellt werden. Tatsächlich werden aber heute mehr Schriften ohne Berechtigung verwendet als je zuvor, was insbesondere auf die technischen Entwicklungen zurückzuführen ist. Dabei müssen zwei unabhängige Grundtatbestände, unterschieden werden, nämlich die verschiedenen Arten der *Nachahmung* der Gestaltung der Schrift und die *Kopie* der *Schriftsoftware*. Damit sei auch bereits erwähnt, dass im Zusammenhang mit Schriftplagiaten verschiedene *Schutzobjekte* betroffen sein können – die nachfolgenden Kapitel werden sich der Aufgabe ihrer genauen Umschreibung stellen.

²⁵ Massgebend sind etwa die Achsen der Rundungen, ferner die Rundungswinkel, die Höhe und Breite der Serifen bzw. die Serifenlosigkeit, die Einheitlichkeit der Strichdicken usw.

²⁶ Vgl. zum Ganzen WARKENTIN, S. 343 ff.; Hinweise über alternative Klassifikationen bei POHLEN/SETOLA, S. 24 ff.

²⁷ Vgl. unten S. 23 ff.

²⁸ FRUTIGER umschreibt seine Arbeit auch als «Einkleiden» der Buchstaben.

²⁹ KELBEL, Buch, Kap. 2 Rn. 57.

³⁰ Vgl. unten S. 23 ff.

I Die Nachahmung³¹ der Schriftgestaltung

Die ständigen technischen Neuerungen erleichtern dem Schriftentwerfer viele Arbeitsprozesse, indem sie ihn mit unzähligen der Schriftgestaltung dienenden Hilfsmitteln ausstatten. Neue Schriften werden kaum noch von Hand vorgezeichnet, sondern zumeist geradewegs mittels graphischer Werkzeuge am Computerbildschirm erstellt³². Professionelle Software wird eigens für diesen Zweck angeboten (z. B. *Fontographer* von Macromedia). Von diesen Erleichterungen profitiert unverhofft aber auch der Plagiator³³. Mit derselben Software können die Zeichen einer bestehenden Schrift auch modifiziert werden. So kann eine Originalschrift innert Minutenfrist mit ein paar unwesentlichen (Alibi-)Änderungen versehen werden, um als «neue» Schrift unter einem Phantasienamen³⁴, der oftmals den originalen assoziiert, in den Handel zu gelangen. Andere Nachahmer digitalisieren die gross gedruckten Zeichen einer Originalschrift, indem sie sie in den Computer einlesen (Scanning) und den so erhaltenen Zeichensatz dann wiederum als eigene Schrift ausgeben. Manche begnügen sich gar mit der unmerklichen Änderung der Grössefestlegung einer Schriftdatei³⁵. Letztlich geht es immer darum, das Aussehen einer Schrift oder die sie enthaltende Datei geringfügig zu manipulieren, um sich vom Original dem Schein nach zu distanzieren.

Dieses Vorgehen³⁶ bringt *Marktverwirrung* mit sich – mittlerweile kennen viele Konsumenten eine Schrift nur noch unter einem falschen Namen und tragen so meist unwissentlich zur Verharmlosung des Plagierens bei. Daneben treten unzähl-

³¹ In diesem allgemeinen Teil wird bewusst auf eine weitere Differenzierung des Nachahmungsbegriffes verzichtet – die Bedeutung der Nachahmung ist in den Bereichen des Immaterialgüter- und Lauterkeitsrechts nicht absolut deckungsgleich. Eine präzise Begriffsverwendung folgt in den die einzelnen Rechtsgebiete behandelnden Kapiteln. Dort wird auch auf verwandte Begriffe eingegangen (Nachmachung, sklavische Nachahmung, unmittelbare Übernahme).

³² Hans Eduard Meier hat beispielsweise die zusätzlichen Schnitte seiner Schrift *Syntax* ausschliesslich am Computer erstellt; MEIER in der Befragung vom 1. September 1999 in Obstalden; vgl. nun auch EMIL ZOPFI, Der alte Mann und die Schrift, in: Neue Zürcher Zeitung (Nr. 252) vom 29. Oktober 1999, S. 81; vgl. ferner ANDRÉ/HERSCH, S. 56 ff.; vgl. auch unten S. 19 und 36.

³³ Vgl. dazu sinngemäss STOYANOV, S. 17.

³⁴ Die frühere «URW Type Works Library» führte eine Kopie der *Frutiger* unter dem Namen «Frutus», eine Kopie der von Hermann Zapf 1958 erstellten *Optima* unter dem Namen «Optus».

³⁵ Eine in 13 Punkten grosse Schrift hat dann in Wirklichkeit beispielsweise 13,1 Punkte.

³⁶ Als umfangreiches Beispiel dieser Kategorie kann das von der kanadischen Corel Corporation vertriebene Graphikprogramm *CorelDraw 8* dienen, in dessen Lieferumfang sich 1200 Schriften finden. Ein Grossteil derselben sind Imitationen: So heisst etwa die von Max Miedinger 1957 geschaffene *Helvetica* hier «Swiss 721», die von Adrian Frutiger 1957 geschaffene *Univers* hier «Zurich», die von demselben stammende *Frutiger* (1976) hier «Humanist 777», seine Méridien (1957) hier «Latin 725», die von Hans Eduard Meier 1968 erstellte *Syntax* hier «Humanist 531», die *Times* (vgl. Fn. 23) «Dutch 801», die von Jan Tschichold 1967 geschaffene *Sabon* hier «Classical Garamond», die von der D. Stempel AG 1925 geschaffene von der Garamond (vgl. Fn. 53) inspirierte *Stempel Garamond* hier «Original Garamond», die von Hermann Zapf 1950 vollendete *Palatino* hier «Zapf Calligraphic 801», die von Rudolf Wolf 1930 entworfene *Memphis* hier «Geometric Slabserif 703», die 1931 von Eric Gill für die Londoner U-Bahn erarbeitete *Gill* hier «Humanist 521», die von Roger Excoffon 1969 geschaffene *Antique Olive* hier «Incised 901», die von George Trump stammende *Trump Mediaeval* (1954) hier «Kuenstler 480» usw. Vgl. Abb. 4 (Anhang 5).

ge praktische Schwierigkeiten auf, etwa hinsichtlich des Umbruchs bei der Ausgabe eines mit Schriftimitationen verfassten Dokuments auf einem mit Originalschriften arbeitenden Gerät einer Druckerei. Zudem ist auch die einwandfreie Ausgabequalität von nachgeahmten Schriften nicht gewährleistet, vergessen doch die Stümper gern einen immer wieder unterschätzten Bestandteil der Schrift, nämlich die Abstände zwischen ihren Zeichen. Sie wurden früher durch die Metallettern festgelegt und sind heute als elektronische Information in der Schriftdatei enthalten. Die Zeichenabstände wirken sich, wie wir noch sehen werden, wesentlich auf den Charakter einer Schrift aus³⁷.

II Das Kopieren der Schriftensoftware

Noch weniger Aufwand, als für das mit technischen Hilfsmitteln leichtgemachte Nachbilden der Schrift benötigt wird, erfordert das simple *Kopieren* der digitalen Schriftdateien³⁸. Hier werden die Originaldaten einer Schrift unverändert auf einen anderen Datenträger übertragen. Bei diesem Vorgehen müssen drei *Varianten* auseinandergehalten werden: (1) Das (unverwerfliche) durch den Lizenzvertrag³⁹ gestattete Kopieren der Schrift vom Ausgangsdatenträger (etwa einer CD-ROM) auf die Festplatte des Lizenznehmers. (2) Das über den erlaubten Umfang des Lizenzvertrages hinausgehende Kopieren der Daten zwecks Weitergabe an private Dritte. (3) Das ebenfalls über den erlaubten Umfang hinausgehende Kopieren der Daten zwecks gewerblicher Verwertung (sei es durch Weiterverkauf oder zum kommerziellen Einsatz in einem graphischen Betrieb)^{40,41}.

³⁷ Vgl. etwa unten S. 24 f. und Fn. 138.

³⁸ Auf die Integration von Kopierschutzprogrammen wird heute generell verzichtet, um nicht die Übertragung der Software vom Ausgangsdatenträger etwa auf die Festplatte eines Computers zu verunmöglichen.

³⁹ Vgl. Bestimmung 1.2 des Linotype Library Nutzungsvertrages (Anhang 2).

⁴⁰ Aus der Pressemitteilung Nr. 251 vom 11. September 1992 des Berliner Schriftenherstellers Berthold AG geht hervor, dass die Zürcher HA AG eine von jener auf CD-ROM angebotene Schriftensammlung vollständig kopiert und unter dem Titel «Font Abbey» mit geänderten Schriftnamen vermarktet hat. Vgl. dazu den Entscheid des Zürcher Handelsgerichts vom 23. Dezember 1992 in ZR 1991 Nr. 40, S. 153 ff. Vgl. auch Fn. 267, 308, 360.

⁴¹ Vgl. auch den Katalogausschnitt von CopyQuick, in welchem der Kunde aufgefordert wird, eine Kopie der verwendeten Schriftdateien an das Unternehmen abzugeben; vgl. Abb. 5 (Anhang 5). Der Nutzungsvertrag für Schriftensoftware etwa der Linotype Library GmbH (Anhang 2) erlaubt gemäss Bestimmung 1.4 zum Zweck der Ausgabe die Kopie der Schriftensoftware an das Ausgabeunternehmen, sofern es den Erwerb des Nutzungsrechts glaubhaft macht. Vgl. Fn. 337 – Eine betreffende Anfrage bei Herrn Siebert von CopyQuick Bern (Telefon 031 3282921, 20. Oktober 1999) hat ergeben, dass die von den Kunden gelieferten Schriften erstens nachträglich nicht immer gelöscht würden und zweitens kein Nutzungsrecht gemäss Bestimmung 1.4 des Nutzungsvertrages erworben wurde. Vgl. zu den offenbar üblichen Gepflogenheiten KÖNIG UTA/SIEBERT JÜRGEN, Ratgeber für den legalen Schriftengebrauch, FontShop GmbH, Berlin 1995, S. 10.

III Fazit

Die Arbeit des Schriftentwerfers sieht sich durch die technischen Neuerungen⁴² grosser Gefährdung ausgesetzt. Zwischen der langjährigen Mühe des Schriftentwerfers und dem bequem erstellten Plagiat seiner Schöpfung klafft ein inakzeptabler Widerspruch – in moralischer und rechtlicher Hinsicht. Die auf den geschichtlichen Teil folgende Bearbeitung soll daher die Möglichkeiten des Schutzes typographischer Schriftzeichen und Schriften nach den schweizerischen Kodifikationen des Immaterialgüter- und Wettbewerbsrechts (unter Ausschluss des Patentrechts⁴³) untersuchen. In einer abschliessenden Würdigung werden die Schutzmöglichkeiten anhand typischer Tatbestände synoptisch verglichen⁴⁴.

⁴² Dass er damit ungeachtet seiner hier zu erörternden speziellen Situation dieses Schicksal mit vielen anderen Urhebern teilt, zeigen die einleitenden Worte von KUMMER, *Werk*, S. 1 ff.

⁴³ Vgl. Vorwort.

⁴⁴ Vgl. unten S. 68 f.

Kapitel II Geschichte der Schrift und der Typographie

Eine Studie über den Schriftzeichenschutz ist unvollständig, wirft sie nicht einen Blick auf die Geschichte der Schrift und der Typographie. Die beiden Gebiete sind eng verwandt und haben sich gegenseitig stets beeinflusst. Ihre gemeinsame Betrachtung drängt sich daher auf. Im folgenden soll in der gebotenen Kürze auf die wichtigsten Entwicklungsschritte eingegangen werden. Die letzte Etappe – der Computersatz – verdient im Hinblick auf seine Aktualität und die anschließende rechtliche Bearbeitung besondere Berücksichtigung.

§ 1 Von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert

I Ursprünge der abendländischen Schrift

Die Entwicklung unserer heute gebräuchlichen Schriftzeichen beginnt im 2. Jh. v. Chr. mit den ersten römischen Buchstaben. Diese sind dem griechischen Alphabet entnommen und wurden in Stein geritzt, später gemeißelt und so in ihrer Form harmonischer. Auf dieser Lapidarschrift⁴⁵ beruhend, wurden zwischen dem 1. und 5. Jh. Schreibschriften entwickelt, die zur Beschriftung von Papyrus, Pergament sowie Wachstafeln dienten⁴⁶. Die daraus hervorgehenden Gross- und Kleinbuchstabenalphabeten sind für die spätere Schriftentwicklung massgebend⁴⁷.

In den folgenden Jahrhunderten entwickelten sich in den einzelnen Ländern eigene Schriften, so im 13. Jh. die gotische Schrift. Diese dient als Grundlage für die erste Druckschrift, die *Textur*⁴⁸. Die auf ihr basierenden Frakturschriften⁴⁹ wurden im deutschsprachigen Raum bis ins 20. Jh. verwendet.

Die heute allgemein gebräuchliche *runde* Schrift hat ihren Ursprung im 15. Jh. mit der humanistischen *Antiqua*⁵⁰. Sie setzt sich stilistisch aus zwei verschiedenen Alphabeten zusammen, der römischen Kapitalis für Satzanfänge und Eigennamen sowie der karolingischen Minuskel⁵¹ für die Kleinbuchstaben. Parallel zur Entwick-

⁴⁵ Von *lapidarius/lapis* (lateinisch): «Stein».

⁴⁶ Aus der Lapidarschrift entstehen die Kapitalis Quadrata, die Rustika und die römische Unziale. Gleichsam von der Lapidarschrift ausgehend entstehen ferner erste Kurrentschriften, insbesondere die Majuskel- und die Minuskel-Kursive; vgl. dazu MEIER, S. 10 ff. sowie SAUTHOFF/WENDT/WILLBERG, S. 8.

⁴⁷ MEIER, S. 8 ff.

⁴⁸ A. a. O., S. 26 f.

⁴⁹ Von *fractura* (lateinisch): «Bruch». Der Verlauf der Frakturbuchstaben ist stets durchbrochen.

⁵⁰ Beim Abschreiben der Werke antiker Dichter, ahmten die Humanisten die karolingische Schrift nach, in der irrtümlichen Annahme, es handle sich um die Schrift der alten Römer. Vgl. dazu MEIER, S. 34; SCHMITT, S. 29.

⁵¹ SCHMITT, S. 29.

lung der gotischen Schrift wird die Antiqua laufend überarbeitet⁵². Schriftentwerfer beschäftigen sich eingehend mit der Zeichenform und schaffen nunmehr Schriften, die wir heute noch verwenden⁵³. Abgesehen vom gewandelten technischen Umfeld, hat sich die Arbeit des Schriftentwerfers seither nicht mehr grundlegend geändert.

II Die Erfindung des Letterngusses

Mit der um 1450 von Gutenberg⁵⁴ erfundenen Druckerpresse sowie der Technik zur Herstellung von beweglichen Metallettern⁵⁵, die auch als *Stempel* bezeichnet werden, wurde der Buchdruck ermöglicht. Fortan musste nicht mehr jeder Buchstabe von Hand kopiert werden, denn die einmal erstellten Stempel liessen sich beliebig nachgiessen, um so im Seitensatz Verwendung zu finden⁵⁶.

Die mit dem Buchdruck verbundenen Arbeitsschritte haben eine immer weitergehende Teilung erfahren, so dass sich eigene Berufe daraus bildeten (etwa der Schriftentwerfer, der Stempelschneider, der Schriftgiesser und der Schriftsetzer)⁵⁷. Die Einführung des Letterngusses hatte auch Auswirkungen auf die Form der Schrift. Wurden die Drucktypen zu Beginn noch nach dem handschriftlichen Vorbild geschnitten, richtete sich die Handschrift alsbald nach der gedruckten Schrift⁵⁸. So emanzipierte sich die Druckschrift und diktierte eigene Formbedürfnisse.

§ 2 Die Neuerungen und Einflüsse der Industrialisierung

I Das Aufkommen der serifenlosen Schrift

Auf dem Weg zur eigenen Form der Druckschrift lassen sich zwei Tendenzen erkennen – einerseits in der *serifenbetonten*⁵⁹, andererseits in der *serifenlosen* Schrift, die

⁵² Weitere Hinweise a. a. O.

⁵³ Als Paradebeispiel dient die *Garamond*, eine von Claude Garamond um 1540 geschaffene Druckschrift, die heute noch in den meisten belletristischen Büchern eingesetzt wird; vgl. Abb. 6 (Anhang 5). Keine andere Schrift kennt so viele Bearbeitungen wie die Garamond – bis heute existieren rund 10 Varianten, vgl. dazu auch SAUTHOFF/WENDT/WILLBERG, S. 22 f.

⁵⁴ Eigentlich Johannes Gensfleisch zur Laden.

⁵⁵ Unter *Letter* versteht man «den gegossenen Druckbuchstaben, der mit anderen formal gleich gestalteten Einzelbuchstaben zu einem Wort, zu einer Zeile und zu einem Text zusammengesetzt wird, der – nach Auftragen von Druckfarbe – gedruckt werden kann.» (SALBERG-STEINHARDT, S. 127).

⁵⁶ Schon lange vor Gutenberg entwickelten die Chinesen die Druckkunst. Sie schnitten ihre Zeichen mitunter in grosse Holztafeln. Das Drucken mit beweglichen Lettern hat sich in China aber bis zum Ausgang des letzten Jahrhunderts nie wirklich durchsetzen können, da die grosse Menge chinesischer Schriftzeichen ein praktikables System als undenkbar erscheinen liessen. Die Zerlegung des Textes in alle Einzelteile ist nun Wesensmerkmal der Erfindung Gutenbergs. Vgl. STOYANOV, S. 10; ferner Team «Mainz. Gutenberg 2000» in: <www.gutenberg.de/erfindu2.htm>.

⁵⁷ FLAKE, S. 60.

⁵⁸ TSCHICHOLD, S. 10.

⁵⁹ Als *Serife* werden die querliegenden Endstriche an den Buchstaben der Antiquaschriften bezeichnet, beispielsweise der Fuss des grossen ‚T‘. Sie dienen der besseren Lesbarkeit. Vgl. zur Bedeutung der Serifen FRUTIGER, Erscheinungsbild, S. 14 f.; ferner DERSELBE, Zeichen, S. 201.

auch unter dem historischen Namen *Grotesk* bekannt ist. Beide entsprachen auf ihre Weise dem mit der Industrialisierung einhergehenden wachsenden Reklamebedürfnis. Allein letzterer war grosser Erfolg beschieden. Die erste serifenlose Schrift stammt vom Engländer William Caslon⁶⁰. Auf Caslons eher schwerfällige Grotesk⁶¹, folgten ausgewogenere Schnitte, die dazu beitrugen, die serifenlose Schrift für den Reklameeinsatz zu etablieren⁶².

Ungeachtet der mitunter ablehnenden Reaktionen⁶³ gegenüber dem Aufkommen der Grotesk, brachte dieser Schrifttyp eine neue Dynamik in die Arbeit des Schriftentwerfers. Gleichsam als Überwindung des Jugendstils⁶⁴ (um 1900), hat die Grotesk dank ihrer geraden, klaren und vergleichsweise strengen Formensprache den Zeitgeist der Moderne getroffen. Während die Buchtypographie unberührt blieb, wandelten sich die formalen Anforderungen an die Schriften für Werbung, für Briefköpfe, Inserate und andere ephemere Druckerzeugnisse⁶⁵. Ab 1915 entsteht eine Vielzahl serifenloser Schriften, die sich immer deutlicher voneinander unterscheiden lassen und auch heute noch verwendet werden⁶⁶.

II Mechanisierungsbestrebungen

Seit der Einführung des von Gutenberg erfundenen Letterngusses hatte sich in drucktechnischer Hinsicht während vier Jahrhunderten nur wenig geändert. Auch die neuen Groteskschriften wurden in Stempel geschnitten und im Buchdruckverfahren zu Papier gebracht. Immerhin erleichterten neue Erfindungen das Verfahren der Stempelreproduktion, so die Handgiessmaschine (um 1845) und die Komplettgiessmaschine (um 1862)⁶⁷, auf deren genaue Funktionsweise hier nicht eingegangen wird.

Auch der Stempelschnitt wurde vereinfacht, etwa mit der Erfindung des Pantographen durch den Amerikaner Linn Boyd Benton im Jahre 1884. Dieses Gerät ermöglichte es dem Schriftentwerfer mittels eines nadelförmigen Fahrstifts auf mechanischem Weg den Konturen eines gezeichneten Buchstabens zu folgen, um so

⁶⁰ SCHMITT, S. 40; vgl. ferner LEWIS, S. 7 f.

⁶¹ Ihre Strichstärke war durchgehend gleich, sie bestand ferner nur aus Versalien (Grossbuchstaben), vgl. MEIER, S. 40.

⁶² Die erste wichtige serifenlose Schrift war die *Akzidenz Grotesk*, die auch heute noch gebraucht wird. Sie war von Anfang an für kurze Texte in Drucksachen gedacht, woraus auch ihr Name entstand, nämlich von *accidens* (lateinisch): «sich ereignend», gemeint ist hier Nebensächliches. Vgl. dazu SAUTHOFF/WENDT/WILLBERG, S. 46.

⁶³ Vgl. etwa TSCHICHOLD, S. 10: «Was noch an die geschriebene Form erinnern mochte, wurde seit etwa 1780 einer rationalistisch-kühlen, übertrieben simplifizierten Form zum Opfer gebracht (...), deren Unfruchtbarkeit vielleicht erst heute ganz erkannt werden kann.»; zudem MORRISON, S. 42 ff., insb. S. 45; ferner die Gegenbewegung von William Morris, der in der «Arts and Crafts Exhibition Society» das Schriftschaffen der Renaissance wieder aufleben liess; LEWIS, S. 9 ff.

⁶⁴ Andere Bezeichnungen bzw. parallele Bewegungen: Art Nouveau, Sezessionsstil.

⁶⁵ LEWIS, S. 9; vgl. auch STOYANOV, S. 13.

⁶⁶ Als Beispiel dient Paul Renners weltberühmte *Futura*, eine rein konstruktivistische Schrift, erstmals herausgegeben um 1927; SCHMITT, S. 48. Vgl. Abb. 7 (Anhang 5).

⁶⁷ FLAKE, S. 63 und Hinweise zu weiteren technischen Neuerungen S. 64 ff.

einen Metallbuchstaben zu schneiden. Das Verfahren ebnete den Weg zur *industriellen* Fertigung von Metallbuchstaben in jeder gewünschten Schriftgrösse. Die Druckunternehmen Monotype und Linotype entwickelten auf dieser Grundlage ihre Setzmaschinen⁶⁸.

§ 3 Fotografische Buchstabenproduktion

I Die Fotosatzmaschine

Angesichts des grossen technischen Aufwandes und des immensen Platzbedarfes⁶⁹, hat sich der Bleisatz erstaunlich lange gehalten. Das erste vom Ungaren Edmond Uher stammende Fotosatzsystem, das 1925 zum Patent angemeldet wurde, bestand aus einem Tastapparat zur Texterfassung und einer Belichtungsmaschine. Die Fachwelt konnte den Nutzen des neuen Verfahrens nicht sogleich ermessen⁷⁰.

Die Fotosatzmaschine ist nicht mehr auf Metallettern angewiesen. Die Schriftbilder werden als Negativ auf einem Schriftbildträger (Film, Kunststoff, chrombedampftes Glas) angeordnet und mittels einer Lichtquelle auf lichtempfindliches Trägermaterial übertragen. Die im Strahlengang befindlichen Linsen erlauben eine Schärfeneinstellung und die Beeinflussung der Abbildungsgrösse⁷¹. Dadurch erübrigt sich die Herstellung gesonderter Schriftzeichen für jede Punktgrösse.

II Auswirkungen des Fotosatzes auf die Schrift

Mit dem Durchbruch der Fotosatzmaschine in den fünfziger und sechziger Jahren entstand das Bedürfnis, die vom Bleisatz bekannten und geschätzten Schriften auf das Fotosatzsystem zu übertragen. Dabei konnte aber nicht einfach das gedruckte Zeichen als Vorlage dienen. Die extrem kurzen Belichtungszeiten, ein neues Druckverfahren⁷² und die Möglichkeit der Grössenveränderung der Schrift erforderten Anpassungen der Zeichen⁷³. Einige Hersteller entschlossen sich daher, die Schrift-

⁶⁸ SETOLA/POHLEN, S. 10.

⁶⁹ Für einen einzigen Schriftgrad waren zirka 120 Stempel (Gross- und Kleinbuchstabenalphabet und Sonderzeichen) nötig, wobei rund 15 Schriftgrade eine Schriftgarnitur bildeten. Gewisse Schriften bilden durch Abwandlungen der Grundschrift Familien, so dass pro Schrift mehrere Garnituren erforderlich waren. Schliesslich besass jede Druckerei eine Vielzahl von Schriften. Die für die Lagerung der Metallbuchstaben gebauten Satzkästen benötigten dementsprechend viel Raum. FLAKE, S. 66.

⁷⁰ CAFLISCH, S. 157 – 1949 entwickelten die Franzosen Higonnet und Moyroud ein überarbeitetes System; FRUTIGER in der Befragung vom 26. Juni 1999 in Gryon.

⁷¹ FLAKE, S. 71.

⁷² Das seit Gutenberg praktizierte *Hochdruckverfahren* wurde durch den heute noch gebräuchlichen *Offsetdruck* ersetzt. Im ersteren liegen die druckenden Teile erhöht über der Grundfläche und werden eingefärbt. Im Offsetdruck (einer Anwendungsform des Flachdrucks) werden biegsame Druckplatten durch eine Belichtung so behandelt, dass die zu druckenden Stellen Druckfarbe aufnehmen und Wasser abstossen, die nichtdruckenden Stellen umgekehrt reagieren. Durch das Anfeuchten werden diese farbabstossend. Vgl. SALBERG-STEINHARDT, S. 140 ff. ferner FRUTIGER, Zeichen, S. 164 ff.

⁷³ CAFLISCH, S. 159 ff.; FLAKE, S. 71.

vorlagen komplett neu zeichnen zu lassen, natürlich unter Berücksichtigung der erwähnten Umstände⁷⁴.

Weiter als die bloße Anpassung der Schriften reicht aber der Entschluss, völlig neue, eigens auf die Fotosatztechnik ausgerichtete Schriften zu entwerfen. Ein weiteres Mal wird die Technik zur Quelle neuen Schriftschaffens. Die erste berühmte Schrift dieser Art ist die *Univers* von Adrian Frutiger, die als weitere Neuheit 21 Schnitte mit durchweg gleichen Mittel-, Ober- und Unterlängen und genormten Fetten zur Verfügung hält⁷⁵. Im Bleisatz wäre der Einsatz derart vieler Schnitte kaum praktikabel und zudem äusserst kostspielig.

Obschon sich der Bleisatz teilweise bis in die achtziger Jahre hält⁷⁶, ist das Schriftschaffen seit den sechziger Jahren von den Möglichkeiten des Fotosatzes geprägt. Viele Schriften entstehen unter Ausschöpfung der neuen gestalterischen Freiheiten. Die Werbung ist dankbarer Abnehmer und Geburtshelfer dieser Werke⁷⁷.

§ 4 Digitale Buchstabenproduktion

I Aufkommen des digitalen Lichtsatzes

Während die anfangs mit vielerlei Mängeln⁷⁸ behaftete Fotosatztechnik immer ausgereifter wurde, präsentierte Rudolf Hell 1965 den Kathodenstrahlbelichter⁷⁹, der zur Darstellung der Zeichen erstmals auf eine *digital* gespeicherte Information zurückgriff. Eine Originalzeichnung des Buchstabens existiert hier also nicht mehr, derselbe setzt sich aus einzelnen Bildpunkten (Pixeln) zusammen, die als *Bitmap*-Information im Speicher des Computers abgelegt werden⁸⁰. Es handelt sich folglich um eine «unmittelbare Reproduktion des Originals mit Hilfe einer technischen Anweisung an die Maschine, d. h. mit Hilfe elektromagnetischer Impulse zur Steuerung des maschinellen Reproduktionsvorganges»⁸¹.

Freilich wirkte das aus schwarzen und weissen Bildpunkten zusammengesetzte Zeichen zu Beginn ziemlich unansehnlich: Es unterlag dem Treppeneffekt, da die Punkteanzahl bzw. die Auflösung erst allmählich erhöht wurde. Darunter litten vor allem die Schriften mit leichter Neigung und mit gestreckten Kurven, wie sie bei

⁷⁴ Der Westschweizer Satzhersteller Charles Peignot (Schriftgiesserei Deberny et Peignot, Paris) erteilte Adrian Frutiger den umfangreichen Auftrag, die meisten der gängigen, im Bleisatz erhältlichen Schriften neu zu zeichnen; FRUTIGER in der Befragung vom 26. Juni 1999 in Gryon.

⁷⁵ E. RUDER in: FRUTIGER, Type, S. 14. – Für die variierenden Mitteilungsbedürfnisse der Werbung musste der Typograph bis anhin auf verschiedene Schriften zurückgreifen. Dank der grossen Schriftfamilie der *Univers* kann er nunmehr mittels unterschiedlicher Fetten und Breiten derselben homogenen Schrift die verschiedenen Betonungen erzeugen. Vgl. dazu auch CAFLISCH, S. 168; ferner SAUTHOFF/WENDT/WILLBERG, S. 10, 46. Vgl. ferner Abb. 8 (Anhang 5).

⁷⁶ So insb. im Raum der ehemaligen DDR und in Osteuropa.

⁷⁷ Vgl. dazu auch LEWIS, S. 68 ff.

⁷⁸ Vgl. dazu CAFLISCH, S. 159; ferner SCHMITT, S. 52.

⁷⁹ Zur Technik des Kathodenstrahlbelichters vgl. FLAKE, S. 74 f.

⁸⁰ A. a. O.

⁸¹ KELBEL, Buch, Kap. 2 Rn. 32.

den konkaven Ausrundungen der Serifen häufig sind⁸². Die Schriften mussten wiederum angepasst und also zumeist neu gezeichnet werden. Daran änderten vorerst auch stetige Verbesserungen in der Technik nichts, namentlich die Einführung neuer Zeichenbeschreibungsformate (erste Vektor- und Kreisbogenbeschreibungen usw.)⁸³.

II Desktop Publishing

Nachhaltige Auswirkungen auf den Digitalsatz hatte die Einführung des Graphikcomputers *Apple Macintosh* im Jahr 1984⁸⁴. Paul Brainerd entwickelte für diesen Computer das Programm *PageMaker* (heute durch den amerikanischen Softwarehersteller Adobe vertrieben): Mittels digitaler Schriften liessen sich Dokumente fortan denkbar einfach auf dem Bildschirm gestalten. Die fertige Arbeit konnte dann in annehmbarer Qualität über einen Drucker ausgegeben werden. Dieser Weg der Dokumenterstellung, genannt *Desktop Publishing*, hat sich seither in seinen Grundzügen nicht mehr geändert.

1 Einführung des Type-1-Schriftformats

Für die nahezu unbegrenzten gestalterischen Möglichkeiten, die mit den erwähnten Neuerungen einhergingen, waren die Bitmap-Schriften nur noch beschränkt tauglich. Denn die Definition eines Schriftzeichens mittels Bildpunkten ist nicht nur umständlich, sondern vor allem auch speicherintensiv, da für jede verwendete Schriftgrösse eine Bitmap-Datei erstellt werden muss. Die blosser Vergrösserung eines kleinen Bitmap-Schriftzeichens bietet keine akzeptable Lösung, da auch die unvermeidlichen Treppen mitvergrössert werden und das Zeichen unansehnlich werden lassen⁸⁵.

Die Schaffung einer neuen Zeichenbeschreibungsart behob diese Probleme; es entstanden die *Outline*-Schriften. Ihr Verfahren besteht in der geometrischen Beschreibung des Umrisses eines Schriftzeichens mittels Linien- und Kurvenelementen und der anschliessenden Schwarzfüllung der so entstandenen Form. Als Programmiersprache zur Abfassung dieser Beschreibungen dient eine in ihrem Umfang leicht reduzierte Fassung der Graphikprogrammiersprache *PostScript*, nämlich die Type-1-Sprache⁸⁶. Beide stammen von Adobe und bilden heute den Standard in der professionellen Satzherstellung. Zur Darstellung von Type-1-Schriften liefert Adobe einen Interpreter (Adobe Type Manager), der die Schriftzeichen sowohl auf dem Bildschirm wie auf dem Drucker ausgibt. Der Interpreter behandelt das Schriftzeichen wie ein unspezifisches graphisches Objekt und wandelt es mittels mathemati-

⁸² CAFLISCH, S. 161 f.

⁸³ FLAKE, S. 76.

⁸⁴ SETOLA/POHLEN, S. 11. Vgl. zur Entwicklung von PageMaker auch JONES in: <www.digitalcentury.com/encyclo/update/desktop.html>, zur Einführung des Apple Macintosh vgl. GLEN SANFORD in: <www.apple-history.com/history.html>.

⁸⁵ MERZ, S. 115.

⁸⁶ A. a. O., S. 116 f., 125. Für weitere Informationen über PostScript vgl. unten S. 33 f.

schen Algorithmen in ein Pixelmuster der gewünschten Grösse für das jeweilige Ausgabegerät⁸⁷.

2 Andere Schriftformate

Das Format der Type-1-Schriften liess Adobe anfangs bewusst unveröffentlicht. Die daraus resultierende Monopolstellung bewog Adobes früheren Partner Apple sowie Microsoft zur gemeinsamen Entwicklung eines eigenen Schriftformats mit der Bezeichnung *TrueType*. Dieses fand im Heimbereich Verbreitung, im professionellen Bereich hat es die Type-1-Schriften aber nie zu konkurrenzieren vermocht. Immerhin bewirkte aber die Kommerzialisierung von TrueType-Schriften die Offenlegung des Type-1-Formats. Die Folge war mitunter ein neuer Schriftentwicklungsschub⁸⁸.

Neben TrueType sind weiter bekannt die *Type-3-Schriften*, welche im Gegensatz zu den Type-1-Schriften auf alle graphischen Anweisungen von PostScript zugreifen können. Neben diesem scheinbaren Vorteil kennt das Type-3-Format einige Nachteile, auf die hier nicht eingegangen wird⁸⁹. Diese waren für die nahezu vollständige Verdrängung dieses Formats durch Type-1 mitverantwortlich.

Als neueste Entwicklung und gleichsam als Erweiterung des Type-1-Formats gilt die von Adobe entwickelte *Multiple-Master-Schrift*⁹⁰. Sie bietet eine Vielzahl neuer Möglichkeiten, die sich auf die Qualität einer Schrift positiv auswirken können und den Ansprüchen heutiger Satzerstellung entsprechen⁹¹. Eine Multiple-Master-Schrift kann durchaus 150 Schnitte enthalten und prägt allein dadurch den Beginn einer neuen Entwicklungsstufe⁹², die ohne Computereinsatz unvorstellbar wäre.

§ 5 Schlussbetrachtung

Die freie Schriftgestaltung hat es nie gegeben, immer haben Sachzwänge die Form der Schrift mitbeeinflusst. Dennoch blieb und bleibt ein gestalterischer Freiraum, der sich in der Vielzahl⁹³ heute existierender Schriften manifestiert. Die Schriftproduktion hat sich über die Jahrhunderte verlagert von der vorderhand zweckgerichteten Schrifterstellung – sei es weil die Schrift sich gut in Stein hauen liess oder für den Bleisatz besonders geeignet war – hin zur auch ästhetisch motivierten Gestaltung. Wir haben gesehen, dass bereits der Fotosatz gegenüber dem Buchdruckver-

⁸⁷ A. a. O., S. 117, 125.

⁸⁸ A. a. O., S. 118; vgl. auch STEFAN BETSCHON, Der PC ist keine Schreibmaschine, in: Neue Zürcher Zeitung (Nr. 156) vom 9. Juli 1999, S. 71.

⁸⁹ Näheres bei MERZ, S. 127.

⁹⁰ Die Methode zur Herstellung der komplexen Multiple-Master-Schriften wurde 1994 zum Patent angemeldet, vgl. EP 0 701 242 A2.

⁹¹ MERZ, S. 129 ff. Vgl. dazu auch SCHMITT, S. 53 f.

⁹² Vgl. etwa SAUTHOFF/WENDT/WILLBERG, S. 11 über die 1994 entwickelte Schrift *Thesis* von Lucas de Groot.

⁹³ Die deutsche Linotype Library GmbH bietet zur Zeit rund 4000 Schriften an. Der Berliner Schriftenvertreiber FontShop GmbH hält rund 4500 Schriften bereit.

fahren eine Fülle neuer Möglichkeiten bereit hielt. Der Computersatz hat diese Grenzen noch einmal weit überschritten.

Ein kleiner Kreis befähigter Schriftentwerfer und Typographen zur Zeit Gutenbergs (und auch noch des Fotosatzes) steht der heutigen Masse von Computeranwendern gegenüber, denen die Softwarehersteller in der Werbung die Fähigkeit zu eigenen Schriftentwürfen attestieren und die ihre Dokumente selbst gestalten wollen. Hier von einer revolutionären Umwälzung sowohl in technischer wie sozialer Sicht zu sprechen scheint nicht vermessen⁹⁴. Nie zuvor wurden derart viele Schriften produziert wie heute; freilich war auch das Qualitätsspektrum noch nie so breit.

Die technischen Möglichkeiten der Schriftproduktion, die moderne Vertriebs-technik von Schriftunternehmen (insb. das Internet⁹⁵) und die allseitige Nachfrage sowie das gewachsene Missbrauchspotential⁹⁶ haben zu einer *Unübersichtlichkeit* beigetragen, die die Interessenwahrung des an den Schriften bestehenden geistigen Eigentums mit ganz neuartigen, zusätzlichen Problemen konfrontieren.

⁹⁴ Vgl. dazu auch HANS-OTTO WIEBUS, Zeichen der Zeit, in: Print Process, 5/1999, Heidelberg, S. 10 ff.

⁹⁵ Statt vieler seien hier bloss erwähnt: <www.linotypelibrary.com> und <www.adobe.com>. Die Schriften werden vom Server der Schriftenhersteller heruntergeladen oder es wird ihr Schlüssel zur Freischaltung gesendet. Der Käufer erhält an der Schriftensoftware ein mittels Lizenzvertrag eingeräumtes Nutzungsrecht, vgl. Nutzungsvertrag (Anhang 2). Der Schriftentwerfer seinerseits räumt dem Schriftunternehmen ebenfalls eine Lizenz ein (vgl. Anhang 3).

⁹⁶ Vgl. auch oben S. 6 ff.

Kapitel III Schriftzeichenschutz im Urheberrecht

Das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG) vom 9. Oktober 1992 bezweckt in seinem 2. Titel den Schutz der Werke der Literatur und Kunst. Das Urheberrecht bietet einen umfangreichen und starken Schutz des Werkes – seine prioritäre und einlässliche Prüfung in diesem Kapitel folgert daraus. Für die Frage, ob Schriftzeichen und die Schrift in den Genuss dieses Schutzes kommen können, ist von vornherein einzig der *Werkcharakter* der Schrift entscheidend. Bei dessen Gutheissung nehmen sich die anderen allenfalls bestehenden Probleme vergleichsweise bescheiden aus. Selbstverständlichkeiten, in der Lehre umfassend dargestellt, bedürfen hier keiner Wiederholung. Die Frage nach dem Schutz der *Schriftdatei* wird anschliessend in einem separaten Kapitel behandelt.

§ 1 Einleitung

Laut Art. 2 Abs. 1 URG sind *Werke*, «unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben.» In Abs. 2 folgt eine nicht abschliessende Aufzählung von verschiedenen *Arten* von Werken, die unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen in den Schutzbereich des Gesetzes fallen. Aus der Verschiedenheit der aufgezählten Werke ist das *weite* Verständnis⁹⁷ der Zugehörigkeit zur Literatur und Kunst ersichtlich. Gelingt es, den Bereich der Literatur noch zu umgrenzen, so ist der Begriff der Kunst kaum noch fassbar⁹⁸. Diese Kategorisierung ist denn auch umstritten⁹⁹; darüber sind hier nicht viele Worte zu verlieren. Es genügt zu wissen, dass der Gesetzgeber damit eine Ausweitung des Urheberrechtsschutzes auf sämtliche geistige Schöpfungen (wie blosse Ideen, Leistungen, Konzepte und Anweisungen) verhindern will¹⁰⁰.

Typographische Schriftzeichen können der in Art. 2 Abs. 2 Bst. f URG erwähnten Werke der *angewandten Kunst* unterstellt werden¹⁰¹. Denn auch wenn die Schrift einem Gebrauchszweck dient, hat sie eine ästhetische Wirkung, welche ihr Selbstzweck und gleichsam das (sinnlich wahrnehmbare) Werk ist¹⁰².

⁹⁷ BARRELET/EGLOFF, Rn. 7.

⁹⁸ Vgl. dazu statt vieler die einlässliche Auseinandersetzung bei KUMMER, *Werk*, S. 22 ff. sowie zusammenfassend aber nicht minder pointiert DERSELBE, *Werk und Muster/Modell*, S. 705 f.

⁹⁹ Vgl. den Vorschlag der Expertenkommission III und die abweichende Haltung im Entwurf in Botschaft URG 1989 (BBl. 1989 III 477), S. 44 f.

¹⁰⁰ A. a. O.

¹⁰¹ STOYANOV, S. 35.

¹⁰² Vgl. sinngemäss TROLLER, *Immaterialgüterrecht*, Bd. I, S. 359.

§ 2 Geistige Schöpfung

I Geisteswerk

Das Werk entsteht im Geist des Urhebers, um dann meist «in dialektischer Auseinandersetzung des Urhebers mit der jeweiligen Materialisationsstufe»¹⁰³ sinnlich wahrnehmbar gemacht zu werden. Die teilweise Aussichtslosigkeit, die Geistigkeit einer Schöpfung zu ergründen, ist angesichts des heutigen Kunstschaffens unbestritten¹⁰⁴. Die geistige Schöpfung sollte denn auch für das Verständnis des gesetzlichen Werkbegriffs nicht das entscheidende Merkmal sein, was nichts über die Notwendigkeit dieses Erfordernisses aussagt. Denn es dient der Abgrenzung des Werkes vom (nicht aus Menschenhand stammenden) Gefundenen, vom sog. *objet trouvé*¹⁰⁵, wofür einmal mehr das berühmte Beispiel der durch Natureinflüsse bizarr geformten und deshalb kunstvoll anmutenden Föhrenwurzel bemüht werden soll¹⁰⁶.

Die Geistigkeit der Schriftschöpfung steht ausser Frage, kann sie doch geradewegs als klassisches Beispiel der angesprochenen Dialektik zwischen Geist und Materialisation, zwischen Idee und Entwurf (sei es eine auf Papier angebrachte Skizze oder das allmähliche Formen eines Zeichens mittels graphischer Werkzeuge am Bildschirm), zwischen Konzept und Fertigung verstanden werden. Die Geistigkeit ist im übrigen durch den Einsatz des *Computers* nicht in Frage gestellt, ist dieser doch nichts anderes als Ersatz für Zirkel, Feder und Tusche des Schriftentwerfers. Ein reines Werkzeug (tool)¹⁰⁷, das der Schriftentwerfer handhabt. Schriften, die der Computer selbsttätig erzeugt, ohne dass menschliche Anweisungen ihn dazu gebracht hätten, gibt es nicht¹⁰⁸.

II Schöpfung als Wertmassstab

Über das beschriebene Verständnis der Schöpfung als Abgrenzung zum Gefundenen hinaus, soll dieses Erfordernis «Gebilde, die durch bloss handwerkliche Tätigkeit (...) entstehen»¹⁰⁹ vom Werkbegriff fernhalten. In BGE 113 II 190 hatte sich das Bundesgericht mitunter über den urheberrechtlichen Schutz von Le Corbusier-Möbeln geäussert und dabei den unpräzisen Begriff des handwerklichen Erzeugnisses

¹⁰³ TROLLER, Immaterialgüterrecht, Bd. I, S. 351.

¹⁰⁴ Vgl. VON BÜREN, Werkbegriff, S. 67.

¹⁰⁵ Vgl. dazu TROLLER, Immaterialgüterrecht, Bd. I, S. 354; vgl. ferner die abweichende Meinung von KUMMER, Werk, S. 104 f.

¹⁰⁶ Insoweit es zu betonen gilt, dass das Werk auf die Tätigkeit eines *Menschen* zurückgeht (VON BÜREN, Werkbegriff, S. 65), vermag das auch Art. 6 URG zu bestimmen, PEDRAZZINI/VON BÜREN/MARBACH, Rn. 180.

¹⁰⁷ Vgl. dazu VON BÜREN, Werkbegriff, S. 99; ferner Botschaft URG 1989, S. 45; vgl. zur computerunterstützten Schriftgestaltung ANDRÉ/HERSCH, S. 56 ff.; zur tool-gestützten Programmierung vgl. auch unten S. 36.

¹⁰⁸ Die bei KUMMER, Werk, S. 170 ff. geführte Diskussion über die Aleatorik, kann hier, ungeachtet ihrer eigentlichen Begründetheit, schon deshalb ausser acht bleiben, weil die Schriftschöpfung am Computer jeglicher aleatorischer Momente entbehrt. Nach KUMMER wäre denn in unserem Fall der Computer wohl als «Anweisungsvollzieher» (Werk, S. 177) zu verstehen.

¹⁰⁹ Botschaft URG 1989, S. 45; kritisch dazu VON BÜREN, Werkbegriff, S. 66.

in der Erwägung I/2a erläutert. Ein solches liegt demnach vor, «wenn die Form des Gegenstandes durch seinen Gebrauchszweck derart bedingt oder seine Gestaltung durch vorbekannte Formen so eingeschränkt ist, dass für individuelle oder originelle Merkmale praktisch kein Raum bleibt.» Beim handwerklichen Erzeugnis handelt es sich laut Bundesgericht um Gemeingut. Daraus muss geschlossen werden, dass mit «handwerklich» nicht die Herstellungsweise, sondern der gestalterische Spielraum angesprochen wird¹¹⁰. Inwieweit ein solcher gestalterischer Spielraum bei der Schaffung von Schriftzeichen gegeben ist, soll unter dem Blickwinkel der Individualität¹¹¹ diskutiert werden. Mit dem Erfordernis der Schöpfung ist im übrigen auch die in der Lehre angesprochene *subjektive* Neuheit abgehandelt, da der Urheber nur schaffen kann, was er nicht kennt¹¹² – objektive Neuheit (wie etwa im Patentrecht) ist nicht verlangt.

III Wahrnehmbarkeit und Stil

Das Werk ist immaterieller Natur, ein Immaterialgut. Die geistige Schöpfung muss sinnlich wahrnehmbar gemacht werden¹¹³ – nicht die Idee und das Konzept, nur die *konkrete* Äusserung dieser Idee und dieses Konzepts können den Schutz des Urheberrechts geniessen. Die Dauerhaftigkeit dieser Äusserung und die Art ihrer Mitteilung (visuell oder auditiv) sind unwesentlich, solange nicht Gründe der mangelnden Objektivierbarkeit entgegenstehen¹¹⁴.

Damit ist aber auch gesagt, dass die Mitteilungsmanier, der *Stil* als «eine aus mehreren oder ausnahmsweise einem Werk abgeleitete Anleitung, wie der Art nach gleiche oder ähnliche Werke zu schaffen sind»¹¹⁵ nicht geschützt ist. Hier begegnen wir hinsichtlich des Schriftzeichenschutzes einem durch das Wesen der Schrift bedingten Problem: Sie ist nicht ein starres Gebilde, sondern eine Ansammlung von einzelnen Zeichen, die in immer neuer Konstellation – auf dem bedruckten Papier, auf dem Bildschirm, auf dem Metallschild – erscheinen. Ob man sich deshalb beim Versuch, eine Schrift als ein einheitliches Werk zu begreifen, dem Vorwurf des Stilschutzes aussetzt, ist letztlich eine Frage der genauen Umschreibung des *Schutzobjekts*. Demselben Bedürfnis begegnen wir bei der Beurteilung des individuellen Charakters einer Schrift. Daher liegt es nahe, die notwendige Diskussion in den nächsten Paragraphen zu verlagern¹¹⁶.

¹¹⁰ VON BÜREN, Werkbegriff, S. 66.

¹¹¹ Vgl. unten S. 21 ff.

¹¹² TROLLER, Immaterialgüterrecht, Bd. I, S. 368.

¹¹³ Vgl. a. a. O., S. 59 f.; vgl. ferner NEFF/ARN, S. 110.

¹¹⁴ Vgl. dazu TROLLER, Immaterialgüterrecht, Bd. I, S. 350 f.

¹¹⁵ A. a. O., S. 60, 394.

¹¹⁶ Vgl. unten S. 28.

§ 3 Individualität

I Vorbemerkung

Als letzte wesentliche Eigenschaft des Werkes nennt Art. 2 Abs. 1 URG seinen *individuellen Charakter*. Dabei handelt es sich ohne Zweifel um das bedeutendste Kriterium, lässt sich doch oft genug allein daran entscheiden, welche Objekte in den Rang eines Werkes erhoben werden können. Damit ist aber nichts über die Klarheit des Begriffes gesagt. Die Individualität zu umschreiben, sie aus dem Zweck des Urheberrechts heraus zu begreifen, bereitet mitunter Schwierigkeiten, die sich in kontroversen Positionen der Lehre und Rechtsprechung äussern. Da im Erfordernis der Individualität die höchste Hürde für einen urheberrechtlichen Schriftzeichenschutz zu erkennen ist, muss ihm hier besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht werden. Erst nach einer allgemeinen Klärung dieses Begriffes ist es möglich und sinnvoll, die Individualität einer Schrift und der Schriftzeichen zu bestimmen.

II Individualität und Originalität

Im bereits zitierten BGE 113 II 190 erwähnt das Bundesgericht in der Erwägung I/2a den Begriff der *Individualität* alternativ neben dem der *Originalität*. Das entspricht der aktuellen Haltung des Bundesgerichts, nachdem zuvor die Kriterien auch kumulativ gehandhabt wurden¹¹⁷. In der Beurteilung des gegenseitigen Verhältnisses dieser beiden Begriffe gehen die Ansichten von KUMMER und TROLLER auseinander: Für diesen kann nur individuell sein, was originell ist. Individualität setze demnach Originalität voraus und sei eine «qualifizierte Originalität»¹¹⁸. Jener betrachtet die Individualität nicht als ein qualitatives Merkmal, sondern als eine Frage der Verschiedenheit, die durch Vergleich mit dem Bestehenden und möglichem Zukünftigen zu ermitteln sei. Individualität werde folglich *vor* der Originalität erreicht. Denn Originalität sei mit einem Werturteil über eine gewisse künstlerische oder literarische Güte verbunden und wer von der Originalität weniger fordere, schleiche sich einfach in die Individualität hinüber¹¹⁹.

Aus dem dargelegten Verständnis folgernd, wertet KUMMER das Erfordernis der Originalität als unbrauchbar und bedient sich des wissenschaftlichen Werkes als Beispiel, das kaum je die nach seinem Verständnis geforderte Originalität erreicht und trotzdem individuell und deswegen auch geschützt ist. Im Versuch, eine objektive Beurteilung der Schutzfähigkeit eines Werkes zu erreichen, hat KUMMER die These der *statistischen Einmaligkeit*¹²⁰ entwickelt, deren Methode der oben erwähnte Vergleich ist. Um damit nicht alle die Objekte miteinzubeziehen, die auch nur minimal und zufällig vom zu prüfenden abweichen, fordert er die «handgreifliche

¹¹⁷ Vgl. zum gewandelten Verständnis der Individualität in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung VON BÜREN, Werkbegriff, Fn. 40; vgl. DESSEMONTET, Rn. 179 ff.

¹¹⁸ TROLLER, Immaterialgüterrecht, Bd. I, S. 362.

¹¹⁹ KUMMER, Werk, S. 35 f.

¹²⁰ A. a. O., S. 80 (wörtlich erwähnt), S. 30 ff., S. 47 ff.

Individualität»¹²¹, und so die natürliche Optik des normalen Betrachters. Denn das Vorliegen einer statistischen Einmaligkeit sagt für sich genommen noch nichts über die Individualität eines Werkes aus¹²². Die statistische Einmaligkeit ist vielmehr eine notwendige Folge der Individualität¹²³, und spätestens bei der Frage ihrer «Handgreiflichkeit» wird der wertungsfreie Raum verlassen. Auch wenn wir den Begriff der Originalität meiden, ist zur Beurteilung des individuellen Charakters eines Objekts eine Wertung stets vonnöten¹²⁴. Die statistische Einmaligkeit ist aber auf dem Beurteilungsweg der Individualität ein wichtiger, objektivierender Bestandteil und als solcher auch unbestritten¹²⁵.

Einmal beim Eingeständnis der Unmöglichkeit einer wertungsfreien Individualitätsbeurteilung angelangt, scheint die Formulierung weniger wichtig als die Frage nach dem erforderlichen Umfang dieser Individualität. Hier mag man sich soweit einig sein, als von einer *Relativität* ausgegangen wird, die in BGE 113 II 196 ihren Niederschlag gefunden hat: Demnach hängt der Grad der Individualität, also das verlangte individuelle Gepräge, vom Spielraum des Schöpfers ab. Wo Sachzwänge, Wesensmerkmale und anderes *Gemeingut* diesen Gestaltungsraum von vornherein einschränken (aber nicht aufheben), soll der Schutz schon gewährt werden, wenn ein «geringer Grad selbständiger Tätigkeit» vorliegt. Dieser Entsprechung unterliegt allerdings auch der Schutzzumfang: Je geringer das mögliche Mass an Individualität ausfällt, desto enger wird auch der Schutzzumfang. So ist es möglich, dass hier die *Nachahmung* (in ihren verschiedenen Stufen), dort aber nur die *Nachmachung* durch das Urheberrecht verhindert werden kann¹²⁶.

¹²¹ A. a. O., S. 67 ff.

¹²² So die Feststellung des Zürcher Obergerichts vom 18. Januar 1979 in ZR 1979 Nr. 80, S. 194 ff.

¹²³ TROLLER, Immaterialgüterrecht, Bd. I, S. 365.

¹²⁴ Vgl. auch BRÜGGER, S. 327; ferner DESSEMONTET, Rn. 171. – Die hier angesprochene «Wertung» ist deutlich zu trennen von teilweise in den Nachbarstaaten bestehenden Kriterien, insb. dem sog. «ästhetischen Überschuss» oder der «künstlerischen Gestaltungshöhe», die mitunter die Subjektivität der Wertung fördern. Der Unterschied zum schweizerischen Individualitätserfordernis mag ein gradueller, für den Schriftzeichenschutz aber dennoch ein wesentlicher sein. Vgl. HOEREN, S. 448; vgl. ferner die ablehnende Haltung bei TROLLER, Immaterialgüterrecht, Bd. I, S. 366 f.; und die Kritik bei KUMMER, Werk, S. 41; sowie in der deutschen Lehre HABERSTUMPF, Rn. 29 f. sowie NORDEMANN/VINCK, § 2 Rn. 19.

¹²⁵ Dem Signet JPS (John Player Special) wurde von der III. Zivilkammer des Appellationshofes des Kantons Bern in einem Urteil vom 7. März 1979 (SMI 1980, S. 83) die Individualität abgesprochen unter Berufung auf die fehlende statistische Einmaligkeit. – Tatsächlich besteht die Möglichkeit, dass verschiedene Grafiker die drei Buchstaben gleich angeordnet hätten. Eine Schrift (als Ganzes) hält diesem Kriterium gut stand, denn niemals werden zwei Schriftentwerfer unabhängig voneinander und also zufällig dieselbe Gestaltung hervorbringen; vgl. dazu auch KUMMER, Werk, S. 79.

¹²⁶ Vgl. dazu das Beispiel der «Mickey Mouse» bei KUMMER, Werk, S. 60: Kummer erachtet die berühmte Figur als ausgeprägt eigenwillig und befürwortet aus diesem Grund eine Ausdehnung des Werkschutzes von der blossen Kopie auch auf freiere Übertragungen. Davon trennt er deutlich den Schutz des Typs bzw. Motivs. Vgl. ferner TROLLER, Immaterialgüterrecht, Bd. I, S. 373.

III Individualität der Schrift

Nun, da die allgemeinen Voraussetzungen der Individualität erörtert sind, soll die Schrift diese Probe über sich ergehen lassen. Um pauschale Aussagen zu vermeiden, müssen Kategorien gebildet und einzeln untersucht werden. Eine dieser Kategorien, die *Textschrift*, verdient eine besonders detaillierte Auseinandersetzung, da die Beurteilung ihrer Individualität am schwersten fällt.

1 Gemeingut und gestalterischer Spielraum

Die Zuordnung der Schrift in die Kategorie der Werke der angewandten Kunst¹²⁷ betont die hohe Präsenz des Gemeinguts. Welche Elemente einer Schrift als Gemeingut zu gelten haben, wurde bereits abgehandelt¹²⁸. Übrig bleibt neben der gemeinen Grundform die «Gesamtheit der wesentlichen Merkmale der Buchstaben, Ziffern und Zeichen in ihrer besonderen individuellen Ausgestaltung»¹²⁹, ihre in der konkreten Formung wahrnehmbare ästhetische Wirkung¹³⁰. In keinem Moment geht es also darum, das Alphabet zu monopolisieren, sondern geschützt werden soll allein die individuelle Ausgestaltung der Zeichen dieses Alphabets, die in ihrer Gesamtheit eine individuelle ästhetische Wirkung offenbaren. Genügt diese individuelle Ausgestaltung dem Werkbegriff des Urheberrechtsgesetzes? Zur Beantwortung dieser Frage muss präzisierend unterschieden werden einerseits zwischen den einzelnen *Zeichen* einer Schrift und der *Schrift* als Ganzes, andererseits zwischen Text-, Titel-, Symbol- und Phantasieschrift¹³¹.

Die *Phantasieschrift* oder auch *experimentelle Schrift* kennt eine von der Text- und Titelschrift grundlegend verschiedene Ausgangslage – ihre gestalterische Abweichung von der gängigen Formensprache der Textschrift ist zumeist beträchtlich¹³². Ihre Lesbarkeit, sofern sie überhaupt noch gewährleistet ist, steht nicht im Vordergrund, denn die Phantasieschrift dient primär der Dekoration. Sie nähert sich damit den Werken der bildenden Kunst, ohne allerdings ihren Gebrauchszweck ganz aufzugeben¹³³. Die Phantasieschrift ist dem Gemeingut am wenigsten verpflichtet und ihr gestalterischer Spielraum demnach entsprechend gross.

Das Charakteristikum der *Symbolschrift* ist das freie Thema und die (meist) damit verbundene Abwesenheit von Buchstaben und Ziffern. Hier ist die Menge der

¹²⁷ Vgl. oben S. 18.

¹²⁸ Vgl. oben S. 5.

¹²⁹ KELBEL, Buch, Kap. 2 Rn. 57.

¹³⁰ Vgl. zum gestalterischen Freiraum auch die Erläuterungen über die ästhetische Wirkung der Schrift im Lichte des Designrechts, unten S. 39 f.

¹³¹ Vgl. oben S. 2 f. und nachfolgend S. 24.

¹³² Vgl. Abb. 9 (Anhang 5).

¹³³ Als Werk der bildenden Kunst gilt nach Art. 2 Abs. 2 Bst. c URG auch die Graphik. Diese ist aber vielfach auch nicht frei von Verwendungszwecken; insofern kommt es bei der definitiven Einordnung auf die konkrete Phantasieschrift an, die einmal noch an bekannte Zeichen anlehnt, ein andermal eine von Vorgaben weitgehend befreite Gestaltung aufweist. – Das urheberrechtlich geschützte Werk selbst, ist ohnehin *zweckfrei*, KUMMER, Werk, S. 70 ff.

Beispiele¹³⁴ grenzenlos; eine Sammlung von Sprechblasen ist ebenso denkbar wie elektronische Symbole, verschiedene Sternformen, musikalische Symbole, graphische Elemente für architektonische Pläne usw. Solche Symbolschriften verbleiben oftmals vollständig im Bereich des Gemeinguts, können aber, sobald sie darüber hinaus eine besondere Gestaltung vorweisen, mit der Situation der Textschriften teilweise verglichen werden.

An die *Text-* und *Titelschriften* werden die höchsten Anforderungen gestellt. Sie müssen sich für die Abfassung grösserer Textblöcke (bzw. deren Betitelung) eignen und sich also durch Lesbarkeit, Harmonie und Ruhe auszeichnen. Ihre Form muss Inhalte (Ziffern und Buchstaben bzw. Buchstabengruppen, sprich Wörter) möglichst widerstandslos kommunizieren. Die Schöpfung einer Textschrift ist eine grosse Herausforderung¹³⁵, der sich die Schriftentwerfer mit sehr unterschiedlichem Erfolg stellen. Aus der Menge der Vorgaben kann aber keinesfalls die Verdrängung des Gestaltungsspielraums geschlossen werden. Schon die grosse Zahl verfügbarer Textschriften, die allesamt ihre semantische Pflicht wahren und gleichwohl verschiedenen sind, vermag dies eindrücklich zu beweisen.

2 *Schrift und Schriftzeichen*

Eine Besonderheit (nicht aber eine Exklusivität) der Schrift im Vergleich zu anderen Werken ist ihr Dasein als Ansammlung von einzelnen Zeichen, was in der eingangs vorgeschlagenen Definition¹³⁶ durch die Bezeichnung «Satz» angedeutet wird. Die Schrift ist kein starres Gemälde, keine eine unveränderbare Vase, sondern ein Werk mit durchweg beweglichen Elementen, die im täglichen Gebrauch in immer neuer Konstellation erscheinen. Wenn nun die Individualität einer Schrift zu beurteilen ist, müssen wir uns fragen, ob diese Beurteilung an den einzelnen Buchstaben, Ziffern usw. oder an der Schrift als Ganzes erfolgen soll¹³⁷.

Diese Frage ist für den Ausgang der Prüfung von eminentem Interesse, da ein einzelnes Schriftzeichen niemals einen individuellen Charakter derart verkörpern kann, wie das eine ganze Schrift vermag – davon teilweise ausgenommen sind lediglich die Phantasieschriften. Denn die Charaktermerkmale einer Schrift äussern sich nicht nur an den einzelnen Zeichen, sondern auch in den durch das Aneinanderreihen der Zeichen entstehenden Zwischenräumen¹³⁸ – eine Fassade wird auch erst durch die Plazierung und Formung der Fenster belebt. Am anschaulichsten erscheint der Charakter einer Schrift in einem Textblock. Hier werden selbst kleine Veränderungen der Strichdicke oder des Zeichenwinkels deutlich, wie sie am einzel-

¹³⁴ Vgl. Abb. 11 (Anhang 5).

¹³⁵ Vgl. die angeführten Beispiele unter Fn. 22.

¹³⁶ Vgl. oben S. 4 f.

¹³⁷ Wenn hier von der Schrift als Ganzes gesprochen wird, so ist nicht die Aneinanderreihung ihrer einzelnen Zeichen in alphabetischer und numerischer Reihenfolge gemeint, sondern ihr variables Vorkommen in normalem, vorzugsweise mehrzeiligem Text.

¹³⁸ Frutiger hat den Rhythmus von Zeichen und dazwischen liegendem Raum eindrücklich dargestellt, indem er mittels einer graphischen Umkehrung diesen gegenüber den Zeichen hervorgehoben hat. Er behauptet denn auch: «Die Kunst liegt nicht im Material, sie liegt dazwischen.» (FRUTIGER, Zeichen, S. 168).

nen Zeichen kaum wahrnehmbar wären. Vom Gesamteindruck der Schrift ausgehend stellt KELBEL fest: «Jede Schrift hat ihren individuellen Charakter, der sie auch für den Laien unterscheidbar macht. Dieser spricht auf die unterschiedlichen Schriften dadurch an, daß er die eine ‚schöner‘ oder ‚leichter lesbar‘ findet als die andere Schrift»¹³⁹.

3 Kombinierte Individualität der Schrift¹⁴⁰

Die aus dem typographischen und künstlerischen Verständnis des Schriftentwerfers hervorgehende Auffassung, wonach die Gesamtheit der Zeichen einer Schrift als *ein* Werk, als *die* Schrift zu verstehen ist¹⁴¹, kann nach dem Gesagten leicht nachempfunden werden. M. E. kann sogar behauptet werden, der Charakter einer Schrift kann gar nicht anders, als in dem aus ihr gebildeten Text, wenigstens aber einem Wort¹⁴² beurteilt werden. Da die vorteilhaften Auswirkungen dieses Verständnisses auf die Bewertung der Individualität, insbesondere derjenigen der Textschrift, auf der Hand liegen, soll die Möglichkeit einer *kombinierten* Individualität nun geprüft werden.

KUMMER vergleicht in seinen Ausführungen über den Schutz einer «Druckschrift» (der hier die Textschrift gleichgestellt werden soll) das Sortiment der einzelnen Zeichen einer Schrift mit den Steinchen eines Mosaiks¹⁴³, um der Schrift als Zeichensortiment den urheberrechtlichen Schutz zu versagen. Dabei scheint mir ein wesentlicher Unterschied unberücksichtigt geblieben zu sein. Denn das Mosaik bzw. dessen ungleich farbige Steinchen, können wohl in verschiedener Abfolge zusammengesetzt werden, dabei entsteht aber jedesmal ein anderes, nämlich *beliebiges* Bild, abhängig von den kombinatorischen Möglichkeiten, die durch Anzahl und Farbenvielfalt der Steinchen errechnet werden können. Hier kann von einem individuellen Charakter des Steinchensortiments tatsächlich nicht die Rede sein¹⁴⁴.

Die Bauteile der Schrift sind aber schon an sich mit denen eines Mosaiks kaum zu vergleichen, gesetzt dass hier monochrom eingefärbte Steinchen und dort auf-

¹³⁹ KELBEL, Buch, Kap. 1 Rn. 2.

¹⁴⁰ Mit seiner glänzenden Betrachtung über das «Werk als geschlossenes Ganzes», hat KUMMER sich in besonderem Masse mit einer Eigenheit gewisser Werke beschäftigt, die mancherorts keine Beachtung findet. (Daher rührt sein häufiges Zitieren im nachfolgenden Abschnitt.)

¹⁴¹ Diese Meinung teilen etwa FRUTIGER (Befragung vom 26. Juni 1999 in Gryon), MEIER (Befragung vom 1. September 1999 in Obstalden), ALB (Befragung vom 9. August in Cham). Vgl. ferner die Entscheidung des Deutschen Bundesgerichtshofes vom 30. Mai 1958 (BGHZ 27, S. 351 ff.), wo zur Prüfung der Eigentümlichkeit (i. S. d. Kunsturheberrechtsgesetzes) von Schriften auf den *Gesamteindruck* und selbstredend auf die *Kombination* abgestellt wird, sowie schon das Urteil des Reichsgerichts vom 10. Juni 1911 (RGZ 76, S. 339 ff.), wo zum Vergleich der Neuheit und Eigentümlichkeit (i. S. d. Geschmacksmustergesetzes) von Schriften ebenfalls der *Gesamteindruck* massgebend war.

¹⁴² Dann kommt es natürlich auf das Wort an. Der ehemals die *Association Typographique Internationale* (vgl. Anhang 4) präsidierende John Dreyfuss stellte fest, dass das Phantasiewort «Hamburgiensis» alle Wesensmerkmale einer Schrift erfassen kann, mit Einschluss der nicht enthaltenen Buchstaben, Ziffern und Zeichen. Neuerdings wird vielfach das Wort «O Hamburgefonstiv» gewählt. KELBEL, Buch, Kap. 2 Rn. 16. – Vgl. auch Abb. 11 (Anhang 5).

¹⁴³ KUMMER, Werk, S. 89 f.

¹⁴⁴ Insoweit wird hier der Ansicht KUMMERS nicht widersprochen.

wendig und charakteristisch geformte Buchstaben und Ziffern gemeint sind. Nehmen wir fünfzig Steinchen verschiedener Einfärbung und setzen daraus einen Block, einmal blind in wilder Abfolge zusammengestellt, einmal eine figürliche Darstellung anstrebend. Hier haben dieselben fünfzig Steinchen im selben rechteckigen Block zwei völlig verschiedene Ausstrahlungen. Der individuelle Charakter des abstrakten Farbenspiels und gegenüber der des dargestellten Baums lässt sich in nichts vergleichen. Ganz anders die Schrift: Nehmen wir fünfzig Zeichen und setzen daraus einen Textblock, wiederum einmal blind zusammengestellt ohne einem Sinn verpflichtet zu sein, einmal eine Geschichte erzählend. Die nebeneinander liegenden Textblöcke werden die gleiche Ausstrahlung haben. Die beiden Blöcke werden die gleiche Helligkeit¹⁴⁵ aufweisen, da die Festlegung des Zeichenabstandes ein Bestandteil der Schrift ist¹⁴⁶, und sie werden sich in derselben Formensprache äussern. Diese Textblöcke verschiedenen Inhalts, in derselben Schrift verfasst, offenbaren den *gleichen* individuellen Charakter, den keine andere Schrift so zu wiederholen vermag¹⁴⁷.

KUMMER stellt fest, dass das Schriftbild sich zwangsläufig aus dem Text ergibt und der Setzer die Buchstaben nicht um des Bildes willen ordnet¹⁴⁸. Aus der daraus zu folgernden Beliebigkeit der Anordnung schliesst er die Schutzlosigkeit des Sortiments der Schriftzeichen¹⁴⁹. M. E. müssen hier zwei verschiedene *Einflussphären* auseinandergelassen werden, nämlich die des Setzers und die des Schriftentwerfers. Der Schriftentwerfer formt eine Schrift, er beeinflusst die Zeichenform und mit ihr direkt den Charakter der Schrift. Der Setzer verwendet deren Zeichen zur Wiedergabe eines Textes. Dabei legt er den Durchschuss¹⁵⁰ nach seinem Belieben fest, bestimmt die Grösse, allenfalls die Farbe der Zeichen, entscheidet sich für einen bestimmten Textfluss, einen Rand usw. An den Schriftzeichen *selbst*, an deren Form und deren Nebeneinander ändert er nichts. Der Setzer übt zwar einen nicht wegzu denkenden Einfluss auf die Gestaltung des Textes aus. Dieser Einfluss trifft aber nicht die für den Charakter einer Schrift verantwortlichen Schriftzeichen und ihre

¹⁴⁵ Anderes ist nur denkbar, wenn der Phantasietextblock gewisse Zeichen stark favorisiert, oder aber vom Leerschlag, wie er zwischen den Wörtern üblich ist, keinen oder übermässigen Gebrauch machen würde. Der Leerschlag ist aber gerade nicht Bestandteil einer Schrift, sondern sozusagen ein äusserer Einfluss, der sich bei einem normalen Textblock immer gleich vernehmen lässt. Vgl. zum gleichbleibenden ästhetischen Eindruck auch KELBEL, Kap. 2 Rn. 51.

¹⁴⁶ Der Abstand eines Schriftzeichens zum folgenden wurde ehemals durch die Breite des den erhabenen Buchstaben umgebenden Metallrahmens festgelegt. Heute wird dasselbe Mass als Information mit dem digitalisierten Zeichen gespeichert.

¹⁴⁷ Die Leserin oder der Leser ist eingeladen, diese Probe anhand der grossen Textblöcke der beiden Folgeseiten der vorliegenden Arbeit selber vorzunehmen. Die dabei verwendete *Stempel Garamond* weist auf beiden Seiten den gleichen individuellen Charakter auf. Weitere Vergleichsmöglichkeiten bieten sich in Anhang 5.

¹⁴⁸ KUMMER, Werk, S. 90.

¹⁴⁹ A. a. O., S. 93 – KUMMER spricht hier von den «Schrifttypen», womit die Metallettern gemeint sind. Obschon sich seit dem Erscheinungsjahr seiner Abhandlung (1968) das Medium geändert hat, erachte ich seine Haltung als übertragbar, denn letztlich kann es auch ihm nicht um den Schutz des Trägers, sondern um das von diesem produzierte Zeichen gehen. (Das wird ersichtlich, wenn er vom «Schriftbild» spricht.)

¹⁵⁰ Durchschuss benennt den zwischen den Zeilen liegenden Abstand, der Zeilenzwischenraum.

Spazierung, sondern ausschliesslich deren Umgebung. Sein Einfluss ist demnach rein *äusserlich* und dadurch von dem des Schriftentwerfers grundlegend verschieden. Insoweit kann aber der Einfluss des Setzers dem Einfluss der Beleuchtung auf das Gemälde, der Saalarchitektur auf die Konzertmusik oder der Einwirkung des Ensembles auf das von ihnen aufgeführte Drama vollends gleichgestellt werden.

Der Charakter der Schrift wird solchen gestalterischen Einflüssen unterschiedlich gut standhalten, wobei ein guter Setzer den (inhaltlichen) Charakter des wiederzugebenden Textes durch die Wahl der Schrift unterstützen wird und folglich auch den Charakter der Schrift bestmöglich zur Geltung bringen will. Dieser Charakter bleibt denn immer *gleich*, lediglich die Intensität seiner Äusserung ändert sich. So kann er auch entstellt werden und irgendwann, geschwächt durch die gestalterischen Strapazen, untergehen: Wer eine Textschrift ihrem Zweck entfremdet und mit ihren unterschiedliche Grauwerte erzeugenden Buchstaben ein Gemälde schafft, oder einzelne Buchstaben für eine dadaistische Buchstabenfigur verwendet, bringt ihren Charakter ebenso zum Verschwinden¹⁵¹, wie der Kunstbanause, der ein abstraktes Gemälde auf den Kopf stellt und der Spötter, der eine subtile Skulptur auf einem neongelben Sockel plaziert.

KUMMER fragt sich anlässlich der Untersuchung eines schutzwürdigen Wandelbildes, ob der feste Zusammenbau eines Werkes «unverrückbare Voraussetzung des Urheberrechtsschutzes sei (...) oder ob diese Grenze sich noch etwas dehnen lasse»¹⁵² und spricht sich im Falle des Wandelbildes, unter gewissen Voraussetzungen für eine Ausweitung aus. Er attestiert den Elementen des Wandelbildes «Bruchteilsindividualität»¹⁵³, die der Künstler festlegt, es aber dann dem Interpreten überlässt, «dieses eine Bild als das sich immer gleich bleibende zu variieren»¹⁵⁴. Als praktische Konsequenz ergibt sich daraus die Freiheit der Kopie jedes einzelnen oder gar mehrerer Bauelemente, aber auch das Verbot der Kopie des gesamten Sortiments, «weil dieses die Bruchteilsindividualitäten längst zu einer vollen Individualität summiert»¹⁵⁵.

Untersuchen wir das Wandelbild als Sortiment von Elementen mit Bruchteilsindividualität, fällt die Verwandtschaft mit der Schrift bald auf. Im Gegensatz zum Wandelbild versagt KUMMER der Schrift den Schutz, mit der Begründung, bei jenem könne der Variierende nie aus dem einen Bildcharakter ausbrechen, bei dieser hingegen liessen sich verschiedenste Buchstabenbilder zusammenfügen. M. E. entspricht dieser Schluss aber der bereits erwähnten Vermengung der beiden Einflussphären. Denn allein die *Anordnung* der Elemente mag beim Wandelbild sogar grös-

¹⁵¹ Zumal diese Konsequenz nicht zwingend ist, erkennen doch Fachleute eine Textschrift meist schon anhand eines einzigen Zeichens. Das kann auch nachgeprüft werden: Vgl. etwa das kleine ‚e‘ oder die einzelnen Ziffern der *Frutiger*, aber auch das kleine ‚a‘ der *Stempel Garamond* auf der Abb. 4 (Anhang 5). – Im übrigen müssen hier die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Folgen, die, bei Bejahung des Werkcharakters einer Schrift, die Entstellung derselben zeitigen kann, undiskutiert bleiben.

¹⁵² KUMMER, Werk, S. 92, vgl. auch S. 42 f.

¹⁵³ A. a. O., S. 93.

¹⁵⁴ A. a. O.

¹⁵⁵ A. a. O.

sere Charakterschwankungen hervorrufen, als es der Wechsel der Buchstaben- und Ziffernfolge vermöchte. Auch bei der Schrift wird ein sich immer gleich bleibendes Bild variiert. Die neben der Anordnung der Schriftzeichen auf ein Schriftbild einwirkenden Einflüsse, haben wie erwähnt nicht die Veränderung des in diesem Bild vorzufindenden Charakters zur Folge, sondern allenfalls seine Verminderung oder Verstärkung. Der einzige zwischen Wandelbild und Schrift verbleibende wesentliche Unterschied liegt in der *Wiederholbarkeit* der Elemente der Schrift. Der individuelle Baustein des Wandelbildes existiert nur einmal (seine zufällige oder gewollte Wiederholung ausgeschlossen), der Buchstabe ‚t‘ und die Ziffer ‚4‘ sind dagegen beliebig verfügbar. Wenn es aber beim Beispiel des Wandelbildes darum geht, die «Bruchteilsindividualitäten (...) zu einer vollen Individualität»¹⁵⁶ zu summieren, dann kann die Reproduzierbarkeit der Schriftzeichen der Übertragung dieser Aussage auf die Charakterbestimmung der Schrift nicht im Wege stehen, sondern diese allenfalls noch fördern, zumal es sich bei beiden Sortimenten um geschlossene, in der Zahl ihrer Elemente festgelegte handelt.

Die adäquate Folge der Unterschiede zwischen Wandelbild und Schrift, insbesondere die grössere Einwirkungsmöglichkeit auf die Vernehmbarkeit der Individualität der Schrift, scheint mir aber nicht in der Ablehnung des Werkcharakters zu liegen, sondern allenfalls in der Verengung des urheberrechtlichen Schutzzumfangs einer Schrift¹⁵⁷.

4 Abgrenzung zum Stilschutz

Nicht irgendwelche Zeichen oder Motive, die im Stil der ein konkretes Schriftsortiment bildenden Buchstaben, Ziffern und Zubehör gestaltet sind, sollen geschützt werden, sondern die *konkrete* Schrift mit ihren konkreten, allenfalls einem bestimmten Stil verpflichteten Zeichen, deren Zahl ebenso festgelegt ist, wie deren genaue Ausformung¹⁵⁸. Nicht die Anweisung zu ihrer Erstellung, sondern die konkrete Ausführung dieser Anweisung, die konkrete Äusserung dieses Stils in einer bestimmten Schrift kann geschützt werden¹⁵⁹. Ein Zeichen des kyrillischen, griechischen oder indischen Alphabets oder auch ein vollständig der Phantasie entnomme-

¹⁵⁶ A. a. O.

¹⁵⁷ Etwa indem man nur ihre Verwendung in einem Textblock, für ein Buch, eine Zeitung usw., aber auch die Kopie des vollständigen Zeichensatzes, als gesamtes Sortiment von Bruchteilsindividualitäten im Schutzbereich erfasst, hingegen die Bildung einzelner Wörter, die den Charakter einer Schrift noch zu wenig offenbaren mögen, freigestellt lässt. – Sind zur Bestimmung der individuellen Leistung in Kafkas Roman «Der Prozess» etwa drei Sätze nötig (vgl. KUMMER, Werk, S. 31), so bedarf es zur Bestimmung der Individualität einer Schrift vielleicht einer Zeile, wenigstens ein paar Wörtern; vgl. auch Fn. 142.

¹⁵⁸ So hat das Bundesgericht in BGE 70 II 60 der «Habla»-Schrift den urheberrechtlichen Schutz abgesprochen: «Für sich genommen ist das ‚Habla‘-System nur ein Gedanke, kein Werk. Es besteht in der Idee, Musikstücke in einer bestimmten, für ihre Wiedergabe mit der Handharmonika geeigneten Art aufzuzeichnen.»

¹⁵⁹ Wenn im übrigen Art. 7 Abs. 2 des Wiener Abkommens von «Stil» spricht, ist damit der (allgemeine) Stil des Schriftentwerfers ebensowenig mit einbezogen wie hier. Gemeint ist sein freilich diesem allgemeinen Stil entsprechende Ausdruck in der konkreten Ausführung. Vgl. KELBEL, Kap. 2 Rn. 54.

nes im Stil einer vorhandenen, dieses Zeichen nicht enthaltenden Schrift zu gestalten, kann niemandem verboten werden. Damit soll eine Monopolisierung, etwas in einer bestimmten Art zu tun und also eines *nicht wahrnehmbaren* Verfahrens, verhindert werden, da andernfalls unsere Gestaltungsmöglichkeiten zu arg eingeschränkt würden. Die Monopolisierung der *konkreten* (und wahrnehmbaren) Form der Elemente eines Zeichensatzes kommt dieser gesetzgeberischen Absicht denn auch nicht in die Quere: Jeder darf also ein Phantasiezeichen nach den Grundsätzen und Methoden eines Frutiglers gestalten, nicht aber die Buchstaben einer *Times* nachzeichnen. Jede darf eine serifenlose Schrift entwerfen, nicht aber eine konkrete Schrift, die das Thema der Serifenlosen in eigener Weise interpretiert, kopieren.

§ 4 Würdigung

Urheberrechtlicher Schutz wird Textschriften in der Lehre mehrheitlich versagt mit dem Argument, die hohen Anforderungen hinsichtlich Lesbarkeit und Klarheit liessen in der Regel keinen genügenden Raum für eine individuelle Leistung im Sinne des Urheberrechts mehr offen¹⁶⁰. Eine angemessene Auseinandersetzung mit dem Wesen der Schrift und ihren auch für das Urheberrecht wichtigen Besonderheiten geht diesen meist allgemeinen Äusserungen aber nicht voran. Insbesondere die Unterscheidung zwischen Schrift und Schriftzeichen lässt an Deutlichkeit vermissen oder sie wird gar übergangen, was sich verständlicherweise auf die Beurteilung der Individualität einer Schrift negativ auswirken kann¹⁶¹. Letztlich ist es eine Frage der richterlichen Bereitschaft, sich auf die Eigenheiten einer Schrift durch eine adäquate Beurteilung, ähnlich der oben vorgeschlagenen, einzulassen, und eine Frage seines Verantwortungsbewusstseins, allenfalls den Rat eines Sachverständigen zu suchen¹⁶². Das hindert aber auch den Laien nicht, den Charakter einer Schrift durchaus wahrzunehmen – allein der tägliche Kontakt mit ihr mag für eine Betrachtung der Gestaltung, für die Besinnung auf die künstlerische Formensprache, der man nie bewusst Beachtung geschenkt hat und die man demzufolge auch nicht kennt, erschwerend sein. Doch darf darin nicht der Anlass zur Gleichgültigkeit gegen die kleinen aber kennzeichnenden Unterschiede vieler Textschriften gesehen werden¹⁶³.

¹⁶⁰ Vgl. TROLLER, Immaterialgüterrecht, Bd. I, S. 383 f.; KUMMER, Werk, S. 93; TROLLER, Manuel, Bd. I, S. 286; differenzierend aber knapp DESSEMONTET, Rn. 117; ROSENFELD, S. 363 f., 368; STOYANOV, S. 38, 29 ff. (hier wird allerdings die erforderliche Individualität mit dem in der deutschen Lehre bekannten «ästhetischen Überschuss» gleichgesetzt, vgl. dazu auch Fn. 124).

¹⁶¹ Davon muss KUMMER ausgenommen werden, der mit seiner Betrachtung über das «Werk als geschlossenes Ganzes» (vgl. Fn. 137) diesen Unterschied deutlich herausgearbeitet hat und dem wir die Grundlegung für die betreffende Auseinandersetzung in der vorliegenden Arbeit verdanken.

¹⁶² So hat etwa der Bundesgerichtshof zur Würdigung eines Werks der Unterhaltungsmusik einen Sachverständigen beigezogen; vgl. TROLLER, Immaterialgüterrecht, Bd. I, S. 380. Vgl. auch RITSCHER, S. 103 f. und den dort zitierten BGE 100 II 175.

¹⁶³ Das Urheberrecht für den Schutz typographischer Schriften anzustrengen ist im übrigen keine neue Idee, waren sich doch die Vertragsstaaten des Wiener Abkommens schon in der Vorbereitungsphase darüber einig, den Schriftschutz auf zwei Wegen zu ermöglichen, nämlich neben dem Musterschutz auch durch das Urheberrecht (etwa in Grossbritannien). Vgl. dazu ULMER, S. 254;

Sieht das Bundesgericht eine «schöpferische Leistung» schon in der Fähigkeit des Innenarchitekten, ein harmonisches Konzept für die Anordnung von normierten Ladenmöbeln zu finden¹⁶⁴, zeigt es damit seine Bereitschaft, sich auf die Umstände eines Werkes einzulassen und das erforderliche Mass der Individualität an den bestehenden Gestaltungsspielraum anzupassen. Im Sinne einer Relativität zwischen Gestaltungsspielraum und Individualitätsanforderung hat sich das Bundesgericht noch deutlicher im bereits erwähnten Corbusier-Entscheid geäussert¹⁶⁵. Wer bereit ist, sich in demselben Masse auf die Gegebenheiten bei der Schöpfung einer Textschrift einzulassen, kann, den vorangehenden Ausführungen zufolge, die Notwendigkeit einer Lockerung der anzutreffenden Haltung gegenüber Textschriften nicht mehr bestreiten. Natürlich muss sich auch bei dieser sachgerechten Perspektive die Individualität im Einzelfall erhärten.

Vergleichsweise einfach gestaltet sich die Lage für viele Phantasieschriften, deren Schutz nirgends ernsthaft bestritten, wenn überhaupt erwähnt wird. Ihre Individualität muss zwar ebenso im Einzelfall beurteilt werden, der bedeutend grössere gestalterische Spielraum vermag deren Hervortreten aber stark zu begünstigen und macht sie insbesondere auch weniger versierten Beobachtern zugänglich. Dem erwähnten, vom Bundesgericht entwickelten Grundsatz der Relativität folgend muss hier allerdings ein verhältnismässig höheres Mass der Individualität erreicht sein. Die Titelschriften teilen ihr Schicksal weitgehend mit dem der Textschrift. Die Symbolschriften schliesslich sind eher wie eine Graphik zu beurteilen, eine generelle Aussage zu dieser letzten Kategorie muss ausbleiben¹⁶⁶.

vgl. auch J. TERRENCE CAROLL, in: Santa Clara Computer and High Technology Law Journal (1994), Vol. 10, No. 1; vgl. ferner Art. 3 Wiener Abkommen (Anhang 1).

¹⁶⁴ BGE 100 II 174.

¹⁶⁵ Vgl. oben S. 23.

¹⁶⁶ Vgl. im übrigen die Erläuterung zu den Kategorien auf S. 23 f.

Kapitel IV Schutz der Schriftdatei

Widmete sich die vorangehende Untersuchung dem urheberrechtlichen Schutz der Schrift als solcher und damit ihrer Gestaltung und Formung, so wenden wir uns nun dem Träger und Ausgangsmedium der Schrift zu. Nicht mehr der Metallguss, sondern die *Software* beinhaltet heute die formale Information einer Schrift. Im Interesse ihres umfassenden Schutzes, muss neben der Schützbarkeit der Gestaltung einer Schrift auch der Schutz ihres Ausgangsmediums und somit der Software bzw. der Datei geprüft werden. Die technischen Implikationen können hier nur gestreift, keineswegs eingehend besprochen werden, da eine solche Betrachtung den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde. Deshalb soll in der gebotenen Kürze die Möglichkeit des urheberrechtlichen Schutzes der Schriftdatei untersucht werden.

§ 1 Einleitung

Mit dem Inkrafttreten des total revidierten Bundesgesetzes über das Urheberrecht am 1. Juli 1993, fand eine Reihe von Normen Aufnahme, die die Besonderheiten von Computerprogrammen behandeln¹⁶⁷. Ihre keineswegs unumstrittene Einordnung in das Urheberrechtsgesetz ist das Resultat eines langjährigen Ringens der verschiedenen Interessenvertreter. Nicht die Schutzbedürftigkeit der Computerprogramme an sich¹⁶⁸, sondern die Frage nach dem adäquaten Schutzkonzept war Anstoss dieser Auseinandersetzungen¹⁶⁹.

Die ausdrückliche Aufnahme der Computerprogramme in das Urheberrechtsgesetz führt gemäss Botschaft¹⁷⁰ nicht zu einer Ausdehnung des Anwendungsbereichs, da schon nach altem Recht entsprechende Gerichtsentscheide ergingen. Immerhin trägt die explizite Erwähnung zur Klärung bei. Kommt nun die Schriftdatei in den Genuss dieses Schutzes?

¹⁶⁷ Vgl. Art. 2 Abs. 3; Art. 10 Abs. 3; Art. 12 Abs. 2; Art. 13 Abs. 4; Art. 17; Art. 19 Abs. 4; Art. 21; Art. 24 Abs. 2; Art. 29 Abs. 2 Bst. a; Art. 30 Abs. 1 Bst. a; Art. 31 Abs. 2 Bst. a; Art. 67 Abs. 1 Bst. I URG; ferner Art. 17 URV.

¹⁶⁸ Eine im Auftrag der *Business Software Alliance* erstellte Studie von *Price Waterhouse* schätzt, dass vier von zehn Softwareanwendungen im gewerblichen Bereich Kopien sind. Weitere Hinweise über die beträchtlichen Schäden, sowie ausführliche Statistiken sind zu beziehen unter: <www.bsa.ch/studie.html>.

¹⁶⁹ NEFF/ARN, S. 23; vgl. auch die Darstellung von SPOENDLIN, S. 7 ff.

¹⁷⁰ Botschaft URG 1989, S. 45 f.

§ 2 Computerprogramm als Werk

I Der Werkbegriff

Schutzobjekt des Urheberrechts ist das *Werk*. Als Werke gelten laut Art. 2 Abs. 1 URG «unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben.» Und in Art. 2 Abs. 3 URG werden nunmehr auch Computerprogramme diesem Werkbegriff zugeführt. Ihre Erwähnung in einem separaten Absatz darf nicht als Ausdruck einer rechtlichen Sonderstellung missverstanden werden – auch für die Computerprogramme gelten die allgemeinen in Art. 2 Abs. 1 URG genannten Schutzvoraussetzungen¹⁷¹.

Wir haben im vorangehenden Kapitel bereits gesehen, dass die Kategorisierung nach Literatur und Kunst sehr weit zu verstehen ist¹⁷². Auch auf die Ausführungen zur geistigen Schöpfung kann hier verwiesen werden¹⁷³. Hingegen muss die Frage der *Individualität* neu aufgeworfen werden und damit auch die Frage nach dem Schutzobjekt. Denn hier steht nicht mehr die Schrift als solche und ihre Individualität zur Diskussion, sondern die Individualität ihres Trägers, der *Datei*.

II Begriff des Computerprogramms

Auf eine Legaldefinition des Begriffs «Computerprogramm» wurde bewusst verzichtet, da ihr angesichts der rasanten technischen Entwicklung nur kurze Geltung beschieden wäre. Mit einem abstrakten Begriff kann technischen Neuerungen besser entsprochen werden, indem der Rechtsprechung und Lehre überlassen wird, die jeweiligen Erscheinungen unter den Programmbegriff zu subsumieren.

An diese Lehre muss auch hier angeknüpft werden, um dem Verständnis des Computerprogramms nahe zu kommen. Eine einheitliche Definition existiert bis heute keine. NEFF/ARN zitieren die deutsche Übersetzung des § 1 der WIPO-Mustervorschriften aus der WIPO-Publikation Nr. 814: Ein Computerprogramm ist demnach «eine Folge von Befehlen, die nach Aufnahme in einen maschinenlesbaren Träger fähig sind zu bewirken, dass eine Maschine mit informationsverarbeitenden Fähigkeiten eine bestimmte Funktion oder Aufgabe oder ein bestimmtes Ergebnis anzeigt, ausführt oder erzielt»¹⁷⁴. Diese vergleichsweise offene Definition soll als Ausgangspunkt dienen, da es an dieser Stelle ohnehin nur um die wesentlichsten Merkmale gehen kann, die sich auch in den anderen Vorschlägen¹⁷⁵ finden.

¹⁷¹ NEFF/ARN, S. 25; TROLLER, Manuel, Bd. I, S. 311.

¹⁷² Vgl. oben S. 18.

¹⁷³ Vgl. oben S. 19 ff.

¹⁷⁴ NEFF/ARN, S. 120 – Dieselbe Definition verwendet auch TROLLER, Manuel, Bd. I, S. 307.

¹⁷⁵ Vgl. insb. Botschaft URG 1989, S. 46, wo neben den algorithmischen zusätzlich die deklarativen Programme (Spezifikationen) genannt werden. Hier versteht man den Begriff des *Algorithmus*, losgelöst von seiner mathematischen Herkunft, als «einen vollständigen Satz wohldefinierter Regeln zur Lösung eines Problems in einer endlichen Anzahl von Schritten.» Vgl. auch die ähnliche Auffassung in NEFF/ARN, S. 135. Vgl. ferner den Definitionsvorschlag von GEORG RAUBER, Der urheberrechtliche Schutz von Computerprogrammen, in: Computer und Recht, Bd. 17, Zürich 1988 (zitiert nach THOMANN, S. 10).

Vom Computerprogramm zu unterscheiden ist der Begriff der *Software*, der die Gesamtheit der immateriellen Komponenten eines elektronischen Datenverarbeitungssystems bezeichnet¹⁷⁶. Über dieses allgemeine Verständnis hinaus, schliesst das Recht in den Begriff der Software auch die Programmdokumentationen mit ein; gemeint ist die Entwicklungsdokumentation, die über die an das Programm gestellten Anforderungen Auskunft gibt und insbesondere eine Programmbeschreibung beinhaltet. Die Entwicklungsdokumentation ist rechtlich gesehen ein Teil des Computerprogramms und kann unter den allgemeinen Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 4 URG geschützt werden¹⁷⁷. Nicht als Computerprogramm, sondern allenfalls als Sprachwerk geschützt ist die Anwenderdokumentation, die dem Benutzer Bedienungsanleitungen liefert¹⁷⁸.

III Schriftdatei als «Computerprogramm»

Wir haben im zweiten Kapitel die verschiedenen Dateiformate für die digitale Speicherung der Schrift kennengelernt¹⁷⁹. Die Schriftdateien in den beiden gängigsten Formaten, *Type-1* und *TrueType*, sollen nun zuerst in ihrer Methode näher beschrieben und anschliessend auf ihre Programmqualität untersucht werden.

1 *Type-1-Schriften*

Eine Type-1-Schrift besteht wenigstens aus einer, zumeist aus zwei und manchmal aus drei Dateien: Obligatorisch ist das eigentliche Zeichensatzprogramm (sog. Outline-Font), welches in der Programmiersprache PostScript¹⁸⁰ verfasst wird. Der Aufbau der Outline-Fonts ist als Verzeichnis organisiert, in welchem unter den Zeichennamen die jeweilige Umrissinformation gespeichert ist. Diese Information wird bei Abruf auf dem Ausgabegerät ausgeführt, etwa durch Antippen der Taste ‚a‘ auf dem Bildschirm mit Hilfe eines Interpreters¹⁸¹ oder durch Ausgabe dieses Zeichens auf dem Drucker. Die Umrissinformation besteht im wesentlichen aus den *Befehlen* ‚moveto‘ (Bewegung), ‚lineto‘ (Linie), ‚curveto‘ (Kurve) und ‚fill‘ (Füllen). Dabei wird im Gegenuhrzeigersinn zuerst der äussere Umriss und im Uhrzeigersinn sodann der innere Umriss mittels Linien und Kurven definiert, um die derart erhaltene Hüllkurve anschliessend zu füllen. Der Operator ‚show‘ legt die Zeichenzwischenräume fest. Der Outline-Font wird mit technischen Hilfsmitteln verschlüsselt¹⁸².

¹⁷⁶ NEFF/ARN, S. 116.

¹⁷⁷ A. a. O., S. 123 f.

¹⁷⁸ Vgl. dazu BRINER, S. 207 f.; a. M. noch GERT LÜCK, Rechtsschutz und Vertragsgestaltung bei Computer-Software aus Schweizer Sicht, SMI 1986, S. 17 ff., 24.

¹⁷⁹ Vgl. oben S. 15 ff.

¹⁸⁰ Eine Programmiersprache an sich ist (als blosser Anweisung an den menschlichen Geist) nach einhelliger Auffassung nicht urheberrechtlich schützbar; Botschaft URG 1989, S. 46.

¹⁸¹ Z. B. Adobe Type Manager.

¹⁸² PETER VOLLENWEIDER, in: <www.rzu.unizh.ch/ps/zeichen.html>; vgl. auch ANDRÉ/HERSCH, S. 59 ff.

Neben dieser Zeichensatzdatei werden im Interesse einer bestmöglichen Qualität oftmals Bitmap-Fonts¹⁸³ in den Grössen 10 und 12 Punkt mitgeliefert. Diese sind im Gegensatz zu den Outline-Fonts nicht skalierbar, beziehungsweise (im Falle der Vergrößerung) nur unter Verschlechterung ihrer Auflösung. Sie sorgen in den beiden meistverwendeten Grössen für optimale Darstellung, da sie eigens für diese Grösse nachgearbeitet wurden. Auch in ihnen ist also die Information der Schrift in Form von Anweisungen an den Computer gespeichert, wenngleich auf vollkommen unterschiedliche Weise. Die nur selten mitgelieferten AFM-Dateien (Adobe Font Metrics) enthalten zusätzliche Informationen einer Schrift, die vor allem im professionellen Einsatz benötigt werden, insbesondere zur Optimierung einzelner Zeichenabstände bei bestimmten Zeichenkombinationen.

2 *TrueType-Schriften*

Eine TrueType-Schrift besteht stets nur aus einer einzigen Datei. In ihr enthalten sind sowohl die Anweisungen an den Bildschirm und auch an den Drucker sowie an weitere Ausgabegeräte. Auch hier werden Konturen mit Punkten und Kurven innerhalb eines Koordinatensystems definiert¹⁸⁴. Ebenso werden die Zeichenabstände festgelegt. Im Vergleich zur Type-1-Schrift, die mittels kubischen Bézier-Kurven¹⁸⁵ beschrieben wird, verwendet die TrueType-Schrift quadratische Gleichungen für die Umrissbeschreibung. Diese vereinfachte Beschreibung erfordert im Gegenzug mehr Stützpunkte, was sich in grösseren Dateien niederschlägt¹⁸⁶.

3 *Subsumption unter den Begriff des Computerprogramms*

Auf der Basis der zuvor zitierten Definition¹⁸⁷ kann eine Schriftdatei – TrueType oder Type-1 – «als eine Folge von Befehlen angesehen werden, die nach Aufnahme in einen maschinenlesbaren Träger fähig sind zu bewirken, dass eine Maschine mit informationsverarbeitenden Fähigkeiten», nämlich der Drucker und der Computer, «eine bestimmte Funktion oder Aufgabe oder ein bestimmtes Ergebnis», nämlich die Darstellung des Schriftzeichens in gewünschter Grösse und Rasterung, «anzeigt, ausführt, oder erzielt»¹⁸⁸.

Ein prägendes Element der Programmdefinition ist der Befehl und also die *konkrete Anweisung*. Sie dient der Abgrenzung zu reinen Daten, denen keine Steuerungsfunktion zukommt¹⁸⁹. Eine Schriftdatei enthält, wie wir gesehen haben, eine ganze Reihe von Befehlen, die die Darstellung der einzelnen Zeichen beschreiben

¹⁸³ Vgl. oben S. 14 ff.

¹⁸⁴ Vgl. Digitizing Letterform Designs, in: <www.fonts.apple.com/TTRefMan/RM01/Chap1.html>.

¹⁸⁵ Diese Bezeichnung geht zurück auf die von Pierre E. Bézier veröffentlichten Algorithmen zur Beschreibung von Kurven und Flächen im Raum.

¹⁸⁶ Die TrueType-Schrift steht deshalb im Dilemma zwischen kleiner Grösse und minderer Qualität, oder guter Qualität und doppelter Grösse einer Type-1-Schrift. Ferner ist sie auch vielmehr vom gestalterischen Aufwand abhängig. Hinweise unter Fn. 182.

¹⁸⁷ Vgl. oben S. 32 (mit Quellenangabe).

¹⁸⁸ Vgl. Fn. 174.

¹⁸⁹ NEFF/ARN, S. 121.

und das Ausgabegerät in bestimmter Hinsicht anweisen. Das spricht m. E. für ein Verständnis der Schriftdatei als *Programm* i. S. v. Art. 2 Abs. 3 URG. Denn sie beschränkt sich nicht mit der Sammlung von Zeichendaten, sie ist mehr als eine digitalisierte Adresskartei. Allerdings hatten die hiesigen Gerichte bislang nicht die Gelegenheit, diese Annahme zu bestätigen¹⁹⁰, die im übrigen auch umstritten ist: DRESSEL/BECKSCHULZE/FELDT (u. a.)¹⁹¹ unterscheiden das *aktive* Computerprogramm und die *passive* Datei. Ihrer Ansicht zufolge können zwar beide Kategorien Anweisungen enthalten, das Computerprogramm setzt diese aber selbständig um, wohingegen die Datei zur Umsetzung auf ein Computerprogramm angewiesen ist. Die Schriftdatei betrachten sie als eine passive Datei und versagen ihr damit die Programmqualität. Aus der oben erwähnten Definition des Computerprogramms geht aber m. E. die Notwendigkeit einer solchen Unterscheidung nicht hervor.

IV Individualität des Computerprogramms

Auch ein Computerprogramm muss einen *individuellen Charakter* aufweisen, um in den Genuss des urheberrechtlichen Schutzes zu kommen. Für das generelle Verständnis dieser Schutzvoraussetzung kann auf die Ausführungen im vorangehenden Kapitel verwiesen werden¹⁹². Hier geht es nur noch um die spezifische Beschaffenheit der Individualität von Computerprogrammen, die von der Individualität des durch das Programm hervorgebrachten Resultats, etwa der produzierten Schrift, strikt getrennt werden muss.

1 Allgemein

Um individuell zu sein, muss sich das Computerprogramm von den anderen bestehenden und künftig zu schaffenden hinreichend unterscheiden, womit das Kriterium der *statistischen Einmaligkeit*¹⁹³ angesprochen ist. Für die Beurteilung der Individualität eines Computerprogramms besonders wichtig ist der bereits erwähnte vom Bundesgericht entwickelte Grundsatz der *Relativität* zwischen Gestaltungsspielraum und Individualität¹⁹⁴. Auf unser Schutzobjekt angewandt bedeutet das in den meisten Fällen eine Minimalisierung¹⁹⁵ der erforderlichen Individualität, zumindest im Bereich der Standardsoftware – anders mag es sich mit der im Einzelauftrag erstellten Individualsoftware verhalten. Bei der ersteren ist der Anteil des *Gemeinguts* zumeist hoch, die einzelnen Befehle zählen ebenso dazu, wie der abstrakte Algorithmus, also das einem Programm zugrunde liegende Lösungsprinzip vor seiner

¹⁹⁰ Immerhin wird diese Auffassung in einem Urteil des United States District Court vom 2. Februar 1998 von Richter Ronald M. Whyte bestätigt. In diesem Prozess beklagte Adobe die ‚Southern Software‘, die die Daten einer Type-1-Schrift leicht manipuliert und nach Ansicht des Richters damit das Urheberrecht von Adobe verletzt hat. Zitiert nach ATypI Newsletter, 6/1998, S. 1.

¹⁹¹ DRESSEL/BECKSCHULZE/FELDT u. a., S. 9.

¹⁹² Vgl. oben S. 21 f.

¹⁹³ Vgl. oben S. 21 (mit Quellenangabe).

¹⁹⁴ Vgl. oben S. 22 – In diesem Zusammenhang weist selbst die Botschaft URG 1989, S. 46 auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung hin (nämlich BGE 113 II 196 E. I/2a).

¹⁹⁵ Vgl. die moderate Haltung des Zürcher Obergerichts in SMI 1992, S. 202.

Implementierung¹⁹⁶. Erst die Art der Realisierung dieser abstrakten Algorithmen, erst deren Umsetzung in ein *konkretes* Programm bildet Raum für Individualität, die sich in der Favorisierung eines bestimmten Lösungswegs äussern kann. Soll nicht eine exotische Programmierung gefördert werden, muss demzufolge ein Programm immer schon dann als (hinreichend) individuell gelten, wenn es «aus der Sicht des Fachmanns nicht als banal oder alltäglich bezeichnet werden kann»¹⁹⁷. Die Individualität muss gegeben sein, wenn der Urheber bei der Programmierung den verbleibenden Spielraum ausgenützt hat¹⁹⁸. NEFF/ARN machen es auch abhängig vom Erkennen einer individuellen Tätigkeit des Programmentwicklers¹⁹⁹, wobei sie auch auf die Schwierigkeit hinweisen, im nachhinein die abstrakten Algorithmen eines einzelnen Programms isolieren zu wollen, um so die schutzfähigen Elemente ermitteln zu können²⁰⁰.

2 Individualität der Schriftdatei

Die *Grobstruktur* des «Programms» einer TrueType- oder Type-1-Schrift bleibt sich immer gleich. Diese Modularität, die an sich Raum für individuelle Lösungswege lässt, kann daher beim gängigen Schriftprogramm kaum individualitätsbegründend sein. Die Grobstruktur setzt sich aus Blöcken zusammen, innerhalb welcher sich die einzelnen Anweisungen und Daten befinden, die ihrerseits die *Feinstruktur* bilden²⁰¹. Hierin ist ein weiteres Feld der individuellen Gestaltungsmöglichkeiten zu sehen, und da muss auch zur Beurteilung der Individualität einer Schriftdatei angesetzt werden. Hier findet die Verarbeitung der gemeinfreien Elemente statt, hier werden Befehle ausgewählt, angeordnet und kombiniert. Die Darstellung eines Zeichens kann mit unterschiedlichen Befehlen auf verschiedene Weise erreicht werden. In der Anzahl und Positionierung der Kurvenpunkte, in der Verknüpfung gleichbleibender Zeichenelemente zeigt sich die persönliche geistige Schöpfung, die praktisch immer genügend individuelle Lösungsmöglichkeiten offenlässt²⁰², zumal ein identisches Ausgaberesultat auf unterschiedlichem Weg erreicht werden kann. Daneben äussert sich in diesen Programm gewordenen Entscheidungen auch die Qualität einer Schriftdatei.

Wenn für die Qualifizierung eines Computerprogramms als banal oder trivial ausschlaggebend ist, dass ein vorhandener Gestaltungsspielraum nicht ausgenützt wurde oder ein solcher gar nicht vorhanden war, dann fällt m. E. die Schriftdatei nicht darunter. Die Tatsache, dass eine Schriftdatei in den allermeisten Fällen nicht

¹⁹⁶ Botschaft URG 1989, S. 47.

¹⁹⁷ A. a. O.

¹⁹⁸ NEFF/ARN, S. 131 f.; vgl. ferner THOMANN, S. 13 f.; vgl. zudem BROY/LEHMANN, S. 421 ff.

¹⁹⁹ NEFF/ARN, S. 137.

²⁰⁰ Vgl. dazu auch DESSEMONTET, Rn. 143 ff.

²⁰¹ NEFF/ARN, S. 141.

²⁰² Vgl. A. a. O., S. 138. – PETER VOLLENWEIDER von den Informatikdiensten der ETH Zürich hat diese Auffassung in einer schriftlichen Anfrage (zögernd) bestätigt. – Auch im erwähnten Urteil des U. S. District Court (vgl. Fn. 190) hielt es Richter Whyte für ausreichend kreativ, die Zeichenpunkte im Koordinatensystem festzulegen und so eine schöpferische Wahl zu treffen.

im Quellcode verfasst, sondern mittels *Tools*²⁰³ erstellt wird, kann daran nichts ändern: Zwar mögen sich die vorbenutzten Prozeduren häufen, die Entscheidung über Platzierung, Anzahl und Verknüpfung der Kurvenpunkte wird dem Schriftentwerfer durch solche Editoren²⁰⁴ aber nicht abgenommen. Er bedient sich der digitalen Werkzeuge zur Schöpfung einer individuellen Schrift, seine formalen und konzeptorischen Entscheidungen schlagen sich in der Feinstruktur des durch den Editor übersetzten Programms nieder. Auf den individuellen Charakter dieses Programms hat diese Programmierhilfe also keinen Einfluss²⁰⁵. Ebenso wenig Bedeutung hat auch die Verschlüsselung von Type-1-Fonts, denn die Formversion ist für den Rechtsschutz irrelevant²⁰⁶, zumal sie mit den erwähnten Editoren jederzeit übersetzt werden kann.

Wenn hier die Individualität einer Schriftdatei *bejaht* wird, muss es mit demselben Vorbehalt geschehen, der schon die tendenzielle Gutheissung ihrer Programmqualität begleitet hat²⁰⁷: Eine massgebende Bestätigung fehlt bisweilen.

§ 3 Fazit

Einstweilen darf festgehalten werden, dass neben den weiteren Voraussetzungen²⁰⁸ die erforderliche Individualität einer Schriftdatei in der Regel als gegeben angesehen werden kann. Dahingegen muss die Frage der Programmqualität vorsichtshalber offen gelassen werden. Dass der Nutzungsvertrag der Schriftenhersteller selbstredend vom Vorhandensein dieser Eigenschaften ausgeht²⁰⁹, ändert nichts an der Notwendigkeit, hier ein massgebendes Urteil abzuwarten. Im Falle der Anerkennung des Schriftprogramms als *Werk* i. S. v. Art. 2 Abs. 1 und 3 URG, wird demselben ein starker und spezifischer Schutz zuteil, der insbesondere neben gewerblichen Personen auch Private trifft²¹⁰, was ihn besonders attraktiv macht.

²⁰³ «Tools sind selbständige Computerprogramme und eine Art Programmierhilfe für Software-Entwickler, die diesen helfen sollen, in vernünftiger Frist ein Programm gemäss den Zielvorgaben hervorzubringen.» (NEFF/ARN, S. 157).

²⁰⁴ Z. B. die Programme *Fontographer*, *FontLab* und *Type-Designer*. – Vgl. auch MERZ, S. 180 ff.

²⁰⁵ NEFF/ARN, S. 158.

²⁰⁶ A. a. O., S. 121.

²⁰⁷ Vgl. oben S. 35.

²⁰⁸ Vgl. zu den weiteren Voraussetzungen des Urheberrechts oben S. 18 ff.

²⁰⁹ Vgl. den Wortlaut des Nutzungsvertrags (Anhang 2).

²¹⁰ Vgl. Art. 19 Abs. 4 URG.

Kapitel V Schriftzeichenschutz im Designrecht

Innerhalb der Immaterialgüterrechte bietet das Muster- und Modellrecht einen eigenen Schutz für die ästhetische Gestaltung von gewerblichen Mustern und Modellen. Dieser Schutz ist vergleichsweise einfach zu erlangen, dafür lebt er nicht wie im Urheberrecht mit der Schöpfung auf, die hier erst eine Anwartschaft auf Designschutz begründet, sondern ist von einer Hinterlegung des Musters/Modells abhängig. Kann eine Schrift, können Schriftzeichen diesen Schutz beanspruchen und wie ist seine Qualität? Dieser Frage gehen wir im folgenden nach, indem kurz auf die Wesensmerkmale des Musters/Modells eingegangen wird, um dann die teils von der Rechtsprechung entwickelten Schutzvoraussetzungen genauer zu untersuchen und eine Abgrenzung zum urheberrechtlichen Werk vorzunehmen.

§ 1 Einleitung

Das Bundesgesetz betreffend die gewerblichen Muster und Modelle stammt aus dem Jahr 1900 und gilt allgemein als veraltet. Eine Totalrevision steht bevor, der Entwurf des IGE wird voraussichtlich im Sommer nächsten Jahres im Parlament beraten. Das neue *Designgesetz* wird sich in Terminologie und Systematik den bereits revidierten anderen immaterialgüterrechtlichen Gesetzen angleichen. Daneben sind auch einige inhaltliche Änderungen vorgesehen²¹¹.

§ 2 Wesensmerkmale

Laut Art. 2 MMG ist «ein gewerbliches Muster oder Modell im Sinne dieses Gesetzes (...) eine äussere Formgebung, auch in Verbindung mit Farben, die bei der gewerblichen Herstellung eines Gegenstandes als Vorbild dienen soll». Der Muster- und Modellschutz erstreckt sich gemäss Art. 3 MMG aber «nicht auf die Herstellungsweise, Nützlichkeitszwecke und technische Wirkungen des nach dem Muster oder Modell hergestellten Gegenstandes», womit allein die *ästhetische* Gestaltung als Schutzobjekt verbleibt. Das *Muster* bezeichnet eine zweidimensionale graphische Anordnung von Linien und/oder Flächen, das *Modell* eine dreidimensionale Form²¹². Auf die einzelnen Elemente soll nun mit Bezug auf die Schrift kurz einge-

²¹¹ Auskunft des Dienstes für allgemeines Recht, Institut für Geistiges Eigentum (Emanuel Zloczower) in der Befragung vom 27. Oktober 1999. – Zum Verfassungszeitpunkt dieser Arbeit ist der Vorentwurf für das neue Designgesetz noch nicht öffentlich einsehbar. Vgl. aber zu gewissen Neuerungen PEDRAZZINI/VON BÜREN/MARBACH, Rn. 449 f.

²¹² Vgl. PEDRAZZINI/VON BÜREN/MARBACH, Rn. 361 ff.; vgl. auch TROLLER, Immaterialgüterrecht, Bd. I, S. 409.

gangen werden, wobei hier, wie schon in der Erörterung des urheberrechtlichen Schutzes, Selbstverständlichkeiten keiner langen Erwähnung bedürfen.

I Äussere Formgebung

Mit dem Erfordernis der äusseren Formgebung ist die *visuelle Wahrnehmbarkeit* angesprochen, zu der sich diese Arbeit bereits unter dem Titel des Urheberrechts geäussert hat²¹³, ohne dass aber die Kriterien deckungsgleich wären²¹⁴. Bezüglich der Schrift muss genügen, dass sie durch Druck, Gravur oder auf dem Bildschirm (usw.) sichtbar gemacht wird. Zu unterscheiden waren früher einerseits die dreidimensionalen Drucklettern und andererseits die Schrift als Resultat ihrer Benutzung – auch damals interessierte lediglich der Musterschutz der Schrift, nicht aber der am Ziel vorbeigehende Modellschutz der Drucklettern²¹⁵, gesetzt er wäre überhaupt gewährt worden.

II Ästhetische Wirkung

Der Ausschluss aller durch Herstellungsweise, Nützlichkeitszwecke und technische Wirkungen bedingten Formen vom Schutz des Muster- und Modellrechts – KUMMER spricht von der «technischen Mindestanlage»²¹⁶ – ist die negative Umschreibung des Erfordernisses einer *ästhetischen* Form. Dieser Oberbegriff lässt allerdings ausser acht, dass auch technisch bedingte Formen eine den Schönheitssinn ansprechende Wirkung haben können²¹⁷. Gemeint ist also die auf diese technisch bedingte Form angebrachte, freie und willkürliche Gestaltung derselben. Die technisch bedingte Form ist im übrigen nicht an sich unfähig, ein Muster oder Modell zu sein²¹⁸, doch soll nicht durch ihre Monopolisierung anderen die Entwicklung gleichartiger Objekte verunmöglicht werden. Eine ästhetisch begründete Gestaltung ist praktisch immer denkbar und wird dann angenommen, wenn zur Erreichung des Gebrauchszwecks mehrere alternative und funktional gleichwertige Lösungen bestehen²¹⁹.

Zur Ermittlung des gestalterischen Spielraums scheidet das Bundesgericht in ständiger Praxis die technisch bedingten Formen aus²²⁰. Diese Zerlegung eines Objekts in technisch bedingte und ästhetisch begründete Form gelingt zumeist nur im Gedankenexperiment, denn *die* eine Grundform gibt es kaum je, weder beim Stuhl

²¹³ Vgl. oben S. 20.

²¹⁴ Die *sinnliche* Wahrnehmbarkeit im Urheberrecht, die etwa auch auf akustischem Weg oder mittels Tastsinn erfolgen kann, reicht weiter als die auf *Visualität* beschränkte Wahrnehmbarkeit des Designrechts.

²¹⁵ Vgl. KELBEL, Buch, Kap. 2 Rn. 50, wo auch auf den Entscheid des Reichsgerichts vom 18. Juni 1904 (RGZ 61, S. 178) verwiesen wird, der diese Unterscheidung bereits rechtlich gewürdigt hat.

²¹⁶ Werk und Muster/Modell, S. 707 – Kummer bezieht seine Ausführungen allerdings nur auf räumliche Formen, nicht auch auf flächige.

²¹⁷ TROLLER, Immaterialgüterrecht, Bd. I, S. 401.

²¹⁸ A. a. O., S. 403.

²¹⁹ PEDRAZZINI/VON BÜREN/MARBACH, Rn. 367 f.

²²⁰ A. a. O., Rn. 368 und dort zitiert BGE 104 II 328; vgl. ferner BGE 113 II 80, 116 II 193 E. 2c.

noch bei der Vase²²¹; unbestritten mag immerhin der Kreis als Grundform des Rads sein. Ausgeschlossen werden die minimalen technischen Voraussetzungen, die dem Objekt eignen müssen, damit es seinen Gebrauchszweck noch erfüllen kann. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die schützbar ästhetische Form sich auch aus der Kombination von an sich schutzunfähigen Details ergeben kann²²² – hier hilft die Zerlegungsmethode nicht weiter.

Unter dem Titel des Gemeinguts im Urheberrecht haben wir bereits gesehen, dass der *Schrift* trotz dem teils beträchtlichen Anteil an gemeinfreien, gewissermassen technisch bedingten Elementen i. S. v. Art. 3 MMG, eine ausreichende Bandbreite der freien gestalterischen Möglichkeiten verbleibt²²³. Das setzt aber hier wie dort voraus, dass die Schrift als Ganzes, eine Mehrzahl ihrer Zeichen bewertet wird, ansonsten es durchaus Überschneidungen geben kann. Denn wenngleich eine *Helvetica*, eine *Univers* und eine *Futura* sich deutlich voneinander unterscheiden, wird es keinem Spezialisten gelingen, das grosse ‚I‘ oder das grosse ‚H‘ einer der drei Schriften zuzuordnen – klarer ist es bereits beim grossen ‚A‘ und deutlich schon beim grossen ‚G‘. Dieses Experiment²²⁴ kann im übrigen auch mit serifen Schriften durchgeführt werden. Ob auch hier ein Weg zur Betrachtung der Schrift als ein Ganzes oder ihrer wesentlichen Elemente offensteht und allenfalls unter welchen Voraussetzungen er beschränkt werden kann, soll unter dem Blickwinkel der Schutzvoraussetzungen nachfolgend abgehandelt werden²²⁵.

Hier bleibt anzumerken, dass auch bei den Schriftzeichen die Zerlegung in den technischen Mindestaufbau, der sich aus dem geforderten Verständnis des Buchstaben oder der Ziffer ergibt²²⁶, und die zusätzliche nicht rein zweckbedingte, also ästhetisch begründete Form auf das besagte Gedankenexperiment angewiesen ist. Denn beim Schriftzeichen kann ebensowenig wie bei der Kummerschen Vase von *der* Grundform²²⁷ gesprochen werden. Am ehesten mag das noch beim grossen ‚I‘ oder ‚T‘ gelingen, enthält jenes doch immer eine Senkrechte und dieses zur Senkrechten hinzu eine im Verhältnis zur Senkrechten etwas kürzere Waagrechte, deren Mittelpunkt vernünftigerweise das obere Ende der Senkrechten berührt. Beim grossen ‚A‘ ist es bereits nicht mehr möglich, eine absolute Position für den die beiden Schenkel berührenden Querbalken festzulegen; hingegen kann man sich einen Bereich vorstellen, in dem sich dieser Balken vertikal verschieben darf, ohne dem gesamten Zeichen seine Bedeutung zu rauben. Hier offenbaren sich auch deutlich die kategorischen Unterschiede der Schriften: Das ‚A‘ einer *Textschrift* ist auf den Querbalken angewiesen, dessen Enden sollen auf den Schenkeln liegen, seine Höhe

²²¹ KUMMER, *Werk und Muster/Modell*, S. 707.

²²² PEDRAZZINI/VON BÜREN/MARBACH, Rn. 369.

²²³ Vgl. oben S. 23 – mit Hinweis auf die spezielle Situation der Symbolschriften.

²²⁴ Vgl. Abb. 12 (Anhang 5).

²²⁵ Vgl. unten S. 43 ff.

²²⁶ Die Vorgaben der Morphologie des menschlichen Fusses sind für die Produktion eines Stiefels (BGE 104 II 328 E. 3b) ebenso beachtlich, wie die Vorgaben der Lesbarkeit für die Schöpfung einer Schrift.

²²⁷ Vgl. auch die Hinweise zur Grundform gewisser Schriftzeichen im Entscheid des Zürcher Handelsgerichts vom 23. Dezember 1992 in ZR 1991 Nr. 40, S. 155; vgl. dazu ferner Fn. 40.

muss irgendwo in der halben Distanz zwischen Scheitelpunkt und Buchstabenboden liegen. Das ‚A‘ einer *Phantasieschrift* ist freier, sein Winkel kann auch einmal stumpf sein, der Querbalken wird hier spielerisch weggelassen oder liegt auf dem Boden, um derart das ‚A‘ in die Form eines Dreiecks zu zwingen; auch die Schenkel darf er überragen so wie er sie gleichermaßen nicht zwingend berühren muss.

III Vorlage zur gewerblichen Herstellung

Das Muster/Modell muss immer als fertige Form erkennbar sein und damit als Vorbild zur gewerblichen Herstellung dienen können²²⁸. Neben der Hinterlegung der fertigen Gestaltungsvorlage, können auch Skizzen oder Pläne die fertige Form hinreichend umschreiben. Die bloße *Eignung* zur gewerblichen Herstellung genügt, einen Gebrauchszwang kennt das Muster- und Modellrecht nicht, selbst die Benützungabsicht wird nicht gefordert. Das ermöglicht die Hinterlegung von *Vorrats-* und *Defensivmustern*, letztere zur Erweiterung des Schutzbereichs²²⁹. Das Erfordernis der Gewerblichkeit stellt in bezug auf *Schriftzeichen* kein Problem dar; ihre Verwendung in der graphischen Industrie nehmen wir täglich zur Kenntnis. Der Begriff ist weit zu verstehen, er hängt nicht von einer besonderen Tätigkeit ab und besagt letztlich nur, dass das Muster/Modell als Vorbild für Verkehrsobjekte dienen soll²³⁰.

§ 3 Schutzvoraussetzungen

Lehre und Rechtsprechung sind sich, bei teils abweichender Terminologie, im wesentlichen einig über die Voraussetzungen, die ein Muster/Modell kumulativ erfüllen muss, um den Schutz des MMG beanspruchen zu können. Diese sollen kurz allgemein erläutert²³¹ und danach an der Schrift erprobt werden. Hinsichtlich der Erfüllbarkeit dieser Voraussetzungen und hinsichtlich der Wirksamkeit des aus dem MMG fließenden Schutz, kommt der *Art* der Hinterlegung bzw. der Beschaffenheit des Musters einer Schrift eine entscheidende Rolle zu. Die Varianten sollen einlässlich dargestellt und ihr Nutzen unter Berücksichtigung der Praktikabilität besprochen werden.

I Neuheit der Gestaltung

Art. 12 Ziff. 1 MMG erklärt ein Muster/Modell als nichtig, wenn es zur Zeit der Hinterlegung nicht neu gewesen ist. Die derart geforderte *Neuheit* der Gestaltung ist in dreifacher Hinsicht zu relativieren: Erstens ist sie territorial auf die Schweiz

²²⁸ TROLLER, Immaterialgüterrecht, Bd. I, S. 398.

²²⁹ PEDRAZZINI/VON BÜREN/MARBACH, Rn. 373 f.; a. a. O., S. 398.

²³⁰ TROLLER, Immaterialgüterrecht, Bd. I, S. 399.

²³¹ Nicht weiter eingegangen wird auf die problemlose Voraussetzung, dass die Form weder rechts- noch sittenwidrig sein darf; vgl. dazu PEDRAZZINI/VON BÜREN/MARBACH, Rn. 402 ff.

beschränkt²³² und unterscheidet sich damit vom patentrechtlichen weltweiten Neuheitsbegriff – allerdings ist dieser Unterschied im Zeitalter von Internet und Satellitenfernsehen im Schwinden begriffen. Zweitens ist nur der *aktuelle* Kenntnisstand neuheitsschädlich²³³ – auch das ein wesentlicher Unterschied zum Patentrecht. Drittens wird auf das Bekanntsein im «Publikum» und den «beteiligten Verkehrskreisen» abgestellt²³⁴. *Bestimmungszeitpunkt* für die Neuheit einer Gestaltung ist das Prioritätsdatum, das zumeist mit dem Datum der Hinterlegung in der Schweiz übereinstimmt, daneben aber auch auf anderen hier nicht näher zu erläuternden Wegen begründet werden kann²³⁵. Für die folgende Betrachtung ist einzig wichtig zu wissen, dass die Neuheit schon bei *blossem Anderssein* der zu bewertenden Gestaltung bejaht²³⁶ und mit der Hinterlegung vermutet wird (Art. 6 MMG).

II Eigenart der Gestaltung

Die Form darf nicht im Nächstliegenden haften bleiben, sondern muss ein Mindestmass an geistigem Aufwand erkennen lassen – hingegen braucht die Gestaltung nicht das Ergebnis einer schöpferischen Tätigkeit zu sein²³⁷, worin sie sich vom Werk des Urhebers unterscheidet²³⁸. Diese «gewisse Originalität» ergibt sich aus Formen, deren charakteristische Elemente neu sind, oder als vorbekannte in eine unterschiedliche Gestaltung einfließen und eine einheitliche ästhetische Wirkung entfalten²³⁹. Im Gegensatz zur Prüfung der Neuheit, wird bei der Bestimmung der Originalität ein *Mosaik* aus dem Vorbekanntem gebildet. Sind die darin vorzufindenden ästhetischen Elemente im hinterlegten Muster/Modell nur zusammengestellt, ohne dass sie einen erkennbar eigenen ästhetischen Gesamteindruck vermitteln, wird jenem die Originalität versagt²⁴⁰. Das Mass an Originalität entspricht letztlich den gesetzlich statuierten Grenzen für die Nachahmung geschützter Formen²⁴¹. Massgebend ist der *direkte* Vergleich²⁴² und nicht das Erinnerungsbild, dabei zählt primär der *Gesamteindruck*. Die Unterschiede müssen nicht nur für die Spezialistin, sondern auch für den *Konsumenten* ersichtlich sein²⁴³.

²³² PEDRAZZINI/VON BÜREN/MARBACH, Rn. 386; TROLLER, Immaterialgüterrecht, Bd. I, S. 408 f., Hinweise zu Gründen für die territoriale Neuheit und zum Verhältnis zur Originalität S. 412 ff.

²³³ PEDRAZZINI/VON BÜREN/MARBACH, Rn. 387.

²³⁴ Zu den unterschiedlich weiten Auslegungen dieser Formulierung vgl. TROLLER, Immaterialgüterrecht, Bd. I, S. 411.

²³⁵ Vgl. dazu PEDRAZZINI/VON BÜREN/MARBACH, Rn. 423 ff.

²³⁶ A. a. O., Rn. 381.

²³⁷ BGE 104 II 328 f. E. 3.

²³⁸ Vgl. unten S. 49.

²³⁹ TROLLER, Immaterialgüterrecht, Bd. I, S. 406.

²⁴⁰ A. a. O., S. 408.

²⁴¹ BGE, SMI 1991, S. 154; vgl. PEDRAZZINI/VON BÜREN/MARBACH, Rn. 394; TROLLER, Immaterialgüterrecht, Bd. I, S. 407.

²⁴² Vgl. Art. 24 Ziff. 1 MMG.

²⁴³ Vgl. PEDRAZZINI/VON BÜREN/MARBACH, Rn. 395.

Das Originalitätserfordernis wird von der Rechtsprechung aus der gesetzlich geforderten Neuheit (Art. 12 Ziff. 1 MMG) abgeleitet und in der neueren Lehre oftmals einschränkend im Sinne der *blossen Verschiedenheit* verstanden²⁴⁴. Diesfalls unterscheiden sich Neuheit und Originalität nur noch in der oben erwähnten Art ihrer Prüfung. Das Bundesgericht qualifiziert diese Verschiedenheit, wenn es fordert, dass die Form nicht im Nächstliegenden haften bleiben darf. Und auch der zukünftige Begriff der Eigenart ist nicht völlig wertungsfrei.

III Fehlende Freihaltebedürftigkeit

Elementare Formen und Farben sind nicht schützbar. Sie müssen der Benützung aller offenstehen und können nicht monopolisiert werden. Ein Kreis, ein Quadrat, eine einzelne Farbe kann niemals musterrechtlichen Schutz genießen, mag die Neuheit und Originalität auch unbestritten sein. Zu den elementaren Formen zählen PEDRAZZINI/VON BÜREN/MARBACH²⁴⁵ ferner die verkehrsüblichen Symbole, denen auch die Buchstaben und Ziffern angehören. Inwieweit diese hier nicht bestrittene Zuordnung allenfalls dem Bedürfnis des Schriftschutzes in die Quere kommt, werden wir nachfolgend untersuchen.

IV Schutzvoraussetzungen angewandt auf das Schriftmuster

Die Schutzvoraussetzungen haben wir nun allgemein kennengelernt und gesehen, dass sie an keine hohen Anforderungen gebunden sind. Tendiert die vorliegende Arbeit dazu, selbst die urheberrechtlich geforderte Individualität für viele Schriften zu bejahen²⁴⁶, so können die Schutzvoraussetzungen des Musterrechts für die Schrift noch viel eher als gegeben erachten werden. Das darf allerdings nicht auf Kosten der Präzision erfolgen, denn obschon die kombinierte Individualität²⁴⁷ einer Schrift als Ganzes hier nicht in Frage gestellt wird, mag selbst die (minder hohe) musterrechtliche Eigenart und Neuheit nicht für jedes *einzelne* Zeichen gewährt werden. Daher ist es wenig sinnvoll, die Schutzvoraussetzungen des MMG an «die Schrift» zu applizieren, ohne zu wissen, *welches genau* das anhand der Schutzvoraussetzungen zu beurteilende Objekt ist. Denn hier ist wiederum das Wesen der Schrift als ein Vorrat zusammengehörender Zeichen²⁴⁸ Ursache für einige rechtliche Besonderheiten, denen wir etwa beim Musterschutz einer Tapete nicht begegnen. Demnach scheint die *Art* und *Beschaffenheit* des Schriftmusters das entscheidende Kriterium zu sein, sowohl hinsichtlich der Erfüllung der Schutzvoraussetzungen wie auch hinsichtlich der Wirksamkeit des Schutzes. Den verschiedenen Schrift-

²⁴⁴ A. a. O., Rn. 393; TROLLER, Immaterialgüterrecht, Bd. I, S. 406 f.; KUMMER, Werk und Muster/Modell, S. 705 f.; vgl. ferner die abweichende, an die deutsche Lehre anlehrende Meinung von PERRET, S. 274 ff.

²⁴⁵ PEDRAZZINI/VON BÜREN/MARBACH, Rn. 401.

²⁴⁶ Vgl. oben S. 29 f. mit den dort angeführten Gründen.

²⁴⁷ Vgl. oben S. 25 ff.

²⁴⁸ Vgl. oben S. 24.

musterarten²⁴⁹ wird jetzt Beachtung geschenkt und die Besprechung der Schutzvoraussetzungen jeweils im konkreten Fall geführt.

1 *Schrift als Kombinationsprogramm*

Im Gegensatz zum ornamentierten Tischtuchmuster, handelt es sich bei der Schrift um eine aus kombinierbaren Elementen bestehende Einheit. Wir haben gesehen, dass der individuelle Charakter einer Schrift erst durch den Verbund ihrer Zeichen wirksam in Erscheinung tritt. Am besten wäre demnach dem Schriftschutz gedient, wenn die Schrift rechtlich als *ein* Muster aufgefasst werden könnte. Zwei Begriffe, der deutschen Rechtspraxis entnommen, müssen dabei näher betrachtet werden, nämlich das *Kombinationsmuster*, «das in der Verbindung verschiedener Gestaltungselemente zu einem einheitlichen selbständigen Erzeugnis seinen Ausdruck»²⁵⁰ findet und das *Kombinationsprogramm*, das in der variablen, nicht festen Verbindung der einzelnen Teile zu Gesamteinheiten besteht, wobei diese Einzelteile für sich schon eine Kombination verschiedener Formelemente sind und deren Gestaltung ihre Verbindung zu Gesamteinheiten berücksichtigt und nahelegt, indem sie auf den einheitlichen *Gesamteindruck* einer möglichen Kombination bedacht sind²⁵¹. Wesentlich ist dabei, dass ein solches Kombinationsprogramm eine eigene (gleichbleibende) ästhetische Wirkung aufweist und somit als eine *verkehrsfähige Einheit* gelten kann. Denn erst die Gesamtheit oder doch eine Mehrheit der für sich selbständigen Teile zeitigt diese besondere ästhetische Wirkung, um derentwillen das Kombinationsprogramm Musterschutz erlangen kann.

Der Bundesgerichtshof spricht im zitierten Entscheid einem Möbelprogramm die Eigenschaft des Kombinationsprogramms zu, indem er sich mit Hilfe von Sachverständigen zu den das Programm formierenden Möbelstücken wie folgt äussert: Der Bundesgerichtshof betont, dass die Besonderheiten des besagten Möbelprogramms darin bestehen, «daß die Anbauteile so gestaltet sind, daß die geschmackliche Wirkung nur in ihrer Aneinanderreihung mit anderen zum Programm (...) gehörenden Teilen, welche in der Höhe, in ihren Proportionen und im Erscheinungsbild mit ihnen abgestimmt sind, zur Geltung kommt»²⁵² und ihnen «konstruktionsmäßig und gestalterisch die Eignung vorgegeben (ist), als Anbauteile in der Aneinanderreihung gemeinsam verwendet zu werden»²⁵³. Der Bundesgerichtshof schliesst von der einheitlichen Auffassung und Verwendung auf die wirtschaftliche Einheit und stellt fest, dass die Anbauteile des Möbelprogramms in beliebiger Zusammen-

²⁴⁹ Die unter diesem Titel vorgestellten Schriftmusterarten bzw. Hinterlegungskonzepte beruhen keineswegs auf gesicherter Praxis, da es diese offenbar nicht gibt. Sie gehen auf eigene Überlegungen zurück, weshalb sich ihre Tauglichkeit erst noch bewähren muss. – Zu ähnlichen Unsicherheiten bei der Hinterlegung nach dem Haager Musterabkommen vgl. auch KELBEL, Buch, Kap. 7 Rn. 77.

²⁵⁰ BGH in GRUR 1975, S. 383 ff., S. 385.

²⁵¹ A. a. O., S. 385.

²⁵² A. a. O.

²⁵³ A. a. O. (zit. ohne Sperrung).

stellung als Wohneinheit angelegt sind und «ihre Verwendung als Einzelmöbel praktisch die Ausnahme bleiben wird»²⁵⁴.

Der Kommentator des Urteils (GERSTENBERG) warnt am Ende seiner Anmerkung «vor der Verallgemeinerung der Urteilsgründe»²⁵⁵. Seine Warnung beherzigend lässt sich m. E. das Konzept des Kombinationsprogramms auf die *Schrift* übertragen, mehr noch scheint letztere ein ideales Beispiel zu liefern. Denn wir haben bereits festgestellt, dass die einheitliche ästhetische Wirkung einer Schrift erst in der Summe ihrer Zeichen hervortritt. Die Schränke, Kommoden und Regale sind hier die Buchstaben und Ziffern, die wie die Möbelstücke in beliebiger Aneinanderreihung eine Einheit, nämlich die Schrift *Garamond* oder *Frutiger* bilden und deren Einzelteile, nämlich die Schriftzeichen, ihre Verbindung nicht nur berücksichtigen, sondern nahelegen, ja einzig dafür entworfen wurden²⁵⁶. Die aus dem Möbelprogramm gebildete Wohneinheit kann auch, neben dem Regal und dem Bett, drei gleiche Schränke enthalten und dafür auf die Kommode verzichten – es bleibt stets das ästhetisch einheitlich wirkende Möbelprogramm. Das ist bei der Schrift nicht anders: Die Wohneinheit ist hier der Text, dem, wenn er kurz ist, vielleicht nicht alle Buchstaben, geschweige denn alle Ziffern und Satzzeichen eignen, dafür kommen andere mehrmals darin vor – immer trägt der Text die ästhetisch einheitliche Wirkung seiner Schrift. Und diese Schrift muss gleich dem Möbelprogramm als wirtschaftliche und *verkehrsfähige Einheit* aufgefasst werden, bei der die Verwendung einzelner ihrer Zeichen noch seltener sein wird, wie die einzelner Möbel. Und ebensowenig wie es darum ginge, den Modellschutz für die Gruppierung von Möbeln zu beanspruchen, steht hier der Musterschutz für Wörter und Zahlen zur Debatte, die freihaltebedürftig sind²⁵⁷.

In BGE 116 II 191 hat sich das Bundesgericht bei der Beurteilung zu den Begriffen *Kombinationsmuster* und *Kombinationsprogramm*²⁵⁸ geäußert. Der Kläger beanspruchte erfolglos die Eigenschaft des Kombinationsprogramms für einen Betonpflastersteinsatz. Bezug nehmend auf das Möbelprogramm im oben erwähnten Urteil, führt das Bundesgericht aus, dass dessen Besonderheit in der «einheitlichen und geschlossenen Ausstattungsidee beruht» und die «einzelnen Anbauelemente (...) in ihren Gestaltungsformen und Ausmassen so konzipiert (sind), dass ihre Verbindung die Wirkung eines geschlossenen Kombinationskörpers ergibt»²⁵⁹. Dem

²⁵⁴ A. a. O., S. 385 f.

²⁵⁵ A. a. O., S. 387.

²⁵⁶ Denn der Zeichenabstand ist Bestandteil der Schrift (vgl. oben S. 26 f.) und die eine Schrift prägenden ästhetischen Elemente wiederholen sich in den einzelnen Zeichen, etwa die gleichbleibenden Strickdicken, die abgestimmte Höhe der grossen und kleinen Buchstaben, der Ziffern, ferner dieselben Rundungen, Winkel, die gleichen Serifen (sofern vorhanden) usw.

²⁵⁷ Die missverständliche Bezeichnung «Programm» trägt diesem Unterschied zuwenig deutlich Rechnung, denn es geht nicht um den Schutz irgendwelcher Anordnungskonzepte, sondern nur um die konkrete einheitliche ästhetische Wirkung, die die Einzelteile zu einer verkehrsfähigen Einheit werden lassen – dem Möbelprogramm und der Schrift.

²⁵⁸ Das Bundesgericht spricht von «Programmschutz» – dieser Begriff ist aber mit dem hier eingeführten des *Kombinationsprogramms* deckungsgleich, weshalb zur Wahrung der begrifflichen Klarheit an diesem festgehalten wird.

²⁵⁹ BGE 116 II 194 E. 2c.

Pflastersteinsatz spricht es diese Eigenschaft ab, da er nicht auf einem geschlossenen Gestaltungskonzept beruhe. «Nicht das einheitliche Erscheinungsbild der Kombination unbesehen der konkreten Anordnung der Elemente bestimmt die Originalität (des Pflastersteinsatzes), sondern die abwechslungsreiche Freiheit der ornamentalen Gestaltung»²⁶⁰. Hierin offenbart sich auch der Unterschied zur *Schrift*, deren Erscheinungsbild eben gerade nicht abwechselt, sondern bei beliebiger Aneinanderreihung der Elemente, also der Buchstaben und Ziffern einheitlich das gleiche bleibt.

Der deutsche Begriff des Kombinationsprogramms scheint nach dem angestellten Vergleich für einen musterrechtlichen Schutz einer Schrift ideal. Dass im zitierten Entscheid der Bundesgerichtshof ein *Modell* und nicht ein Muster beurteilt, kann nicht ins Gewicht fallen, ist sich doch die Lehre über die rechtliche Bedeutungslosigkeit dieser Unterscheidung einig²⁶¹. Hingegen ist fraglich, ob diesem Begriff im schweizerischen Recht überhaupt *Geltung* zukommt. Das Bundesgericht lässt die Frage im erwähnten Urteil offen – es musste sie nicht beantworten, da es dem Pflastersteinsatz diese Qualität sowieso abgesprochen hat. Für seine Geltung spricht m. E. aber die enge Verwandtschaft des deutschen Geschmacksmustergesetzes mit dem MMG, was im übrigen das Bundesgericht selbst in BGE 75 II 359 bestätigt, wenn es behauptet, dass «das schweizerische MMG und das schweizerische URG auf den gleichen Grundlagen fussen wie die deutsche Gesetzgebung, die ihnen Vorbild war». Ein weiteres Indiz für seine Geltung liefert auch die Tatsache, dass sich das Bundesgericht in BGE 116 II 191 ff. die Mühe gemacht hat, auf das klägerische Vorbringen des Kombinationsprogramms überhaupt erläuternd einzugehen.

Bei Annahme der Möglichkeit, eine *neue* Schrift als Kombinationsprogramm zu hinterlegen, ist die Voraussetzung der *Eigenart* selbstredend erfüllt. Denn wie der Bundesgerichtshof ausführt, wird hier die aus der Summe der Zeichen fließende einheitliche ästhetische Wirkung beurteilt. Eine gute Textschrift und eine Phantasieschrift sowieso, weisen genügend Eigenart auf, um sich von den vorbekannten Schriften zu unterscheiden, zumal wenn der direkte Vergleich und nicht das Erinnerungsbild ausschlaggebend ist. Diese Unterscheidung bedarf keines Spezialwissens, auch der Schriftkonsument ist durchaus in der Lage, die beiden Texte, die – wie die erwähnten beiden Möbelprogramme – nebeneinander stehen und dergestalt ihre eigene ästhetische Wirkung äussern, auseinanderzuhalten. Es sei denn es handle sich um eine Nachmachung oder Nachahmung mit reinen alibimässigen Änderungen²⁶², die der in Frage stehende Musterschutz ja gerade verhindern will. Auch die

²⁶⁰ A. a. O.

²⁶¹ TROLLER, Immaterialgüterrecht, Bd. I, S. 409; präzisierend allerdings PEDRAZZINI/VON BÜREN/MARBACH, Rn. 364: Aufgrund der Ordnungsvorschrift von Art. 6 Abs. 1 MMV darf eine Hinterlegung nicht gleichzeitig Muster *und* Modelle umfassen. – Das ist für die Schrift als reines Muster irrelevant.

²⁶² Nicht die Spezialistin, sondern der durchschnittliche Konsument soll die zu vergleichenden Muster auseinanderhalten können. Im Gegensatz zum Fachmann ist dieser nicht im Stande, eine Schriftnachahmung, jedenfalls solange sie noch als Nachahmung bezeichnet werden kann, vom Original zu unterscheiden. Gewisse Grundkenntnisse dürfen aber auch von ihm erwartet wer-

Freihaltebedürftigkeit steht hier ausser Frage, sie bezieht sich auf einzelne geometrische Figuren, Grundformen, auch auf Buchstaben und Ziffern. Niemals gemeint ist aber die *ästhetische Wirkung* dieser Buchstaben und Ziffern und der daraus gebildeten Wörter, Zahlen und Texten, die wir der geschmacklichen Formung der einzelnen Zeichen und ihrer harmonischen Abstimmung aufeinander verdanken. Diese ästhetische Wirkung kann und soll monopolisiert werden, nämlich durch musterrechtlichen Schutz.

Das Kombinationsprogramm gilt, wie erwähnt, als eine verkehrsfähige Einheit mit einheitlicher ästhetischer Wirkung. Deshalb wurde das Möbelprogramm mittels 47 Abbildungen, einer Typenliste und einem Griffknopf als *ein* Modell hinterlegt. Demzufolge würde eine Schrift als *ein* Muster hinterlegt, welches die Abbildungen der einzelnen Schriftzeichen und einen mehrzeiligen, in der zu hinterlegenden Schrift verfassten Probetext enthielte. Das ist insofern problematisch, als man sich zwar hinsichtlich des dreidimensionalen Modells einig ist, dass nur mehrere Abbildungen dieses hinreichend wiedergeben können, beim zweidimensionalen Muster aber *eine* Abbildung generell als ausreichend erachtet²⁶³. Wohl könnte ein Probetext der zu hinterlegenden Schrift als eine Abbildung, als *ein* Muster eingereicht werden, doch ist das m. E. nur eine halbwegs taugliche Art, die Schrift zu schützen. Denn das Risiko besteht, dass die konkrete Gestaltung des Probetextes in seiner vorübergehenden Anordnung, der Schriftgrösse, der Zeilenlänge und allen erdenklichen, die Schrift selbst nicht betreffenden Gestaltungselementen als Schutzobjekt, als das massgebende Muster missverstanden wird oder solche äusseren Umstände wenigstens in die Beurteilung einfließen werden. Schutzobjekt soll aber die Schrift sein, die als Kombinationsprogramm in ständig neuen Abfolgen die immer gleiche ästhetische Wirkung erzielt, sei das nun im vorgelegten Probetext, in einer kleingedruckten Bedienungsanleitung oder einem Roman. Ist es beim Modell die dritte Dimension, die das Hinterlegen mehrerer Abbildungen rechtfertigt, sind es beim Schriftmuster die angeführten Umstände, die ebenso zur Einreichung mehrerer Abbildungen berechtigen sollten. Denn beide Male ist der *Zweck* dieses Vorgehens derselbe: Die genaue Festlegung des zu schützenden Musters.

Davon zu unterscheiden ist die *Sammelhinterlegung* gemäss Art. 7 MMG und Art. 5 MMV. Hier werden *mehrere* Muster in einem Paket hinterlegt, etwa Ausführungsvarianten des Erstmusters²⁶⁴. In bezug auf unser Kombinationsprogramm der Schrift heisst das, dass Ausführungsvarianten einer Grundschrift – nämlich Kursiven und Fetten, ferner schmale und breite Varianten – als jeweils ein Kombinationsprogramm formierende und demzufolge als *ein* Muster im Verbund mit den anderen, eine Ausführungsvariante enthaltenden Mustern, in einem Paket hinterlegt werden könnten.

den. Vgl. BGE, SMI 1991, S. 154 f.

²⁶³ Tatsächlich gibt es aber ein Beispiel einer als *ein* Muster hinterlegten Schrift, nämlich die *Barbedor* von Hand Eduard Meier, die am Januar 1986 beim damaligen BAGE mit der Nummer 114946 hinterlegt wurde; vgl. Abb. 13 (Anhang 5). Die gewählte Hinterlegungsform ist hier aber nicht optimal, da nur die einzelnen Buchstaben, nicht aber auch ein Schriftbild hinterlegt wurde.

²⁶⁴ Vgl. PEDRAZZINI/VON BÜREN/MARBACH, Rn. 418.

2 Hinterlegung der einzelnen Schriftzeichen

Da der Begriff Kombinationsprogramm bisher noch nie im Zusammenhang mit Schriften erwähnt worden ist, müssen hier alternative Hinterlegungsformen angesprochen werden. Naheliegend scheint die Möglichkeit der Hinterlegung der *einzelnen Zeichen* einer Schrift im Paket, also in einer Sammelhinterlegung die zahlenmässig nicht begrenzt ist, sondern nur durch die in Art. 7 Abs. 2 MMG und Art. 5 Abs. 6 MMV festgelegten Dimensionen (Grösse und Gewicht).

Dieser Weg weist allerdings einige Hindernisse auf, solange die Muster *separat* beurteilt werden. Bei der Hinterlegung jedes einzelnen Zeichens, entbehren nämlich gewisse ihrer Muster der Neuheit und auch der Eigenart und sind obendrein freihaltebedürftig: Die serifenlose Textschrift müsste mangels Neuheit mindestens verzichten auf die Grossbuchstaben ‚E‘, ‚F‘, ‚H‘, ‚I‘, ‚L‘, ‚T‘ und die Kleinbuchstaben ‚i‘ und ‚l‘, die allesamt nur aus Horizontalen und Vertikalen bestehen und daher nur einen minimalen Spielraum aufweisen, der durch die vielen tausend schon bestehenden Schriften längst ausgeschöpft wird. Zu dieser Beurteilung kommt es im übrigen ohnehin nur dann, wenn diese Buchstaben nicht schon am Eingang zum Musterschutz wegen ihrer technisch bedingten Form abgewiesen wurden. Der serifen Schrift erginge es etwas besser, da die Gestaltung der Serifen erstaunlich viele Möglichkeiten²⁶⁵ offenlässt, denen die Neuheit nicht von vornherein abgesprochen werden kann. Damit ist noch nichts über die erforderliche Eigenart gesagt, die, soweit die einzelnen Zeichen beurteilt werden, verhängnisvoll sein kann. So mag der Grossbuchstaben ‚Z‘ einer serifenlosen Schrift zwar gerade noch als neu beurteilt werden, die Eigenart im Sinne der Unterscheidbarkeit von den vorbekannten ‚Z‘-Buchstaben wird ihm aber kein Spezialist, geschweige denn der Konsument zusprechen. Selbst eine serife Schrift käme hier zu Verlusten. Schliesslich würde die Freihaltebedürftigkeit die rechtwinkligen serifenlosen Buchstaben ausspannen, hätte nicht bereits die Neuheit oder gar die technische Bedingtheit sie zu Fall gebracht. Freihaltebedürftig bliebe noch das grosse und kleine ‚O‘ gewisser konstruktivistischer Schriften, etwa der *Futura* und der *Avant Garde*, denn hier handelt es sich um einen perfekt runden Kreis mit bestimmter, gleichbleibender Liniendicke²⁶⁶.

Dieses Resultat *ändert* sich zugunsten der Schrift, alsbald bei der Beurteilung die einzelnen Zeichen nicht allein, sondern in ihrer Umgebung, nämlich dem Text beurteilt werden. Wie erwähnt ist der *Gesamteindruck* entscheidend. In BGE SMI 1991, S. 155 hatte das Bundesgericht über die Neuheit und Eigentümlichkeit eines als Modell hinterlegten Personenwagenkotflügels zu befinden. Dazu hat es die besondere Bestimmung des Kotflügels bedacht, der seine «ästhetische Wirkung nicht für sich allein, sondern im Rahmen eines grösseren Ganzen» entfaltet und es daher für sachgerecht erachtet, «den hinterlegten Kotflügel nicht isoliert, sondern (...) in seiner ästhetischen Funktion innerhalb der gesamten Karosserie zu betrachten».

²⁶⁵ Serifen können keilförmig oder gerundet, ihr Winkel bzw. ihre Kreisbögen verschieden weit ausfallen. Auch ihre Höhe und Breite im Verhältnis zum Buchstaben und zur Ziffer lässt viele Möglichkeiten offen.

²⁶⁶ Ganz anders ist etwa das ‚O‘ einer *Univers* oder einer *Frutiger*, das keineswegs kreisrund ist, sondern eher oval und unterschiedliche Strichdicken aufweist; vgl. Abb. 14 (Anhang 5).

Das ändert aber nichts daran, «dass für die Beurteilung der Schutzfähigkeit nur die ästhetische Wirkung des als Modell hinterlegten Gegenstandes in Betracht kommt». Einzig entscheidend ist für das Bundesgericht hier, ob im Rahmen der Gesamtkarosserie «von den Kotflügeln eine neue und hinreichend originelle ästhetische Wirkung ausgeht». Übertragen wir diesen unbestrittenen Grundsatz auf das Schriftzeichen, so muss dieses in seiner ästhetischen Funktion innerhalb des Textes betrachtet werden²⁶⁷. Doch auch hier kann für die Beurteilung der Schutzfähigkeit nur die ästhetische Wirkung des als Muster hinterlegten Schriftzeichens in Betracht kommen. Nicht die Neuheit und Originalität der durch den Text verwendeten Schrift ist also entscheidend, sondern einzig, ob *in dessen Rahmen* eine neue und eigenartige ästhetische Wirkung vom einzelnen Schriftzeichen ausgeht.

Damit erreichen wir zwar eine dem Wesen der Schrift nähere und damit auch präzisere Betrachtung, können aber m. E. dennoch nicht ganz alle Zeichen vor dem Ausschluss des Musterschutzes bewahren. Die *Wirksamkeit* des aus den Schriftzeichenmustern fließenden Schutzes ist allerdings dadurch nicht getrübt, da bei Verwendung einer Schrift auch von der Mehrzahl der geschützten Muster Gebrauch gemacht wird. Schwerer wiegt, dass die *Zeichenabstände*²⁶⁸, die wie erwähnt Teil der Schriftschöpfung sind, durch die Hinterlegung der einzelnen Zeichenmuster nicht vom Schutz des MMG profitieren.

3 Hinterlegung von Zeichen und Zeichengruppen

Dem Problem des fehlenden Schutzes für den Zeichenabstand könnte m. E. denkbar einfach begegnet werden, indem als Muster neben den einzelnen Zeichen auch kleine *Zeichengruppen* hinterlegt würden. Zu denken ist etwa an vielgebrauchte Buchstabenpaare und -trios, etwa die Artikel (,die‘, ,der‘, ,das‘ sowie ,ein‘), gewisse kurze Verbindungswörter (,und‘, ,so‘, ,nun‘, ,als‘). Bei geschickter Auswahl dieser Zeichengruppen, erreicht man einen praktikablen Schutz auch der Zeichenabstände, da kein längerer Text ohne diese Gruppen auskommt. Allerdings müssten solche Formationen für viele Sprachen gefunden und hinterlegt werden, was wiederum einen grossen Aufwand bedingt. Am ehesten könnte man sich an den Zeichenfolgen universeller Wörter orientieren. Will man dasselbe für die Ziffernabstände erreichen, wählt man sinnvollerweise Zahlen der Monatstage. Diese kombinierte Hinterlegungstechnik, also von Zeichen und Zeichengruppen, scheint tatsächlich für den Schriftschutz solange am geeignetsten zu sein, wie sich nicht die Betrachtung der Schrift als Kombinationsprogramm durchgesetzt hat.

§ 4 Abgrenzung zum Urheberrecht

Der Versuch, das urheberrechtliche Werk der angewandten Kunst und das Muster/Modell zu trennen, ist Gegenstand einer seit Jahrzehnten geführten Diskus-

²⁶⁷ Vgl. auch den Entscheid der Zürcher Handelsgerichts vom 23. Dezember 1992 in ZR 1991 Nr. 40, S. 155; so auch schon das deutsche Reichsgericht im Entscheid vom 10. Juni 1911 (RGZ 76, S. 339 ff.).

²⁶⁸ Vgl. oben S. 24 und dort Fn. 138.

sion in der Lehre und Rechtsprechung²⁶⁹. Auf diese Auseinandersetzung einzugehen wäre das Thema einer eigenen Arbeit. Für das Anliegen des Schriftschutzes genügt die Wiedergabe der wichtigsten neueren Positionen und die Tatsache, dass der aus den beiden Gesetzen fließende Schutz den jeweils anderen nicht ausschließt²⁷⁰, dass also ein *kumulativer* Schutz möglich ist.

Die aus dem URG und dem MMG fließenden Schutzwirkungen unterscheiden sich neben ihrem Umfang vor allem auch durch die ungleiche Schutzdauer und die Schutzentstehung²⁷¹. Diese unterschiedliche Schutzqualität förderte die Haltung, das Werk als etwas qualitativ Höherstehendes zu betrachten und folglich von diesem eine kunstvolle Originalität, den Ausdruck eines Kunstwerks zu erwarten²⁷². Dem Werk der angewandten Kunst wurde wegen seiner Nähe zum Muster/Modell nur in Ausnahmefällen die urheberrechtlich geforderte Individualität zugesprochen – erst der vielzitierte Corbusier-Entscheid (BGE 113 II 190 ff.) leitete einen Wandel ein²⁷³. Nun muss immer noch davon ausgegangen werden, dass die urheberrechtlich geforderte Individualität höher steht, als die Eigenart im Designrecht – das «künstlerische Gepräge», die «eigenpersönliche Schöpfung» (usw.) sind aber für das Werk nicht mehr gefordert²⁷⁴.

Anlässlich der Untersuchung der urheberrechtlich geforderten *Individualität*²⁷⁵ haben wir festgestellt, dass die statistische Einmaligkeit *allein* gerade noch nicht ausreicht, um von einem individuellen Charakter sprechen zu können. Hinzu muss eine (kleine) Wertung kommen, die in der Lehre verschieden getauft wurde und den subjektiven Teil der Bestimmung benennt. Sie kann letztlich nicht entbehrt, wenigstens aber objektiviert werden, nie aber (rein) objektiv sein. Die Feststellung der *Eigenart* im Designrecht²⁷⁶ kommt ebenfalls nicht ohne Wertung aus, basiert aber auf einer anderen Grundlage. Sie ist schon bei für den Konsumenten erkennbarer Verschiedenheit vom (mosaikartig zusammengestellten) Vorbekanntem gegeben und damit leichter zu erlangen als die Individualität. Diesen Unterschied erfasst m. E. TROLLER²⁷⁷ am trefflichsten, wenn er zur Abgrenzung zwischen Werk und Muster/Modell die Frage entscheiden lässt, ob auch ein anderer die zu beurteilende Form schaffen könnte. Bei ihrer Bejahung liegt – sofern die weiteren Kriterien des

²⁶⁹ Vgl. die Übersicht bei RITSCHER, S. 83 ff.

²⁷⁰ Vgl. dazu Art. 5 aURG sowie BGE 113 II 197 E. 2a., 105 II 299 E. 3a. – Das geltende URG erwähnt die Möglichkeit der Schutzkumulation nicht mehr; VON BÜREN, Werkbegriff, S. 106 vermutet, dass der Gesetzgeber von einer Selbstverständlichkeit ausgegangen ist.

²⁷¹ Der Schutz des Werks entsteht mit seiner Schaffung und dauert nach dem Tod des Urhebers noch 70 Jahre an, bzw. 50 Jahre für Computerprogramme (Art. 29 URG). Ein Muster/Modell wird erst mit seiner rechtsgültigen Hinterlegung und maximal 15 Jahre geschützt (Art. 5 Abs. 1, Art. 6 MMG).

²⁷² Vgl. insbesondere BGE 75 II 359 ff. und die Kritik bei KUMMER, Werk und Muster/Modell, S. 702 ff.

²⁷³ TROLLER, Manuel, Bd. I, S. 283.

²⁷⁴ Insoweit hat KUMMERS Kritik Früchte getragen, vgl. Fn. 98 und zur Individualität oben S. 21 ff. – Vgl. ferner für die deutsche Lehre HABERSTUMPF, Rn. 52 ff.

²⁷⁵ Vgl. oben S. 21 ff.

²⁷⁶ Vgl. oben S. 42 f.

²⁷⁷ Immaterialgüterrecht, Bd. I, S. 362.

MMG erfüllt sind – ein Muster/Modell vor, bei Verneinung kann auf ein Werk geschlossen werden. Damit verwendet Troller einen Teilgehalt der Individualitätsbestimmung zur Abgrenzung, nämlich die Frage nach der statistischen Einmaligkeit; und genau genommen auch davon nur einen Teil, denn die Frage nach dem schon Vorhandenen braucht für die Abgrenzung nicht gestellt zu werden, bzw. fungiert im MMG als Kriterium der Neuheit. Einen ganz anderen Weg geht KUMMER²⁷⁸, der als tauglichstes Abgrenzungskriterium zwischen Werk und Muster/Modell den Gebrauchszweck erachtet. Darauf wird hier nicht näher eingegangen, zumal diese Position weder vom Bundesgericht noch von der herrschenden Lehre gebilligt worden ist²⁷⁹.

§ 5 Schlussbemerkung

Der Schriftentwerfer, der sich der Aufgabe stellt, eine neue Schrift zu schaffen und von Grundformen der Schriftzeichen ausgehend eine eigene charakteristische Leistung hervorbringt, braucht keine Ebenbilder seines Werks zu fürchten. Zu zahlreich sind die Möglichkeiten der individuellen Gestaltung und Beeinflussung der Zeichenformen, als dass ein anderer sie wiederholen könnte. Nach der hier vertretenen Auffassung eignet der Schrift, verstanden als *ein* Werk, in vielen Fällen der urheberrechtlich geforderte individuelle Charakter²⁸⁰. Anders mag es sich mit solchen Schriften verhalten, die das Ergebnis einer blossen Bearbeitung der Zeichenformen sind, wobei hier keine pauschale Aussagen gemacht werden dürfen²⁸¹.

Da die Anerkennung des Werkcharakters einer Schrift keineswegs gesichert ist, sollte im Interesse eines weitreichenden Schutzes auf die Musterhinterlegung nicht verzichtet werden, zumal sie kostengünstig ist. Dazu sei auch auf die wertenden Überlegungen am Schluss dieser Arbeit hingewiesen²⁸².

²⁷⁸ Werk und Muster/Modell, S. 716 ff. – KUMMER beschränkt seine Betrachtungen allerdings auf räumliche Gestaltungen. Für ihn offenbart sich die Gewerblichkeit eines Gegenstandes derart, dass dieser «als solcher verrät, sich *nicht zum Individuum zu verselbständigen*» (S. 713).

²⁷⁹ Vgl. dazu die Kritik bei RITSCHER, S. 96 f. der aufzeigt, dass bei Abstellen auf das Gebrauchskriterium das Kumulationsprinzip missachtet würde.

²⁸⁰ Vgl. oben S. 25 ff.

²⁸¹ Die 1967 von Jan Tschichold geschaffene *Sabon* ist auch «nur» eine Bearbeitung einer Garamond, sie gründet aber auf einem bestimmten drucktechnischen Prämissen folgenden Konzept, das durch ihre konkrete Gestaltung vorzüglich bedient wird. Sie offenbart, ebenso wie viele andere Garamond-Bearbeitungen einen ganz eigenen individuellen Charakter.

²⁸² Vgl. unten S. 68 ff.

Kapitel VI Lauterkeitsrechtlicher Schriftzeichenschutz

Bezwecken die bisher untersuchten Rechtsgebiete den Schutz einer bestimmten Leistung, verfolgt das Lauterkeitsrecht, wie schon der Name erahnen lässt, ein ganz anderes Ziel, nämlich den lautereren und unverfälschten Wettbewerb. Für das Anliegen des Schriftschutzes das Lauterkeitsrecht zu bemühen, mag daher im ersten Moment erstaunen. Auf dem Wege des besagten Wettbewerbsschutzes erlangen aber Immaterialgüter oftmals einen *indirekten* Schutz. Dieser kennt eigene, von den bisher behandelten Gesetzen abweichende Voraussetzungen, bedient sich einer anderen Technik und zeitigt andere Wirkungen. Im folgenden sollen die Möglichkeiten eines (indirekten) Schriftschutzes durch das Lauterkeitsrecht geprüft, seine spezifischen Bedingungen und schliesslich sein Verhältnis zum Immaterialgüterrecht aufgezeigt werden. Die wirtschaftstheoretischen und -politischen Wurzeln und Motive des Wettbewerbsrechts finden dabei nur soweit Berücksichtigung, als sie für das Thema dieser Abhandlung von Bedeutung sind²⁸³.

§ 1 Einleitung

Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 enthält in einem ersten Kapitel die Formulierung des Zwecks (Art. 1 UWG), wo neben den bereits erwähnten Zielen auch die sogenannte *Dreidimensionalität* des Wettbewerbsrechts betont wird²⁸⁴, also der Einbezug aller am Wettbewerb Beteiligten. Der Zweckartikel umschreibt den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich des UWG weit und dient als Auslegungshilfe insbesondere der Generalklausel, aber auch der Spezialtatbestände. Das Begriffspaar ‚lauter und unverfälscht‘ hat Anlass zu einiger Auseinandersetzung gegeben²⁸⁵ – für die vorliegende Arbeit genügt die Kenntnis der gesetzgeberischen Absicht, dem Richter breiten Zugriff auf derartiges Verhalten zu sichern²⁸⁶. Immerhin bezieht sich das Kriterium der *Lauterkeit* mehr auf den Einzelfall, gemeint ist der Wettbewerb zwischen den Beteiligten, was auch aus der Umschreibung des unlauteren Verhaltens in der Generalklausel ersichtlich wird. Dahingegen spricht die *Unverfälschtheit* tendenziell die Institution an, den Wettbewerb an sich mit seinen allgemeinen Funktionsregeln²⁸⁷.

²⁸³ Ausführliche Hinweise bei MÜLLER, S. 3 ff.; TROLLER, Immaterialgüterrecht, Bd. II, S. 907 ff.; TROLLER, Manuel, Bd. II, S. 901 ff.

²⁸⁴ Botschaft UWG 1983 (BBl. 1983 II 1009), S. 50 – gemeint ist die Gleichwertigkeit der Interessen von Wirtschaft, Konsumenten und Allgemeinheit.

²⁸⁵ Vgl. MÜLLER, S. 20 ff.; TROLLER, Immaterialgüterrecht, Bd. I, S. 907 ff.

²⁸⁶ MÜLLER, S. 22.

²⁸⁷ Vgl. PEDRAZZINI/VON BÜREN/MARBACH, Rn. 840 f.

§ 2 Generalklausel

Art. 2 UWG definiert in grundsätzlicher Form den unlauteren Wettbewerb und entspricht damit der Erkenntnis, unmöglich alle unlauteren Verhaltensweisen mit einzelnen spezifischen Normen erfassen zu können²⁸⁸. Die Spezialtatbestände verstehen sich denn auch als typische Anwendungsfälle, die die Generalklausel beispielhaft umschreiben²⁸⁹. Deshalb ist die Generalklausel auch *allein* anwendbar und zusammen mit dem Zweckartikel eigentlicher Ausgangspunkt zur Beurteilung eines unlauteren Verhaltens. Jeder Spezialtatbestand unterliegt auch der Generalklausel²⁹⁰. Für das Anliegen des *Schriftschutzes* kommen vorderhand zwei dieser Spezialtatbestände in Frage, die nach den allgemeinen Ausführungen näher betrachtet werden sollen²⁹¹.

I Elemente

Die Generalklausel enthält mehrere Elemente, auf die hier in knapper Form eingegangen wird. Das durch Art. 2 UWG umschriebene unlautere Verhalten wird vom Gesetzgeber als objektiv *widerrechtlich* qualifiziert. Daraus folgt die Zugehörigkeit des UWG zum Deliktsrecht²⁹² – der *numerus clausus* der Ausschliesslichkeitsrechte, wie sie das Immaterialgüterrecht vermittelt, bleibt daher unberührt, denn hier geht es um die Verfolgung bestimmter Wettbewerbsverhalten²⁹³.

1 *Treu und Glauben*

Als unlauter wird jedes «täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren» bezeichnet. Der Grundsatz von Treu und Glauben ist die *Grundlage* der Generalklausel, er umfasst sowohl geschäftsmoralische wie auch ordnungspolitische Kriterien²⁹⁴. Jeder Wettbewerbsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass er das Vertrauen aller anderen am Wettbewerb Beteiligten nicht enttäuscht. Die Teilnehmer bilden eine Vertrauensgemeinschaft, deren Mitglieder die gegenseitigen Interessen bedenken und beachten sollen. Ein Treuebruch beeinträchtigt das Funktionieren des lautereren, unverfälschten Wettbewerbs²⁹⁵. Die *Täuschung* ist das typische und häufige Beispiel eines solchen Treuebruchs und veranschaulicht den Verstoss gegen Treu und Glauben, Voraussetzung ist das täuschende Verhalten indes nicht.

²⁸⁸ Botschaft UWG 1983, S. 51.

²⁸⁹ Vgl. die Formulierung des Art. 3 UWG: «Unlauter handelt insbesondere, ...».

²⁹⁰ MÜLLER, S. 56 f.

²⁹¹ Vgl. unten S. 56 ff.

²⁹² TROLLER, Immaterialgüterrecht, Bd. I, S. 115 und Bd. II, S. 914, 923.

²⁹³ Botschaft UWG 1983, S. 40.

²⁹⁴ A. a. O., S. 34 f., 31.

²⁹⁵ TROLLER, Immaterialgüterrecht, Bd. I, S. 920 ff.

2 Verhalten und Geschäftsgebaren

Die beiden Begriffe sollen den unzähligen Wegen des Wettbewerbsverstosses Rechnung tragen, indem sie durch ihren verallgemeinernden Charakter eine *weite* Auslegung ermöglichen. Setzt der Begriff *Geschäftsgebaren* noch ein Wettbewerbsverhalten zwischen den Beteiligten voraus, weitet der Ausdruck *Verhalten* den Anwendungsbereich auf wettbewerbsrelevante Handlungen Dritter aus, die ausserhalb des Konkurrenzverhältnisses stehen²⁹⁶.

3 Beeinflussung des Verhältnisses zwischen den Wettbewerbsteilnehmern

Art. 2 UWG setzt voraus, dass das gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern *beeinflusst*. Die Botschaft²⁹⁷ lässt auch die blossе Eignung der Beeinflussung genügen.

II Praktische Relevanz

Obschon die Generalklausel direkt anwendbar ist, kommt es in der Praxis nur selten vor, dass sich jemand ausschliesslich, freilich im Lichte des Zweckartikels, auf diese beruft²⁹⁸. Das liegt einerseits an der Notwendigkeit, ihre allgemein gehaltenen Kriterien zu konkretisieren²⁹⁹ und andererseits an der vom ausgebauten Katalog der Spezialtatbestände ausgehenden «Verführung», das Gesetz rückwärts zu lesen, indem zuerst versucht wird, ein Wettbewerbsverhalten unter einen Spezialtatbestand zu subsumieren, und erst bei Misslingen dieses Versuchs auf die Generalklausel ausgewichen wird³⁰⁰. Natürlich steht der Anwendung eines Spezialtatbestandes nichts entgegen, wenn die Merkmale eines unlauteren Verhaltens darin erfasst werden.

Ein anerkannter und typischer Anwendungsfall der Generalklausel ist die sogenannte *systematische Anlehnung*, die sich von den in den Spezialtatbeständen genannten Anlehnungsarten durch das planmässige und schuldhaftе Vorgehen unterscheidet³⁰¹. Die Verfolgung solchen schmarotzerischen Verhaltens kann auch für den *Schriftschutz* von Interesse sein. Denn die Plagiatoren beschränken sich selten auf die Nachahmung einer einzigen Schrift, vielmehr bieten sie Imitationen ganzer Sortimente an und betreiben so eine regelrechte Nachahmungspolitik³⁰². Das Vorliegen einer systematischen Anlehnung ist allerdings nicht leicht zu bejahen³⁰³. Auch hier muss ein Verstoss gegen Treu und Glauben vorhanden sein, der etwa

²⁹⁶ Botschaft UWG 1983, S. 52 – Als den Wettbewerb beeinflussende Dritte kommen etwa die Medien, die Konsumentenorganisationen, aber auch Künstler in Betracht; vgl. TROLLER, Immaterialgüterrecht, Bd. I, S. 918.

²⁹⁷ Botschaft UWG 1983, S. 53.

²⁹⁸ MÜLLER, S. 54 f.

²⁹⁹ Botschaft UWG 1983, S. 51.

³⁰⁰ MÜLLER, S. 55.

³⁰¹ PEDRAZZINI/VON BÜREN/MARBACH, Rn. 845.

³⁰² Vgl. oben S. 6 sowie insb. Fn. 34, 36, 40.

³⁰³ Vgl. BGE 116 II 368 ff. E. 3; 104 II 333 f. E. 5b/c; 116 II 472 ff. E. 3; 113 II 202 E. II/2.

beim Ersatzteihändler, der einen Kotflügel originalgetreu nachbildet, nicht gegeben ist. Denn ihm ist nicht zuzumuten, die Form vom Original abweichend zu gestalten³⁰⁴. Es muss also eine gewisse *Gestaltungsfreiheit* vorliegen, verschiedene gleich geeignete Wege der Gestaltung. Insofern haben wir gesehen, dass der Gesamteindruck einer Schrift sehr unterschiedliche Charaktere reflektieren kann, ohne dass der Gestaltungsvorgang dadurch beschwerlicher würde. Verschiedentlich wird auch eine Verwechslungsgefahr als erforderlich erachtet, die m. E. bei der systematischen Anlehnung aber nicht zwingend notwendig ist³⁰⁵, wenn das Verhalten aus der Warte des funktionalen (unverfälschten) Wettbewerbs beurteilt wird. Denn Schmarotzertum stört den Wettbewerb und das ist auch gesetzliche Voraussetzung, da Art. 2 UWG eine *Beeinflussung* des Verhältnisses zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern fordert. Für den Fall der planmässigen Anlehnung an ein Schriftsortiment steht die Verwechslungsgefahr aber oftmals ohnehin nicht in Frage, findet sie doch ihren bedauerlichen Beweis in der Tatsache, dass viele Konsumenten eine Schrift nur noch unter falschem Namen kennen. Und selbst von Typographen, die eine breite Schriftauswahl richtig zu benennen vermögen, kann nicht erwartet werden, dass sie die laufenden Neuerscheinungen der verschiedenen Schriftproduzenten allesamt zur Kenntnis nehmen. Die Tatsache, dass ein Schriftsteller neben den Plagiaten zumeist auch Originalschriften anbietet³⁰⁶, entkräftet den auf den *Gesamteindruck*³⁰⁷ abstellenden Einwand, dass die Umstände bzw. die Herkunft einer Schrift auf eine Kopie schliessen lässt. Eine Verwechslungsgefahr fehlt m. E. aber dann, wenn in einer Konkordanzliste auf das Original hingewiesen wird – eine Marktverwirrung ist aber dennoch nicht ausgeschlossen³⁰⁸. In der Konkordanzliste kann andererseits gerade die Bestätigung des Schmarotzertums gesehen werden³⁰⁹.

Der vom Bundesgericht hochgehaltene Grundsatz der *Nachahmungsfreiheit*³¹⁰ – gemeint ist die Befugnis alles nachzuahmen, was nicht durch die Immaterialgütergesetze geschützt ist – begegnet dort seinen Grenzen, wo nach Generalklausel und/oder Spezialtatbeständen eindeutig ein Verstoss gegen den lauterer und unverfälschten Wettbewerb vorliegt: In dem Fall also, wenn die speziellen lauterkeitsrechtlichen Voraussetzungen, wie oben erwähnt, erfüllt sind³¹¹, hier insbesondere

³⁰⁴ BGE 116 II 478 E. 3b – Immerhin wird erwartet, dass die Umstände auf eine Nachbildung schliessen lassen.

³⁰⁵ Vgl. auch PEDRAZZINI/VON BÜREN/MARBACH, Rn. 845.

³⁰⁶ Vgl. etwa das Sortiment der «DesignHaus», wo neben den Originalen zumeist noch die Kopien derselben angeboten werden unter <www.dsgnhaus.com/fonts>; vgl. ferner das Sortiment von <www.buyfonts.com> und von «Bitstream» unter <www.digitalriver.com/dr/v2/ec_Main.Entry?SP=10007&SID=19&CID=0>.

³⁰⁷ Gemeint ist hier die Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Wettbewerbsverhaltens und nicht der Gesamteindruck einer Schrift. Dieser spielt aber für die Beurteilung der Verwechslungsgefahr von Schriften eine Rolle; vgl. unten S. 60 ff.

³⁰⁸ Vgl. Entscheid des Zürcher Handelsgerichts vom 23. Dezember 1992 in ZR 1991 Nr. 40, S. 155.

³⁰⁹ A. a. O., S. 156.

³¹⁰ BGE 116 II 472 f. E. 3a, 105 II 301 E. 4, 104 II 334 E. 5b.

³¹¹ MÜLLER, S. 43, 73 ff.

die Verwechslungsgefahr. Notwendig zu beachten ist stets der eigene Gesetzeszweck und die spezifischen Schutzwirkungen. Denn hier geht es um die Qualifikation eines bestimmten *Verhaltens* als unlauter³¹². Solange aus der «sklavischen» Nachahmung keine Verwechslungsgefahr resultiert, wird sie vom Lauterkeitsrecht nicht erfasst, sondern einzig allenfalls vom Immaterialgüterrecht.

§ 3 Spezialtatbestände

Die Begriffe Nachahmung und unmittelbare Übernahme bezeichnen jeweils unterschiedliche Wege der Nachbildung. Ist hier im besonderen Erstellungsweg dieser Nachbildung das den Wettbewerb unterlaufende *Verhalten* zu sehen, geht es dort um die Schaffung einer Verwechslungsgefahr, die von der Nachbildung ausgeht und also um die Ausbeutung. Die Nachahmung und die sklavische Nachahmung bezeichnen beide ein Nachschaffen, also eine mehr oder weniger originalgetreue Nachbildung, deren Anfertigung mit eigenem Aufwand verbunden ist. Die sklavische Nachahmung zeichnet sich durch ihre besondere Nähe zum Original aus³¹³. Der unmittelbaren Übernahme geht bezeichnenderweise dieser eigene Aufwand weitgehend ab³¹⁴. Entsprechend dieser unterschiedlichen Verhaltensqualität, kennen die jeweiligen Tatbestände verschiedene Voraussetzungen. Nachfolgend sollen namentlich zwei diese Verhalten normierende und daher für den Schriftschutz interessante Spezialtatbestände erörtert und auf ihre Elemente eingegangen werden.

I Schutz fremder Arbeitsergebnisse

Art. 5 UWG behandelt die *Übernahme* eines fremden Arbeitsergebnisses. Der Übernehmer, der eine fremde Leistung als seine eigene ausgibt, erspart sich den gesamten Aufwand ihrer Erstellung. Dadurch erlangt er einen (geldwerten) Vorteil, der ihn gegenüber seinen Konkurrenten ungerechtfertigt begünstigt. Wer derart Nutzen aus einer fremden Leistung zieht, ohne sie abzugelten, verfälscht und stört den Wettbewerb und beeinträchtigt sein Funktionieren³¹⁵. Zur Vermeidung unerwünschter Überschneidungen mit dem Immaterialgüterrecht enthalten die Varianten des Art. 5 UWG, insbesondere Bst. c eine Mehrzahl qualifizierender Elemente, die den Anwendungsbereich dieser Bestimmung einschränken³¹⁶. Diese Elemente sollen nun erörtert und anschliessend mit dem Anliegen des Schriftschutzes konfrontiert werden.

³¹² Vgl. Botschaft UWG 1983, S. 41.

³¹³ Der im Immaterialgüterrecht, insbesondere im Patent- und Designrecht gebräuchliche Begriff der *Nachmachung* wird im UWG durch den Begriff *sklavische Nachahmung* verdrängt, deren Bedeutung aber vergleichbar scheint. Gemeint ist jeweils die (nahezu) identische Nachbildung.

³¹⁴ Vgl. zu dieser grundlegenden Unterscheidung TROLLER, Immaterialgüterrecht, Bd. II, S. 955 ff.

³¹⁵ TROLLER, Immaterialgüterrecht, Bd. II, S. 952; vgl. ferner Botschaft UWG 1983, S. 39 ff., 61 ff.

³¹⁶ Bei Berücksichtigung der unterschiedlichen Schutzobjekte – hier ein den Wettbewerb störendes Verhalten, dort ein Immaterialgut – sind Befürchtungen einer Ausweitung des *numerus clausus* der gewerblichen Schutzrechte unbegründet. Abweichender Meinung: BAUDENBACHER, S. 168.

1 Arbeitsergebnis

Unter *Arbeitsergebnis* verstehen wir das materialisierte Resultat einer geistigen oder materiellen Anstrengung. Die materielle Erscheinungsform ist gewährleistet, wenn es sich um körperliche Gegenstände oder nicht greifbare, aber physisch wahrnehmbare Objekte handelt³¹⁷. Mit diesem materialistischen Verständnis³¹⁸ des Arbeitsergebnisses gelingt die notwendige Abgrenzung zu den nicht schützbaeren Ideen und Konzepten, die erst mit ihrer Ausarbeitung materialisiert und gleichsam zum Arbeitsergebnis werden³¹⁹. Selbstredend erfasst Art. 5 nur *fremde* Arbeitsergebnisse.

Das in der Variante unter Bst. c geforderte Arbeitsergebnis muss *marktreif* sein und unterscheidet sich dadurch von den in Bst. a und b genannten. Diese zusätzliche Qualifikation schliesst alle noch nicht wirtschaftlich verwertbaren Resultate vom Schutz aus³²⁰. Hier geht es um das unlautere Verwenden von geistige Produkte enthaltenden Mitteilungsträgern, als materielle Erzeugnisse, zur Herstellung von Konkurrenzprodukten³²¹.

Das in Bst. a und b angesprochene Arbeitsergebnis muss hingegen nicht bis zur Marktreife gediehen sein, sondern kann auch ein Entwurf oder eine individualisierte Offerte, ein Plan sein. Hier wird nicht nur der Mitteilungsträger als solcher, sondern auch das durch ihn kundgetane Wissen geschützt³²², das sich mit dem Mitteilungsträger materialisiert hat. Das setzt allerdings voraus, dass dieses Wissen (relativ) *geheim* ist³²³, was durch das Erfordernis des Anvertrautseins (Bst. a) bzw. des unbefugten Überlassens oder der unbefugten Zugangsverschaffung (Bst. b) zum Ausdruck kommt.

2 Übernahme und Verwertung

Die Übernahme allein wirkt sich auf den Wettbewerb noch nicht nachteilig aus, sondern erst die in Art. 5 UWG geforderte Verwertung des übernommenen Arbeitsergebnisses. Die Übernahme ist die Vorbereitungshandlung für das Verwerten³²⁴. «Unter *Verwertung* ist der Einsatz des betreffenden Arbeitsergebnisses im Wettbewerb zu verstehen»³²⁵, womit Gewerblichkeit vorliegen muss³²⁶.

³¹⁷ TROLLER, Immaterialgüterrecht, Bd. II, S. 951; GUYET, S. 212 f.

³¹⁸ Die Notwendigkeit eines solchen materialistischen Verständnisses geht zweifellos aus der teleologischen Lektüre des Art. 5 UWG hervor, ändert aber nichts an der Falschheit der sporadischen Behauptung, ein Arbeitsergebnis sei immer schon für sich materiell, ist doch die Methode oder das Konzept schon vor der Materialisation das Ergebnis geistiger Arbeit.

³¹⁹ Wie TROLLER, Immaterialgüterrecht, Bd. II, S. 951 anführt, geht es hier nicht um eine Erweiterung des Schutzes der geistigen Güter: «Schutzgrund ist nicht eine qualifizierte geistige Leistung, sondern der mit Arbeitszeit, Material usw. erbrachte Aufwand.»

³²⁰ GUYET, S. 213.

³²¹ TROLLER, Immaterialgüterrecht, Bd. II, S. 954.

³²² A. a. O., S. 952.

³²³ PEDRAZZINI/VON BÜREN/MARBACH, Rn. 935.

³²⁴ TROLLER, Immaterialgüterrecht, Bd. II, S. 958.

³²⁵ PEDRAZZINI/VON BÜREN/MARBACH, Rn. 933.

³²⁶ Botschaft UWG 1983, S. 61.

TROLLER³²⁷ weist darauf hin, dass Sinn und Zweck des Art. 5 UWG nur gewahrt werden können, wenn entgegen einer grammatikalischen Auslegung die Übernahme und die Verwertung auch auf verschiedene Personen zurückgehen können.

3 Schriftschutz als Schutz des Arbeitsergebnisses

Eine praxisrelevante Möglichkeit des Schutzes von Schriften und Schriftzeichen scheint insbesondere Art. 5 Bst. c UWG zu bieten. Im Handel angebotene Schriften sind zweifellos als marktreifes Arbeitsergebnis³²⁸ zu qualifizieren, die schöpferische Entwicklung ihrer Form hat ein konkretes Resultat gefunden, das sich von den anderen angebotenen Schriften formal unterscheidet und sich durch diese Eigenart besser oder schlechter verkauft. Die Schrift verdankt ihre Existenz meist einer mehrjährigen Arbeit, also einem enormen zeitlichen und geldwerten Aufwand. Das alles wissen wir bereits³²⁹. Diese Schrift, vom Entwerfer an den Schriftvertreiber lizenziert³³⁰ oder verkauft, wird nun von diesem im Verbund mit vielen anderen Schriften auf dem Markt plaziert. Der ganze Vertrieb mitsamt der Werbung erfordert weitere Aufwendungen, die sich schliesslich im Kaufpreis niederschlagen. Andere Schriftanbieter konkurrenzieren das Angebot und zusammen generieren sie den Wettbewerb.

Der Plagiator, der die angebotenen Schriften *ohne angemessenen eigenen Aufwand* durch *technische Reproduktionsverfahren* übernimmt, stört diesen Wettbewerb. Die Erfordernisse hinsichtlich des Aufwands und der Art der Übernahme wirken einschränkend und müssen im Einzelfall beurteilt werden. Insbesondere zwei Techniken erfüllen m. E. diese Voraussetzungen: (1) das Einlesen der einzelnen Schriftzeichen mit einem Scanner, ihre anschliessende, automatische Umwandlung in Kurven (Vektorisierung) mit Hilfe eines Schrifteditorprogramms, und die darauffolgende, vorgegebene Zuweisung der Zeichen in den Zeichensatz³³¹; (2) die blosser Kopie der Schriftdatei und ihre allfällige Umbenennung³³². Bei beiden Varianten fehlen eigene Anstrengungen³³³, die über den Aufwand des technischen Reproduktionsvorganges³³⁴ hinzukommen. Anders verhält es sich wohl bei der ebenfalls in der Einführung³³⁵ erwähnten Technik, der leichten, alibimässigen Manipulation einzelner Zeichen einer Schrift mit Hilfe eines Schrifteditors. Denn hier kommt bereits ein im Verhältnis zur Reproduktion wesensfremdes Element hinzu, das verschieden aufwendige Formen annehmen kann. Auch dieser Aufwand ist

³²⁷ Immaterialgüterrecht, Bd. II, S. 958.

³²⁸ Vgl. RAUBER, S. 70 f.

³²⁹ Vgl. oben S. 5 f.

³³⁰ Vgl. das Beispiel eines Schriftenlizenzvertrages (Anhang 3).

³³¹ Vgl. oben S. 6 f. mit den dort angeführten Beispielen.

³³² Die Umbenennung ist der Tatsache des zumeist bestehenden markenrechtlichen Schutzes des Schriftnamens zu verdanken. Dieser bietet oft ein Überbleibsel indirekten Schutzes.

³³³ Zum Begriff des fehlenden eigenen Aufwands vgl. RAUBER, S. 73 ff., der darin den *Kerngehalt* von Art. 5 Bst. c UWG sieht.

³³⁴ Vgl. a. a. O., S. 71 ff., 76 f.

³³⁵ Vgl. oben S. 7.

zweifellos nicht angemessen, aber er ist nicht mehr rein technisch. Bei der durch die kumulierten Tatbestandselemente nahegelegten *strikten* Auslegung³³⁶ von Art. 5 Bst. c UWG wird dieses dritte Vorgehen nicht erfasst.

Mit der Übernahme nach Beispiel 1 und 2 verschafft sich der Übernehmer einen ungerechtfertigten Vorteil, indem er die derart reproduzierten fremden Arbeitsergebnisse in sein Sortiment aufnimmt, um sie allenfalls unter abweichendem Namen anzubieten. Sämtliche Entwicklungskosten, aber auch Werbeausgaben fallen weg; nur der Vertriebsaufwand bleibt ihm noch. Da verwundert es nicht, wenn gewisse Schriftsortimente für ein paar hundert Franken zu kaufen sind, die, würde man alle die enthaltenen Kopien durch ihre Originale ersetzen, schnell einen Betrag von mehreren tausend Franken ausmachen.

Neben den Schriftanbietern können auch andere Gewerbebereiche durch solche Übernahmen gegen Treu und Glauben im Wettbewerb verstossen. Zu denken ist an Druckereien und Belichtungsstudios, die durch die Übernahme von Schriften, hier wohl ausschliesslich durch Kopie der Schriftdateien (vgl. Beispiel 2) ihre Aufträge billiger erledigen können, da sie für die verwendeten Schriften keine Lizenzbeiträge entrichten³³⁷. Auch damit erlangen sie ungerechtfertigte Vorteile, die ihre Stellung im Wettbewerb begünstigen, zumal hier selbst der wachsame Kunde nichts bemerken kann, da ihm die Kontrollmöglichkeiten fehlen.

Überschneidungen mit dem Immaterialgüterrecht sind hier mehrere denkbar, wobei strikt die unterschiedlichen *Schutzobjekte*³³⁸ zu beachten sind. In Beispiel 1 wird auch gegen allenfalls bestehende Schutzrechte an der (konkreten) Gestaltung verstossen, je nachdem, ob diese als Werk im Sinne des Urheberrechts³³⁹ betrachtet werden kann und/oder als Muster hinterlegt wurde³⁴⁰. Im Beispiel 2 besteht eine Überschneidung mit dem urheberrechtlichen Schutz des Computerprogramms³⁴¹, gesetzt, die Schriftdatei wird als solches qualifiziert. Innerhalb des Lauterkeitsrechts kann ferner die Generalklausel³⁴² (ergänzend) beigezogen werden, soweit die erwähnten Voraussetzungen gegeben sind.

Von vergleichsweise geringer Bedeutung für den Schriftschutz sind die in Art. 5 UWG in Bst. a und b genannten Varianten. Immerhin ist der Fall des Bst. a interessant für Schriften im Entwicklungsstadium, die Schriftentwerfer entweder zur formalen Begutachtung dem Spezialisten, oder zur Perfektionierung und Feinab-

³³⁶ GUYET, S. 216; wohl etwas milder NEFF/ARN, S. 96.

³³⁷ Vgl. Bestimmung 1.4 im Nutzungsvertrag (Anhang 2). – Würde eine Druckerei, die Druck- und Belichtungsaufträge entgegennimmt, für alle auf dem Markt erhältlichen Schriften Lizenzen erwerben, könnte sie ihren Betrieb wegen zu hoher Kosten einstellen. Deshalb sehen Schriftanbieter speziell für solche Betriebe, die sich auf die Ausgabe von Kundendokumenten beschränken, stark verbilligte Paketlizenzen vor. Daneben gibt es bei der Verwendung exotischer Schriften auch die Möglichkeit der Abspeicherung des Dokuments in das von Adobe entwickelte *Portable Document Format*, das die nötige Information zur Darstellung der verwendeten Schriftzeichen in das Dokument einbettet, ohne dass damit die Schriftdatei übertragen wird.

³³⁸ Vgl. BGE 118 II 462 E. 3b, vgl. ferner unten S. 63.

³³⁹ Vgl. oben S. 18 ff.

³⁴⁰ Vgl. oben S. 38 ff.

³⁴¹ Vgl. oben S. 31 ff.; vgl. ferner NEFF/ARN, S. 90 ff.; RAUBER, S. 83 ff.

³⁴² Vgl. oben S. 53 ff., insb. zum Schmarotzertum S. 54 ff.

stimmung dem Schriftvertreiber anvertrauen. Nur die *unbefugte* Verwertung ist hier verboten, womit das Erfordernis eines Verbots angesprochen ist, das entweder aus einer vertraglichen Pflicht oder einem absoluten Schutzrecht fliesst³⁴³.

II Verwechslung

Laut Art. 3 Bst. d UWG handelt unlauter, wer «Massnahmen trifft, die geeignet sind, Verwechslungen mit den Waren, Werken, Leistungen oder dem Geschäftsbetrieb eines anderen herbeizuführen». Als eine solche Massnahme gilt insbesondere die Nachahmung.

1 Verwechslungsgefahr

Die Verwechslungsgefahr bezeichnet die Gefahr von Fehlzurechnungen³⁴⁴. *Unmittelbare* Verwechslungsgefahr liegt vor, wenn Waren oder Leistungen aufgrund ihrer Übereinstimmung oder Ähnlichkeit mit anderen dem falschen Unternehmen zugerechnet werden. *Mittelbare* Verwechslungsgefahr ist gegeben, wenn wegen der Ähnlichkeit oder Übereinstimmung verschiedener Waren oder Leistungen irrtümlich auf einen wirtschaftlichen, rechtlichen oder sonstigen Zusammenhang zwischen den Unternehmen geschlossen wird³⁴⁵. Art. 3 Bst. d lässt die blossige Eignung einer Verwechslung genügen: Die Verwechslungsgefahr reicht, sie muss sich nicht verwirklicht haben.

Die Beurteilung der Verwechslungsgefahr erfolgt aus der Sicht des durchschnittlichen *Abnehmers*, der je nach Produkt (Luxusgüter, Medikamente, Lebensmittel, Schriften) ein ganz verschiedener ist, einmal eine aufmerksame Spezialistin, einmal ein flüchtig interessierter Warenhauskunde³⁴⁶ – der Durchschnittsabnehmer ist uns bereits aus dem Designrecht bekannt³⁴⁷. Hier wie dort ist ebenso der *Gesamteindruck* massgebend³⁴⁸, der aber entsprechend den ungleichen Schutzobjekten nicht das gleiche Objekt zur Beurteilungsgrundlage hat. Denn hier ist die Verwechslungsgefahr von *Verhalten* («Massnahmen») zu prüfen. Wenn aber das eine Verwechslungsgefahr erzeugende Verhalten in der (sklavischen) Nachahmung einer Ware besteht, so nähern sich die Vergleichsobjekte weitgehend an. Sodann ist hier nicht der direkte Vergleich der in Frage stehenden Leistungen massgebend, sondern das *Erinnerungsbild*³⁴⁹. Schliesslich sind jeweils alle *Begleitumstände* in die Beurteilung

³⁴³ PEDRAZZINI/VON BÜREN/MARBACH, Rn. 935.

³⁴⁴ STREULI-YOUSSEF, S. 142.

³⁴⁵ A. a. O., S. 143 (hier ist von Verwechslungsgefahr im engeren und weiteren Sinne die Rede); PEDRAZZINI/VON BÜREN/MARBACH, Rn. 868.

³⁴⁶ STREULI-YOUSSEF, S. 144.

³⁴⁷ Vgl. oben S. 42.

³⁴⁸ STREULI-YOUSSEF, S. 144.

³⁴⁹ A. a. O. – Das MMG geht folglich von einem engeren Begriff der Nachahmung aus als das UWG. Dadurch ist es möglich, dass eine Verwechslungsgefahr i. S. d. Art. 3 Bst. d UWG gegeben ist, obschon die Modelle nicht als nachgeahmt i. S. d. Art. 24 Ziff. 1 MMG gelten. Laut STREULI-YOUSSEF (S. 150 f.) trägt das Bundesgericht diesem unterschiedlichen Betrachtungsmassstab zuwenig Rechnung, wenn es bei gemischten Fällen (oder gar ausschliesslich lauterkeitsrecht-

des Verhaltens miteinzubeziehen, also etwa der Marktauftritt, die Distributionskanäle und Absatzmärkte, die Werbung, der Preis³⁵⁰.

2 Die (sklavische) Nachahmung

Die Bedeutung der verschiedenen Begriffe der Nachahmung wurde bereits an anderer Stelle³⁵¹ behandelt – immer geht es um die mehr oder weniger getreuliche Nachschaffung eines Vorbilds. Der Begriff Nachahmung und seine Varianten fungieren nicht im UWG, wir verdanken sie der Lehre und Rechtsprechung. Auf ihre teils kontroverse Handhabung wird hier nicht eingegangen, was nichts mit ihrer Anerkennung und Berechtigung zu tun hat. Für die Untersuchung des Schriftschutzes ist wichtig, dass Art. 3 Bst. d UWG auf eine *Massnahme* abstellt, die eine Verwechslungsgefahr zwischen Waren oder Leistungen zur Folge hat, was anhand des Resultats (der Nachbildung) nach den genannten Kriterien zu beurteilen ist. Die Nachahmung ist eine solche Massnahme.

3 Schriftschutz als Verwechslungsschutz

Bei der Besprechung des Schutzes fremder Arbeitsergebnisse³⁵² – wie auch in den vorangehenden Kapiteln – ist bereits auf die verschiedenen Techniken der Nachbildung³⁵³ einer Schrift eingegangen worden. Bei der unmittelbaren Übernahme durch technische Reproduktionsmittel fehlt ein eigener Aufwand weitestgehend, worin gerade der Anlass für die Qualifikation als unlauteres Verhalten besteht. Für den Tatbestand des Verwechslungsschutzes spielt der Aufwand keine Rolle – es wird denn auch von *Nachschaffen* gesprochen, worunter die Übernahme der Idee und ihr eigenständiger, materieller Nachvollzug verstanden wird, was mit einem grossen Aufwand verbunden sein kann. Im Ergebnis können die derart erhaltenen Objekte – das unmittelbar übernommene und das nachgeschaffte – identisch sein. In diesem Fall stimmen sie auch gleichzeitig mit dem Original überein.

Nicht der fehlende Aufwand, sondern die Schaffung einer Verwechslungsgefahr und die damit einhergehende Ausbeutung des Konkurrenten ist das wettbewerbswidrige Verhalten³⁵⁴. Der Weg der Nachbildung einer Schrift ist hier irrelevant, weshalb m. E. auch die vorangehend als unmittelbare Übernahme qualifizierten Techniken zu beurteilen sind, also das Einlesen der einzelnen Schriftzeichen mittels Scanner und ihre Verknüpfung zum Zeichensatz, ebenso wie die schlichte Übertragung

lichen Fällen) den engen Nachahmungsbegriff des MMG auch auf Sachverhalte anwendet, die nach dem UWG zu beurteilen sind. Vgl. dazu insb. den dort zitierten BGE 116 II 370 E. 4.

³⁵⁰ A. a. O., S. 144 f.

³⁵¹ Vgl. oben S. 56.

³⁵² Vgl. oben S. 56 ff., 58 f.

³⁵³ Vgl. zum Begriff der Nachbildung auch KELBEL, Buch, Kap. 8 Rn. 37 ff., wobei sich die Ausführungen auf das deutsche Lauterkeitsrecht beziehen, das hier weitere Voraussetzungen statuiert.

³⁵⁴ Vgl. zur Verwechslungsgefahr bei Schriften auch STOYANOV, S. 40. – Seine Ausführungen beziehen sich auf den mit Art. 3 Bst. d UWG praktisch identischen Art. 1 Abs. 2 Bst. d aUWG. Im übrigen haben sich, wie im Abriss der Schriftgeschichte erörtert, die Verhältnisse seit dem Erscheinungsjahr (1981) seiner Dissertation rasant geändert.

der Datei mit der zumeist erfolgenden Umbenennung des Schriftnamens. Nicht mehr als unmittelbare Übernahme qualifiziert wurde das Einlesen der Schriftzeichen mittels Scanner, um sie vor ihrer Verknüpfung zum Zeichensatz geringfügig und alibimässig zu verändern. Wegen der Bedeutungslosigkeit des Aufwandes wird im Lichte von Art. 3 Bst. d UWG dieses Vorgehen aber genauso behandelt wie die beiden anderen, da hier einzig die Verwechslungsgefahr zählt.

Wann ist nun diese *Verwechslungsgefahr* bei der Schriftnachbildung gegeben? Von vornherein beschränken sich die folgenden Ausführungen auf die *unmittelbare* Verwechslungsgefahr, also auf den Fall, in dem eine Ware oder Leistung aufgrund ihrer Ähnlichkeit oder Übereinstimmung dem falschen Unternehmen zugerechnet wird. Auf dem Schriftmarkt kommt es allerdings weniger auf das Unternehmen, als auf den Schriftschöpfer und mehr noch auf die Schrift *als solche* an. Denn eine Schrift wird nur selten von einem einzigen Schriftunternehmen vertrieben. In den meisten Fällen lizenzieren sich die renommierten Schriftanbieter³⁵⁵ gegenseitig grosse Teile ihres Sortiments und handeln daneben jeweils einige Spezialitäten exklusiv. Auch der Schriftschöpfer ist freilich dem Typographen, nicht aber jedem Konsumenten bekannt. Dennoch entscheidet auch dieser sich für den Kauf einer ganz bestimmten Schrift, die ihm irgendwo aufgefallen ist, etwa beim Auftritt eines Unternehmens³⁵⁶, in einem schönen Buch, im Vorspann eines Filmes. Anders als etwa bei Medikamenten oder Lebensmittel wird demnach auf dem Schriftmarkt der Herkunft kaum Beachtung geschenkt und das Produkt als solches beurteilt und verglichen. Die Fehlzurechnung muss sich also direkt auf die Gestalt, das Aussehen der Schrift beziehen: Ein Konsument, der der *Frutiger* in einer Werbung begegnet ist, entscheidet sich für deren Erwerb und kauft eine «Frutus» aufgrund ihrer Ähnlichkeit oder Übereinstimmung mit seinem Erinnerungsbild der ersteren, also in der Überzeugung, es handle sich um das Original, ohne dessen Name und Herkunft kennen zu müssen. Ein immer beliebter werdender Distributionskanal für Schriften ist das Internet. Wer hier nach Schriften sucht, trifft auf ein Überangebot, in dessen Dickicht sich die seriösen Anbieter von den Schwindlern kaum mehr unterscheiden lassen.

Damit die Nachbildung mit dem Original verwechselt werden kann, muss ihr *Kennzeichnungskraft* eignen³⁵⁷. PEDRAZZINI³⁵⁸, der von Originalität spricht, erachtet das Erfordernis als gegeben, «wenn (die Leistung) dem Durchschnittsabnehmer als

³⁵⁵ Dazu zählen etwa *Adobe, Linotype-Hell, Agfa, International Typeface Corporation*. Gewisse ehemals seriöse Anbieter, auf deren Nennung hier verzichtet wird, verwischen neuerdings die Grenzen zwischen Kopie und Original und rechtfertigen ihr Vorgehen mit der Lizenzverweigerung für gewisse Schriften.

³⁵⁶ Der einheitliche Auftritt eines Unternehmens, die sog. corporate identity gewinnt im Dienstleistungszeitalter an Bedeutung. Dazu gehört auch eine «Hausschrift», die entweder eigens für das Unternehmen gefertigt wird – als Beispiele dienen die Schriften der Automobilhersteller Mercedes-Benz und Renault – oder speziell ausgewählt wird, etwa die *Frutiger* für die Post, die *Bertold Akzidenz Grotesk* für Credit Suisse, die *Univers* für die Deutsche Bank, die *Syntax* für die Winterthur-Versicherung und für das Telekommunikationsunternehmen Sunrise, die *Avenir* für den Konkurrenten DiAx usw.

³⁵⁷ STREULI-YOUSSEF, S. 169.

³⁵⁸ PEDRAZZINI/VON BÜREN/MARBACH, Rn. 881.

einprägsam auffällt». Da eine Schrift, wie eben dargelegt, ohnehin überwiegend wegen ihres Charakters, ihrer Form gekauft wird, was gleichsam ihr hauptsächliches Unterscheidungsmerkmal ist, muss m. E. immer dann Kennzeichnungskraft angenommen werden, wenn eine Schrift den übrigen gerade dank ihrer Gestalt vorgezogen wird; wenn also diese Gestalt den Kaufentscheid bestimmt. Schliesslich darf die für die Originalität verantwortliche Schriftform nicht technisch bedingt und nicht allgemein bekannt sein, insoweit kann auf bereits Gesagtes verwiesen werden³⁵⁹. Da alle *Umstände* des einzelnen Falles mitberücksichtigt werden müssen, ist eine Verwechslungsgefahr dann zu verneinen, wenn die Schriftenliste eines Anbieters *Konkordanzhinweise* enthält. Ihr Sinn besteht in der Behauptung, das vorliegende Produkt, bei dem es sich gerade *nicht* um das Original handeln kann, sei diesem ebenbürtig, mit diesem ersetzbar. Solange die konkrete Vertriebssituation von solchen Hinweisen begleitet ist, ist eine Verwechslung ausgeschlossen, womit nichts über die Lauterkeit solchen Vorgehens gesagt sei.

III Weitere Spezialtatbestände

Beide untersuchten Spezialtatbestände, sowohl Art. 5 als auch Art. 3 Bst. d UWG, bieten der Schrift einen *indirekten* Schutz vor Nachbildung, indem sie jeweils bestimmte Verhalten erfassen und diese, bei Vorliegen der genannten Umstände, als unlauter und widerrechtlich qualifizieren. Ihr Nutzen scheint für den Schriftschutz besonders effektiv, daher beschränkt sich die vorliegende Arbeit auf ihr Untersuchung. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass sich im konkreten Fall auch andere Normen als hilfreich erweisen können. Diese beziehen sich auf weitere Umstände des Marktverhaltens und stehen zum Schriftschutz in einem indirekteren Verhältnis wie die ersteren beiden. Zu nennen ist Art. 3 Bst. e UWG, der allenfalls gegen die Verwendung von den bereits erwähnten Konkordanzlisten angestrengt werden kann, da sie als anlehnender Vergleich von Leistungen betrachtet werden können³⁶⁰. Auch der Anwendung aller weiteren Spezialtatbestände steht nichts im Wege, wenn der Einzelfall ihre Voraussetzungen erfüllt – mit dem Schriftschutz stehen sie aber in keinem besonderen Zusammenhang.

§ 4 Schlussbemerkung

Das Lauterkeitsrecht bietet für das Anliegen des Schriftschutzes interessante Möglichkeiten und wird in der Praxis, neben einer autonomen Anwendung, wohl vor allem als Ergänzung von immaterialgüterrechtlichen Ansprüchen dienen, vorausgesetzt jeweils die Verletzung des Schutzobjekts des UWG. Der zur spezifischen Beurteilung einer Gesetzesverletzung notwendigen Berücksichtigung der gesetzesei-

³⁵⁹ Vgl. oben S. 23 f., 39 ff., (43).

³⁶⁰ Vgl. dazu den Entscheid des Zürcher Handelsgerichts vom 23. Dezember 1992 in ZR 1991 Nr. 40, S. 156 E. 3; vgl. ferner PEDRAZZINI/VON BÜREN/MARBACH, Rn. 865; vgl. zudem als Gegenbeispiel den BGE 116 II 475 E. 3a, worin für den Ersatzteilhandel der Hinweis auf die Hauptware als (notwendigerweise) zulässig betrachtet wird, soweit Vorkehrungen getroffen werden, die eine Verwechslungsgefahr mit dem Original ausschliessen.

genen Optik und Technik wird leider in der Gerichtspraxis nicht immer vollends Rechnung getragen, insbesondere in Fällen der Kumulation des immaterialgüter- und lauterkeitsrechtlichen Schutzes³⁶¹. Ein falsches Verständnis des an sich unbestrittenen Grundsatzes der Nachahmungsfreiheit³⁶² ist oftmals für die Zurückhaltung der Gerichte verantwortlich, wenn es darum geht, immaterialgüterrechtlich nicht geschützte Leistungen durch das UWG (indirekt) zu schützen. Die Auffassung des Bundesgerichts, wonach immaterialgüterrechtlich nicht geschützte Leistungen nicht auf dem «Umweg» über das UWG geschützt werden dürfen³⁶³, ist zumindest dann fragwürdig, wenn ein *Verhalten* klar unlauter und also widerrechtlich ist. Das Lauterkeitsrecht schafft keine Ausschliesslichkeitsrechte, es schützt nicht die Leistung als solche, sondern die Konkurrenten und eine weitere Öffentlichkeit vor unlauterem und verfälschtem Wettbewerb. Ein letztes Mal wird hier also betont, dass die unterschiedlichen *Schutzobjekte* auseinanderzuhalten sind³⁶⁴.

Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass für den Schutz der *Schriftdatei* Art. 5 Bst. c UWG von besonderer Bedeutung ist, da hier im Gegensatz zu Art. 2 Abs. 3 URG die Unterscheidung von Computerprogramm und Datei³⁶⁵ entbehrlich ist. Denn Art. 5 Bst. c UWG stellt auf das marktreife Arbeitsergebnis ab – eine Qualität die der Schriftdatei auch zukommt, wenn ihr die Programmqualität aberkannt wird.

³⁶¹ Vgl. auch Fn. 349 sowie STREULI-YOUSSEF, S. 155 ff.

³⁶² Vgl. oben S. 55.

³⁶³ Vgl. die zitierten BGE in Fn. 310.

³⁶⁴ Der Autor schliesst sich damit der eindringlich argumentierten Auffassung von STREULI-YOUSSEF (S. 164 ff.) an. Vgl. ferner MÜLLER, S. 40 ff., 73 ff.

³⁶⁵ Vgl. oben S. 33 ff., 35.

Kapitel VII Das Wiener Abkommen

Im Sinne eines Exkurses soll nachfolgend knapp auf das Wiener Abkommen über den Schutz typographischer Schriftzeichen und ihre internationale Hinterlegung³⁶⁶ eingegangen werden. Die Schweiz hat das Wiener Abkommen zusammen mit der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Jugoslawien, Luxemburg, Niederlande, San Marino und Ungarn am 12. Juni 1973 unterzeichnet; Liechtenstein folgte am 20. Dezember desselben Jahres³⁶⁷. Das Abkommen ist bis zum heutigen Tag *nicht* in Kraft getreten, da dafür gemäss seinem Artikel 35 die Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde von wenigstens fünf Staaten verlangt wird – nur die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich haben aber bislang ratifiziert³⁶⁸.

§ 1 Entstehung des Abkommens

Die in den einzelnen Ländern bestehenden rechtlichen Möglichkeiten des Schutzes typographischer Schriften und Schriftzeichen unterschieden und unterscheiden sich zum Teil stark. Von den in Frage kommenden Rechtsgebieten stellt beispielsweise das Urheberrecht verschieden hohe Anforderungen an die Gestaltung eines Werks, denen vor allem die Textschriften nicht immer genügen³⁶⁹. Auch das Designrecht zeigt sich uneinheitlich, lehnt hier mehr an das Urheberrecht, dort mehr an das Patentrecht an und die verhältnismässig kurze Schutzdauer wurde als unzureichend empfunden. Nicht zuletzt rief die rasche, weltweite Verbreitung von Schriften nach einem international vereinheitlichten Schutz³⁷⁰.

Diese unbefriedigende Rechtslage bewog eine kleine Gruppe bedeutender Schriftschöpfer zur Gründung einer internationalen Vereinigung, der *Association Typographique Internationale (ATypI)*³⁷¹. Deren Ziele sind, neben der Förderung und kritischen Auseinandersetzung mit der Typographie, vor allem die Erreichung des Rechtsschutzes von Schriften durch Gesetze und (bestehende und zu schaffende) internationale Abkommen, die Bekämpfung nicht autorisierter Nachahmungen und ferner die Einführung eines Schiedsverfahrens zur Regelung typographischer

³⁶⁶ Vgl. auch für alle folgenden Artikelzitate Anhang 1.

³⁶⁷ KELBEL, Buch, Kap. 1 Rn. 11.

³⁶⁸ Die Gründe für die ausgebliebene Ratifikation durch die Schweiz waren leider nicht innert Frist ausfindig zu machen.

³⁶⁹ So verlangt das deutsche Urheberrecht den umstrittenen ästhetischen Überschuss, der zum Beispiel der Textschrift *Candida* nach Ansicht des Bundesgerichtshofes nicht eignet; Vgl. Fn. 124.

³⁷⁰ KELBEL, Buch, Kap. 1 Rn. 8.

³⁷¹ Hinweise zu vorangehenden, ähnlichen Bestrebungen bei STOYANOV, S. 88.

Angelegenheiten³⁷². Auf Initiative der *ATypI* wurde eine internationale Sachverständigengruppe gebildet, die zwischen 1952 und 1963 einen Vorentwurf für ein Abkommen über den Schutz typographischer Schriftzeichen und ihre internationale Hinterlegung ausarbeitete. Im Februar 1971 wurde in Genf ein neuer Vorentwurf erarbeitet, der neben wesentlichen Änderungen den veränderten Verhältnissen angepasst wurde. Dieser Entwurf, der im März 1972 eine letzte Überarbeitung erfuhr, wurde in einer diplomatischen Konferenz vom 17. Mai bis 12. Juni 1973 in Wien fertiggestellt und zur Unterzeichnung ausgelegt. Von den 56 vertretenen Staaten, haben schliesslich die vorangehend³⁷³ erwähnten elf unterzeichnet³⁷⁴.

§ 2 Aufbau des Abkommens

Das eigentliche Abkommen³⁷⁵ definiert eingangs neben anderen Begriffen den Schutzgegenstand, die typographischen Schriftzeichen³⁷⁶, um im ersten Kapitel ihren nationalen, im zweiten den internationalen Schutz zu behandeln. Die weiteren Kapitel enthalten Verwaltungsbestimmungen, namentlich Vorschriften über die Verbandsorganisation, die Behandlung von Streitigkeiten unter den Vertragsstaaten und schliesslich über Revision und Änderung des Abkommens, woran die Schlussbestimmungen anschliessen.

§ 3 Umsetzung des Schriftzeichenschutzes

Die Unterschiede der nationalen Schutzsysteme waren und sind zu gross, als dass auf dem Wege dieses Abkommens eine Vereinheitlichung der materiellen Schutzvoraussetzungen und -wirkungen hätte erreicht werden können³⁷⁷. Artikel 3 (und Artikel 34) verpflichtet die Vertragsstaaten, den Schutz typographischer Schriftzeichen im Sinne des Abkommens zu gewährleisten, lässt ihnen dafür aber *drei*³⁷⁸ verschiedene Wege der Umsetzung offen: die Einrichtung einer besonderen nationalen Hinterlegung, die Anpassung der nationalen Hinterlegungsvorschriften für Muster und Modelle oder die Gewährleistung des urheberrechtlichen Schutzes; eine Kumulation wird nicht ausgeschlossen.

³⁷² Vgl. Art. 2 Statuten und insbesondere der Code Moral der *ATypI* (Anhang 4); vgl. zur Entwicklung STOYANOV, S. 89 ff.; vgl. ferner <www.atypi.org>; Auskünfte über ähnliche Organisationen unter: <www.typeright.org>.

³⁷³ Vgl. oben S. 65.

³⁷⁴ KELBEL, Buch, Kap. 1 Rn. 10; STOYANOV, S. 90 ff.; Ulmer, S. 253 f. – Vertragspartei des Abkommens können im übrigen nur solche Staaten werden, die Mitglied eines in Art. 33 Abs. 1 erwähnten internationalen Abkommens sind; vgl. dazu auch STOYANOV, S. 106.

³⁷⁵ Zum Abkommen gehören, neben dem eigentlichen, hier als Wiener Abkommen bezeichneten Teil, eine Ausführungsordnung (Form- und Gebührenvorschriften) und ein Protokoll (Festlegung der Mindestschutzdauer auf 25 Jahre).

³⁷⁶ Vgl. Art. 2 i; vgl. ferner die begrifflichen Erläuterungen oben S. 1 ff.

³⁷⁷ KELBEL, Buch, Kap. 7 Rn. 2.

³⁷⁸ Hinweise zu einem eingeschränkten Verständnis dieser Möglichkeiten bei STOYANOV, S. 110 ff.

Nur für diejenigen Mitgliedstaaten, die entweder eine spezielle Hinterlegung eingeführt oder ihre Hinterlegungsvorschriften für Muster und Modelle angepasst haben, bewirkt das Abkommen eine Vereinheitlichung der Formvoraussetzungen. Für *alle* Mitgliedstaaten verbindlich ist immerhin die Definition des Schutzgegenstands nach Artikel 2 i und die in den Artikeln 3 bis 11 festgelegten Mindestvoraussetzungen für den nationalen Schutz typographischer Schriftzeichen³⁷⁹. Diese gelten somit auch für die Mitgliedstaaten, die den Schriftzeichenschutz durch das Urheberrecht gewährleisten wollen. Sollte nun deren Urheberrecht den Werkschutz an eine bestimmte Gestaltungshöhe binden, müsste im Bereich der Schriftzeichen auf die Anwendung dieses Kriteriums verzichtet werden, sobald die Schriftzeichen der Definition in Artikel 2 i genügen³⁸⁰.

Der ausserhalb eines Vertragsverhältnisses stehende Schriftschöpfer, der Angehöriger³⁸¹ eines Mitgliedstaates ist, welcher Schriftzeichen nach Urheberrecht schützt, erwirbt den urheberrechtlichen Schutz mit der Hervorbringung seines Werks im Sinne von Artikel 2 i in allen Mitgliedstaaten, die ebenfalls den urheberrechtlichen Schriftzeichenschutz gewähren, und natürlich auch in seinem eigenen. Will er den Schutz seiner Schriftzeichen in den restlichen, den Musterschutz gewährenden Mitgliedstaaten erwirken, muss er die Schriftzeichen gemäss Artikel 12 ff. international hinterlegen³⁸². Ebenso erwirbt der vertraglich ungebundene Angehörige eines den Musterschutz gewährenden Mitgliedstaates den Urheberrechtsschutz in den Urheberrechtsländern mit der Hervorbringung seiner Schriftzeichen³⁸³. Den Musterschutz seines Heimatstaates erlangt er mit der nationalen, den Musterschutz aller den Musterschutz gewährenden Mitgliedstaaten und also auch seines Heimatstaates, mit der internationalen Hinterlegung.

Die internationale Hinterlegung hat gemäss Artikel 12 beim Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum in Genf zu erfolgen und wird entweder durch Vermittlung der zuständigen nationalen Behörde oder durch den Anmelder selbst bewirkt. Schliesslich sei angemerkt, dass die internationale Hinterlegung nach dem Wiener Abkommen und eine internationale Hinterlegung nach dem eben in Genf revidierten *Haager Musterschutzabkommen* nicht identisch sind. Letztere bietet einen territorial erweiterten Musterschutz, kennt aber keine spezifischen Bestimmungen über den Schriftzeichenschutz³⁸⁴.

³⁷⁹ KELBEL, Buch, Kap. 7 Rn. 2; STOYANOV, S. 109 ff. – Der Kreis der begünstigten Personen ist aufgrund der unterschiedlichen Schutzsysteme dennoch nicht unbedingt deckungsgleich; KELBEL, Buch, Kap. 7 Rn. 14 ff.

³⁸⁰ KELBEL, Buch, Kap. 7 Rn. 6.

³⁸¹ Dem Angehörigen gleichgestellt sind Personen mit Wohnsitz/Niederlassung im Mitgliedstaat; vgl. ULMER, S. 255.

³⁸² Vorsichtshalber sei daran erinnert, dass die internationale Hinterlegung nach dem Wiener Abkommen gegenwärtig nicht möglich ist, da es nicht in Kraft ist; vgl. KELBEL, Aufsatz, S. 83.

³⁸³ A. a. O., Kap. 7 Rn. 37; vgl. ferner zum «Ausgleich» zwischen Musterschutz- und Urheberrechtsländern des Abkommens ULMER, S. 254.

³⁸⁴ Vgl. auch Fn. 249.

Kapitel VIII Würdigung

Die Behauptung, es gebe in der Schweiz keinen Rechtsschutz für Schriften, ist in Würdigung der Untersuchungsergebnisse widerlegt. Seine gerichtliche Durchsetzung ist aber, angesichts der teils komplizierten, mithin umstrittenen Wertungen mehrheitlich an einen beträchtlichen Aufwand gebunden. Dieser wird solange nicht kleiner, bis einige Geduldige die prozessualen Mühen (und Kosten) auf sich nehmen und damit anderen den Weg ebnen. Der in solch unsicheren Fällen zumeist bevorzugte Vergleich bietet wohl eine wirtschaftliche Lösung für die Beteiligten – eine dringend benötigte Rechtsfortbildung wird aber dadurch nicht gefördert.

Immerhin gibt es kaum Fälle, in denen alle behandelten Rechtsbereiche gleichermaßen involviert wären: Gegen die *Nachahmung einer Schrift* kann, abhängig von ihrer Nähe zum Original, praktisch immer auf das Musterrecht zurückgegriffen werden. Voraussetzung dafür ist die Hinterlegung der Schriftzeichen, die zu empfehlen ist, obschon sie, wie festgestellt, nicht unproblematisch ist. Neben dem Musterrecht kann sich der Schriftentwerfer an das Urheberrecht halten, allerdings ist hier nicht nur die Kategorie der Werke der angewandten Kunst an sich schon Gegenstand endloser Kontroversen, sondern auch die Frage der erforderlichen Individualität veranlasst Lehre und Rechtsprechung zur Bildung verschiedenster Konzepte. Auf diesem unsicheren Boden hat die Schrift mit ihren subtilen aber wesentlichen Merkmalen einen schweren Stand, dessen gerichtliche Festigung Pionierarbeit erfordert. Handlicher ist da der Schutz des Lauterkeitsrechts, der – bei Erfüllung der hier nicht zu wiederholenden Voraussetzungen – bei Verwechslungsgefahr und unmittelbarer Übernahme von Schriften eingreifen kann, ferner bei schmarotzerischer Übernahme ganzer Schriftsortimente. Gegen die *Kopie der Schriftdatei* kann mit den lauterkeitsrechtlichen Bestimmungen über den Schutz vor unmittelbarer Übernahme durch technische Reproduktionsmittel wirksam vorgegangen werden. Hingegen ist unklar, ob Schriftdateien in den Genuss des urheberrechtlichen Schutzes von Computerprogrammen gelangen können. Im übrigen stellt der lauterkeitsrechtliche Schutz auf Gewerblichkeit ab und erfasst damit im Gegensatz zum urheberrechtlichen nicht auch das private Kopieren.

Das von der Schweiz nicht ratifizierte *Wiener Abkommen* hat den Vorteil, dass in juristischer Form auf die Besonderheiten der Schrift eingegangen wird, was in der gerichtlichen Entscheidung zu einer sachlicheren Beurteilung verhelfen könnte. Allerdings erfüllt das Abkommen längst nicht alle Ziele, die seine Schaffung veranlassen haben: Die durch das Zusatzprotokoll auf 25 Jahre verlängerte Schutzdauer ist noch immer zu kurz, zumal ein Muster nach dem neuen Designgesetz gleich lange geschützt sein wird. Zudem könnte auch bei einer Ratifikation durch die Schweiz nicht von der angestrebten Internationalität des Schutzes profitiert werden, da das

Abkommen nicht in Kraft ist. Schliesslich kann, wie erwähnt, von einer Vereinheitlichung nur beschränkt gesprochen werden.

Zuletzt sei hier noch hingewiesen auf die Bedeutung des *Markenrechts* für den Schriftschutz. Der Name der Schrift kann nämlich als Marke hinterlegt werden. Das ist ein nicht zu unterschätzender Schutz gerade für die Schrift, deren Glanz durch so manche Nachbildung getrübt wird. Da kann der Name, der neben dem individuellen Charakter einer Schrift ihr prägendes Kennzeichen ist, einen letzten «Sicherheitsabstand» zu den teilweise identischen Plagiaten garantieren. Die Marke einer bekannten und deshalb oft kopierten Schrift wird somit zu ihrem einzigen untrüglichen Echtheitsmerkmal – betrüblich, aber wahr. Der Grund für die Nichtbehandlung des Markenrechts liegt im Fehlen schriftspezifischer Besonderheiten: Der Schriftname wird als Wortmarke hinterlegt und unterscheidet sich insofern nicht vom Namen eines Waschmittels oder Gummireifens. Das beweist auch die Praxis, sind doch die allermeisten Schriftnamen als Marken hinterlegt.

Anhang 1 Wiener Abkommen

Wiener Abkommen über den Schutz typographischer Schriftzeichen und ihre internationale Hinterlegung (unterzeichnet in Wien am 12. Juni 1973); deutsche Übersetzung (Deutsches Bundesgesetzblatt 1981 II, S. 384)

Die Vertragsstaaten –
von dem Wunsch geleitet, den typographischen Schriftzeichen einen wirksamen Schutz zu sichern, um ihre Schöpfung zu fördern,
im Bewußtsein der Rolle, die typographischen Schriftzeichen bei der Verbreitung der Kultur spielen, und der besonderen Erfordernisse, die ihr Schutz erfüllen muß –
sind wie folgt übereingekommen:

Einleitende Bestimmungen

Artikel 1 Errichtung eines Verbands

Die Staaten, die Vertragsstaaten dieses Abkommens sind, bilden einen Verband zum Schutz typographischer Schriftzeichen.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens und der Ausführungsordnung bedeutet

- i) «typographische Schriftzeichen» Sätze der Muster von
 - a) Buchstaben und Alphabeten im engeren Sinn mit ihrem Zubehör wie Akzenten und Satzzeichen,
 - b) Ziffern und anderen figürlichen Zeichen wie konventionellen Zeichen, Symbolen und wissenschaftlichen Zeichen,
 - c) Ornamenten wie Einfassungen, Fleurons und Vignetten,
die dazu bestimmt sind, als Mittel zu dienen, um Texte durch graphische Techniken aller Art zu setzen. Der Ausdruck «typographische Schriftzeichen» umfaßt nicht Schriftzeichen, deren Form durch rein technische Erfordernisse bedingt ist;
- ii) «Internationale Register» das Internationale Register typographischer Schriftzeichen;
- iii) «internationale Hinterlegung» die Hinterlegung zum Zweck der Eintragung das Internationale Register;
- iv) «Anmelder» die natürliche oder juristische Person, die eine internationale Hinterlegung vornimmt;

- v) «Inhaber der internationalen Hinterlegung» die natürliche oder juristische Person, auf deren Namen die internationale Hinterlegung in dem Internationalen Register eingetragen ist;
- vi) «Vertragsstaaten» die Vertragsstaaten dieses Abkommens;
- vii) «Verband» den durch dieses Abkommen gebildeten Vorstand;
- viii) «Versammlung» die Versammlung des Verbands;
- ix) «Pariser Verbandsübereinkunft» die am 20. März 1883 unterzeichnete Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums mit allen ihren Revisionen;
- x) «Organisation» die Weltorganisation für geistiges Eigentum;
- xi) «Internationales Büro» das Internationale Büro der Organisation und, solange sie bestehen, die Vereinigten Internationalen Büros zum Schutze des geistigen Eigentums (BIRPI);
- xii) «Generaldirektor» den Generaldirektor der Organisation;
- xiii) «Ausführungsordnung» die Ausführungsordnung zu diesem Abkommen.

Kapitel I Nationaler Schutz

Artikel 3 Grundsatz und Arten des Schutzes

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, den Schutz typographischer Schriftzeichen nach diesem Abkommen durch die Einrichtung einer besonderen nationalen Hinterlegung, durch Anpassung der in ihren nationalen Rechtsvorschriften über gewerbliche Muster und Modelle vorgesehenen Hinterlegung oder durch ihre nationalen Urheberrechtsvorschriften zu gewährleisten. Die genannten Schutzarten können nebeneinander vorgesehen werden.

Artikel 4 Geschützte natürliche und juristische Personen

(1) In Vertragsstaaten, die gemäß Artikel 34 erklären, daß sie den Schutz durch Einrichtung einer besonderen nationalen Hinterlegung oder durch Anwendung ihrer nationalen Rechtsvorschriften über gewerbliche Muster und Modelle gewährleisten wollen, erstreckt sich der Schutz nach diesem Abkommen auf natürliche und juristische Personen, die ihren Sitz in einem Vertragsstaat haben oder Angehörige eines Vertragsstaats sind.

(2) a) in Vertragsstaaten, die nach Artikel 34 erklären, daß sie den Schutz durch ihre nationalen Urheberrechtsvorschriften gewährleisten wollen, gilt der Schutz nach diesem Abkommen für

- i) Schöpfer typographischer Schriftzeichen, die Angehörige eines Vertragsstaates sind;
- ii) Schöpfer typographischer Schriftzeichen, die nicht Angehörige eines Vertragsstaates sind, deren typographische Schriftzeichen jedoch zum ersten Mal in einem Vertragsstaat veröffentlicht worden sind.

b) Jeder unter Buchstabe a bezeichnete Vertragsstaat kann die Schöpfer typographischer Schriftzeichen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz in einem Vertragsstaat haben, den Schöpfern typographischer Schriftzeichen gleichstellen, die Angehörige dieses Staates sind.

(3) Im Sinne dieses Abkommens steht eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die nach dem nationalen Recht, nach dem sie gegründet ist, Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen kann, obwohl sie keine juristische Person ist, einer juristischen Person gleich. Ein Vertragsstaat kann jedoch statt dieser Vereinigung die sie bildenden natürlichen oder juristischen Personen schützen.

Artikel 5 Inländerbehandlung

(1) Jeder Vertragsstaat ist verpflichtet, allen natürlichen und juristischen Personen, welche Rechtsvorteile dieses Abkommens in Anspruch nehmen können, den Schutz zu gewähren, der seinen Staatsangehörigen entsprechend der Art des Schutzes, die der Vertragsstaat nach Artikel 34 angibt gewährt wird,

(2) Verlangt ein in Artikel 4 Absatz 2 bezeichneter Vertragsstaat nach seinem nationalen Recht die Erfüllung von Förmlichkeiten als Voraussetzung für den Schutz typographischer Schriftzeichen, so sind diese Förmlichkeiten hinsichtlich der typographischen Schriftzeichen, deren Schöpfer unter Artikel 4 Absatz 2 fallen, als erfüllt anzusehen, wenn alle Exemplare der typographischen Schriftzeichen, die mit Erlaubnis des Schöpfers oder eines anderen Rechtsinhabers veröffentlicht werden, von einem Vermerk begleitet sind oder gegebenenfalls selbst einen Vermerk tragen, der aus dem Kennzeichen © in Verbindung mit dem Namen des Rechtsinhabers sowie dem Jahr der ersten Veröffentlichung besteht und so angebracht ist, daß der Schutzanspruch ausreichend zur Kenntnis gebracht wird.

Artikel 6 Begriffe des Sitzes und der Staatsangehörigkeit

(1) a) Im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 und des Artikel 13 hat eine natürliche Person ihren Sitz in einem Vertragsstaat,

- i) wenn sie nach dem nationalen Recht dieses Staates in diesem ihren Wohnsitz hat oder
- ii) wenn sie in diesem Staat eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung hat.

b) Im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 13 ist eine natürliche Person Angehörige eines Vertragsstaates, wenn sie nach dem nationalen Recht dieses Staates dessen Staatsangehörigkeit besitzt.

(2) a) Im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 13 hat eine juristische Person ihren Sitz in einem Vertragsstaat, wenn sie in diesem Staat eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung hat.

b) Im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 13 ist eine juristische Person Angehörige eines Vertragsstaates, wenn sie nach dem nationalen Recht dieses Staates gegründet worden ist.

(3) Wenn eine natürliche oder juristische Person, welche die Rechtsvorteile dieses Abkommens in Anspruch nimmt, ihren Sitz in einem Staat hat und Angehörige eines anderen Staates ist und wenn nur einer dieser Staaten ein Vertragsstaat ist, so ist hinsichtlich der Anwendung dieses Abkommens und der Ausführungsordnung nur der Vertragsstaat in Betracht zu ziehen.

Artikel 7 Voraussetzung für den Schutz

(1) Der Schutz typographischer Schriftzeichen setzt voraus, daß sie entweder neu oder eigentümlich sind oder daß sie beide Bedingungen erfüllen.

(2) Die Neuheit und die Eigentümlichkeit der typographischen Schriftzeichen werden durch den Stil oder Gesamteindruck bestimmt, wobei erforderlichenfalls die in beruflichen Fachkreisen anerkannten Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind.

Artikel 8 Schutzzinhalt

(1) Der Schutz typographischer Schriftzeichen gewährt dem Inhaber das Recht zu verbieten:

- i) ohne seine Zustimmung identische oder nur geringfügig abweichende Schriftzeichen herzustellen, die dazu bestimmt sind, als Mittel zum Setzen von Texten durch graphische Techniken aller Art zu dienen, gleichgültig, welches technische Mittel oder Material verwendet wird;
- ii) ohne seine Zustimmung solche Schriftzeichen gewerblich zu verbreiten oder einzuführen.

(2) a) Vorbehaltlich des Buchstabens b besteht das in Absatz 1 näher bestimmte Recht ohne Rücksicht darauf, ob dem Hersteller der Schriftzeichen die geschützten typographischen Schriftzeichen bekannt waren oder nicht.

b) Vertragsstaaten, in denen die Eigentümlichkeit eine Voraussetzung des Schutzes ist, sind nicht verpflichtet, die Vorschrift des Buchstabens a anzuwenden.

(3) Das Recht nach Absatz 1 gilt auch für jede Herstellung typographischer Schriftzeichen, die im Weg der Verzerrung geschützter typographischer Schriftzeichen durch rein technische Mittel erreicht wird, sofern die wesentlichen Merkmale der geschützten Zeichen erkennbar bleiben.

(4) Die Anfertigung einzelner Teile typographischer Schriftzeichen, die durch einen Erwerber typographischer Schriftzeichen im gewöhnlichen Verlauf des Setzens von Texten erfolgt, gilt nicht als Herstellung im Sinne des Absatzes 1 i).

(5) Die Vertragsstaaten können gesetzgeberische Maßnahmen ergreifen, um Mißbräuche zu verhüten, die sich aus der Ausübung des durch dieses Abkommen vorgesehenen ausschliesslichen Rechts in Fällen ergeben können, in denen außer den betreffenden geschützten keine andere typographischen Schriftzeichen zur Verfügung stehen, um einen bestimmten Zweck im öffentlichen Interesse zu erfüllen. Die gesetzgeberischen Maßnahmen dürfen jedoch das Recht des Inhabers auf angemessene Entschädigung für die Benutzung seiner typographischen Schriftzeichen nicht beeinträchtigen. Auch unterliegt der Schutz typographischer Schriftzeichen unter

keinen Umständen dem Verfall, sei es wegen unterlassener Ausübung, sei es wegen der Einfuhr von Exemplaren der geschützten typographischen Schriftzeichen.

Artikel 9 Schutzdauer

(1) Die Dauer des Schutzes beträgt mindestens 15 Jahre.

(2) Die Dauer des Schutzes kann in mehrere Zeitabschnitte eingeteilt werden, wobei jede Verlängerung nur auf Antrag des Rechtsinhabers gewährt wird.

Artikel 10 Kumulativer Schutz

Dieses Abkommen schließt die Inanspruchnahme eines weitergehenden Schutzes, den das nationale Recht vorsieht, nicht aus und es beeinträchtigt in keiner Weise den Schutz, den andere internationale Übereinkünfte gewähren.

Artikel 11 Prioritätsrecht

Für Zwecke des Prioritätsrechts gilt gegebenenfalls eine nationale Hinterlegung typographischer Schriftzeichen als Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle.

Kapitel II Internationale Hinterlegung

Artikel 12 Internationale Hinterlegung und Eintragung

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 wird die internationale Hinterlegung unmittelbar bei dem Internationalen Büro vorgenommen, das sie gemäß diesem Abkommen und der Ausführungsordnung in das Internationale Register einträgt.

(2) a) Das nationale Recht jedes Vertragsstaats kann vorsehen, daß internationale Hinterlegungen durch natürliche oder juristische Personen, die ihren Sitz in dem betreffenden Staat haben, durch Vermittlung des zuständigen Amtes dieses Staates bewirkt werden können.

b) Wird eine internationale Hinterlegung nach Buchstabe a durch Vermittlung eines zuständigen Amtes eines Vertragsstaates vorgenommen, so vermerkt das Amt den Zeitpunkt, zu dem es die internationale Hinterlegung erhalten hat, und leitet diese Hinterlegung in der in der Ausführungsordnung vorgesehenen Weise unverzüglich an das Internationale Büro weiter.

Artikel 13 Das Recht, eine internationale Hinterlegung vorzunehmen und Inhaber einer solchen Hinterlegung zu sein

(1) Jede natürliche oder juristische Person, die ihren Sitz in einem Vertragsstaat hat oder Angehörige eines Vertragsstaats ist, kann eine internationale Hinterlegung vornehmen und Inhaber einer solchen Hinterlegung sein.

(2) a) Jede Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die nach dem nationalen Recht, nach dem sie gegründet ist, Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen kann, obwohl sie keine juristische Person ist, hat das Recht, internationale

Hinterlegungen vorzunehmen und Inhaber solcher Hinterlegungen zu sein, wenn sie ihren Sitz in einem Vertragsstaat hat oder Angehörige eines Vertragsstaats ist.

b) Buchstabe a hindert nicht die Anwendung des nationalen Rechts eines Vertragsstaats. Jedoch darf ein Vertragsstaat einer unter Buchstabe a bezeichneten Vereinigung die in Artikel 18 vorgesehenen Wirkungen nicht mit der Begründung versagen oder aufheben, sie sei keine juristische Person, wenn diese Vereinigung innerhalb von zwei Monaten beginnend mit dem Tag, an dem das zuständige Amt des Staates eine Aufforderung aller natürlicher und juristischen Personen, aus denen sie besteht, einreicht mit der Erklärung, daß ihre Mitglieder ein gemeinsames Unternehmen betreiben. In einem solchen Fall kann der betreffende Staat die natürlichen oder juristischen Personen, aus denen die Vereinigung besteht, statt der Vereinigung selbst als Inhaber der internationalen Hinterlegung betrachten, sofern diese Personen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

Artikel 14 Inhalt und Form der internationalen Hinterlegung

(1) Die internationale Hinterlegung hat zu umfassen

- i) eine unterschriebene Urkunde über die internationale Hinterlegung, in der erklärt wird, daß die Hinterlegung auf Grund dieses Abkommens vorgenommen wird, und in der die Personalien, der Sitz, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift des Anmelders angegeben werden sowie der Name des Schöpfers typographischen Schriftzeichen, deren Schutz beantragt wird, genannt oder mitgeteilt wird, daß dieser auf die Nennung seines Namens verzichtet hat;
- ii) eine Darstellung der typographischen Schriftzeichen;
- iii) die Zahlung der vorgeschriebenen Gebühren.

(2) Die Urkunde über die internationale Hinterlegung kann umfassen

- i) eine Erklärung über die Inanspruchnahme der Priorität einer oder mehrerer früherer Hinterlegungen, die in einem oder mehreren oder für einen oder mehrere Vertragsstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft vorgenommen worden sind;
- ii) die Bezeichnung, die der Anmelder den typographischen Schriftzeichen gegeben hat;
- iii) die Bestellung eines Vertreters;
- iv) weitere Angaben nach Maßgabe der Ausführungsordnung.

(3) Die Urkunde über die internationale Hinterlegung muß in einer der durch die Ausführungsordnung vorgeschriebenen Sprachen abgefaßt sein.

Artikel 15 Eintragung oder Ablehnung der internationalen Hinterlegung

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 trägt das Internationale Büro die internationale Hinterlegung unverzüglich in das Internationale Register ein. Als Zeitpunkt der internationalen Hinterlegung gilt der Zeitpunkt, in dem sie beim Internationalen Büro eingetragen ist, oder, wenn die internationale Hinterlegung gemäß Artikel 12 Absatz 2 durch Vermittlung des zuständigen Amtes eines Vertragsstaats vorgenommen worden ist, der Zeitpunkt, in dem die Hinterlegung bei diesem Amt eingegan-

gen ist, sofern die Hinterlegung beim Internationalen Büro vor Ablauf eines Monats nach diesem Zeitpunkt eingeht.

(2) a) Stellt das Internationale Büro einen der nachstehenden Mängel fest, so fordert es den Anmelder – sofern es nicht offensichtlich unmöglich ist, ihn zu erreichen – auf, den Mangel innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Aufforderung zu beheben:

- i) die Urkunde über die internationale Hinterlegung enthält keine Erklärung, daß die Hinterlegung auf Grund dieses Abkommens vorgenommen wird;
- ii) die Urkunde über die internationale Hinterlegung enthält nicht diejenigen Angaben über Sitz und Staatsangehörigkeit des Anmelders, die eine Entscheidung über seine Berechtigung zur Vornahme internationaler Hinterlegungen erlauben;
- iii) die Urkunde über die internationale Hinterlegung enthält nicht diejenigen Angaben, die erforderlich sind, um die Feststellung der Person des Anmelders und die Postzustellung an ihn zu ermöglichen;
- iv) die Urkunde über die internationale Hinterlegung enthält weder eine Angabe des Namens der Schöpfer der typographischen Schriftzeichen noch eine Mitteilung, daß der Schöpfer auf die Nennung seines Namens verzichtet hat;
- v) die Urkunde über die internationale Hinterlegung ist nicht unterschrieben;
- vi) die Urkunde über die internationale Hinterlegung ist nicht in einer der durch die Ausführungsordnung vorgeschriebenen Sprachen abgefaßt;
- vii) die internationale Hinterlegung umfaßt keine Darstellung der typographischen Schriftzeichen;
- viii) die vorgeschriebenen Gebühren sind nicht gezahlt worden.

b) Werden die Mängel rechtzeitig behoben, so trägt das Internationale Büro die internationale Hinterlegung in das Internationale Register ein; als Zeitpunkt der internationalen Hinterlegung gilt der Zeitpunkt des Eingangs der Berichtigung beim Internationalen Büro.

c) Wird einer der Mängel nicht rechtzeitig behoben, so weist das Internationale Büro die internationale Hinterlegung zurück, teilt dies dem Anmelder mit und zahlt ihm nach Maßgabe der Ausführungsordnung einen Teil der Gebühren zurück. Wird die internationale Hinterlegung nach Artikel 12 Absatz 2 durch Vermittlung des zuständigen Amtes eines Vertragsstaats vorgenommen, so unterrichtet das Internationale Büro auch dieses Amt von der Zurückweisung.

Artikel 16 Vermeidung gewisser Wirkungen der Zurückweisung

(1) Hat das Internationale Büro die internationale Hinterlegung zurückgewiesen, so kann der Anmelder innerhalb von zwei Monaten vom Zeitpunkt der Mitteilung der Zurückweisung an hinsichtlich der typographischen Schriftzeichen, die Gegenstand der internationalen Hinterlegung waren, eine nationale Hinterlegung bei dem zuständigen Amt eines jeden Vertragsstaats bewirken, der den Schutz typographischer Schriftzeichen durch Einreihung einer besonderen nationalen Hinterlegung oder durch die in seinen nationalen Rechtsvorschriften über gewerbliche Muster und Modelle vorgesehene Hinterlegung gewährleistet.

(2) Stellt das zuständige Amt oder eine andere zuständige Behörde dieses Vertragsstaats fest, daß das Internationale Büro die internationale Hinterlegung zu Unrecht zurückgewiesen hat, und erfüllt die nationale Hinterlegung alle Erfordernisse des nationalen Rechts dieses Staates, so wird die nationale Hinterlegung so behandelt, als wäre sie zu dem Zeitpunkt vorgenommen worden, der als Zeitpunkt der internationalen Hinterlegung gegolten hätte, wenn diese nicht zurückgewiesen worden wäre.

Artikel 17 Veröffentlichung und Notifikation der internationalen Hinterlegung

Das Internationale Büro veröffentlicht die in das Internationale Register eingetragenen internationalen Hinterlegungen und notifiziert sie den zuständigen Ämtern der Vertragsstaaten.

Artikel 18 Wirkung der internationalen Hinterlegung

(1) In Vertragsstaaten, die nach Artikel 34 erklären, daß sie den Schutz typographischer Schriftzeichen durch Einrichtung einer besonderen nationalen Hinterlegung oder durch die in ihren nationalen Rechtsvorschriften über gewerbliche Muster und Modelle vorgesehene Hinterlegung gewährleisten wollen, hat die im Internationalen Register eingetragene internationale Hinterlegung die gleiche Wirkung wie eine zum gleichen Zeitpunkt vorgenommene nationale Hinterlegung.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vertragsstaaten können nicht verlangen, daß der Anmelder weitere Förmlichkeiten erfüllt; ausgenommen sind solche Förmlichkeiten, die nach ihrem nationalen Recht für die Ausübung der Rechte vorgeschrieben sind. Vertragsstaaten, die von Amts wegen eine Neuheitsprüfung vornehmen oder ein Widerspruchsverfahren vorsehen, können die für diese Prüfung oder dieses Verfahren erforderlichen Förmlichkeiten vorschreiben und, mit Ausnahme einer Gebühr für die Veröffentlichung, diejenigen Gebühren erheben, die in ihrem nationalen Recht für eine derartige Prüfung sowie für die Gewährung und Erneuerung des Schutzes vorgeschrieben sind.

Artikel 19 Prioritätsrecht

(1) Für Zwecke des Prioritätsrechts gilt die internationale Hinterlegung typographischer Schriftzeichen als Hinterlegung eines gewerblichen Musters oder Modells im Sinne des Artikels 4 Abschnitt A der Pariser Verbandsübereinkunft.

(2) Die internationale Hinterlegung ist vorschriftsmäßig im Sinne des Artikels 4 Abschnitt A der Pariser Verbandsübereinkunft, wenn sie nicht nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c dieses Abkommens abgelehnt wird, und gilt als zu dem in Artikel 15 Absatz 1 oder Absatz 2 Buchstabe b dieses Abkommens vorgesehenen Zeitpunkt vorgenommen.

Artikel 20 Wechsel des Inhabers der internationalen Hinterlegung

(1) Das Internationale Büro trägt auf Antrag jeden Wechsel des Inhaber einer internationalen Hinterlegung in das Internationale Register ein.

(2) Der Wechsel des Inhabers der internationalen Hinterlegung wird nicht in das Internationale Register eingetragen, wenn nach den Angaben des Antragstellers der neue Inhaber der internationalen Hinterlegung nicht berechtigt ist, eine internationale Hinterlegung vorzunehmen.

(3) Der Wechsel des Inhabers der internationalen Hinterlegung kann sich auf nur einen Teil der in Artikel 18 Absatz 1 bezeichneten Vertragsstaaten beziehen. In einem solchen Fall muß die Verlängerung der internationalen Hinterlegung nachträglich von jedem Inhaber der internationalen Hinterlegung, soweit er betroffen ist, gesondert beantragt werden.

(4) Der Antrag auf Eintragung des Wechsels des Inhabers der internationalen Hinterlegung ist unter Beachtung des Form und unter Entrichtung der Gebühren zu stellen, die in der Ausführungsordnung vorgesehen sind.

(5) Das Internationale Büro trägt den Wechsel des Inhabers der internationalen Hinterlegung in das Internationale Register ein, veröffentlicht ihn und notifiziert ihn den zuständigen Ämtern der Vertragsstaaten.

(6) Die Eintragung des Wechsels des Inhabers der internationalen Hinterlegung in das Internationale Register hat die gleiche Wirkung, als wenn die Eintragung unmittelbar bei dem zuständigen Amt eines jeden der in Artikel 18 Absatz 1 bezeichneten Vertragsstaaten, die von dem Wechsel des Inhabers betroffen sind, beantragt worden wäre.

Artikel 21 Zurücknahme der internationalen Hinterlegung und Verzicht auf die internationale Hinterlegung

(1) Der Anmelder kann seine internationale Hinterlegung durch eine an das Internationale Büro gerichtete Erklärung zurücknehmen.

(2) Der Inhaber der internationalen Hinterlegung kann jederzeit durch eine an das Internationale Büro gerichtete Erklärung auf seine internationale Hinterlegung verzichten.

(3) Zurücknahme und Verzicht können sich auf nur einen Teil der typographischen Schriftzeichen, die Gegenstand der internationalen Hinterlegung sind, oder auf ihre Bezeichnung sowie auf nur einen Teil der in Artikel 18 Absatz 1 bezeichneten Vertragsstaaten beschränken.

(4) Das Internationale Büro trägt den Verzicht in das Internationale Register ein, veröffentlicht ihn und notifiziert ihn den zuständigen Ämtern der Vertragsstaaten.

(5) Der im Internationalen Register eingetragene Verzicht hat die gleiche Wirkung, wie wenn er dem zuständigen Amt eines jeden der in Artikel 18 Absatz 1 bezeichneten Vertragsstaaten unmittelbar mitgeteilt worden wäre.

Artikel 22 Sonstige Änderungen der internationalen Hinterlegung

(1) Der Inhaber der internationalen Hinterlegung kann die in der Urkunde über die internationale Hinterlegung enthaltenen Angaben jederzeit ändern.

(2) Typographische Schriftzeichen, die Gegenstand einer internationalen Hinterlegung sind, dürfen nicht geändert werden.

- (3) Für Änderungen sind Gebühren nach Maßgabe der Ausführungsordnung zu zahlen.
- (4) Das Internationale Büro trägt die Änderungen in das Internationale Register ein, veröffentlicht sie und notifiziert sie den zuständigen Ämtern der Vertragsstaaten.
- (5) Im Internationalen Register eingetragene Änderungen haben die gleiche Wirkung, wie wenn sie dem zuständigen Amt eines jeden der in Artikel 18 Absatz 1 bezeichneten Vertragsstaaten unmittelbar mitgeteilt worden wären.

Artikel 23 Laufzeit und Erneuerung der internationalen Hinterlegung

- (1) Die internationale Hinterlegung ist zunächst für einen Zeitabschnitt von zehn Jahren vom Zeitpunkt der Hinterlegung an wirksam.
- (2) Die Wirkung der internationalen Hinterlegung kann auf Grund von Erneuerungsanträgen des Inhabers der internationalen Hinterlegung um jeweils fünf Jahre verlängert werden.
- (3) Jeder neue Zeitabschnitt beginnt mit dem Tag, der auf den Ablauf des vorhergehenden Zeitabschnitts folgt.
- (4) Der Erneuerungsantrag ist unter Beachtung der Form und unter Einhaltung der Gebühren zu stellen, die in der Ausführungsordnung vorgesehen sind.
- (5) Das Internationale Büro trägt die Erneuerung in das Internationale Register ein, veröffentlicht sie und notifiziert sie den zuständigen Ämtern der Vertragsstaaten.
- (6) Die Erneuerung der internationalen Hinterlegung tritt an die Stelle der nach nationalem Recht etwa vorgesehenen Erneuerungen. Jedoch darf die internationale Hinterlegung in einem in Artikel 18 Absatz 1 bezeichneten Vertragsstaat nach Ablauf der im nationalen Recht dieses Staates vorgesehenen längsten Schutzfrist nicht mehr wirksam sein.

Artikel 24 Regionale Verträge

- (1) Zwei oder mehr Vertragsstaaten können dem Generaldirektor notifizieren, daß ein gemeinsames Amt an die Stelle des nationalen Amtes eines jeden von ihnen tritt und daß ihre Hoheitsgebiete insgesamt für die Zwecke der internationalen Hinterlegung als ein einziger Staat gelten sollen.
- (2) Eine solche Notifikation wird drei Monate nach ihrem Eingang beim Generaldirektor wirksam.

Artikel 25 Vertretung vor dem Internationalen Büro

- (1) Anmelder und Inhaber internationaler Hinterlegungen können sich vor dem Internationalen Büro durch jede von ihnen hierzu bevollmächtigte Person (im folgenden »der ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter« genannt) vertreten lassen.
- (2) Jede Aufforderung, Notifikation oder sonstige Mitteilung des Internationalen Büros an den ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter hat die gleiche Wirkung, wie wenn sie an den Anmelder oder Inhaber der internationalen Hinterlegung gerichtet worden wäre. Hinterlegungen, Gesuche, Anträge, Erklärungen oder sonstige Schriftstücke, deren Unterzeichnung durch den Anmelder oder Inhaber der in-

ternationalen Hinterlegung in Verfahren vor dem Internationalen Büro verlangt wird – ausgenommen die Urkunde, mit welcher der Vertreter bestellt oder seine Bestellung widerrufen wird –, können von dem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter unterschrieben werden; jede Eingabe des ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters an das Internationale Büro hat die gleiche Wirkung, wie wenn sie von dem Anmelder oder Inhaber der internationalen Hinterlegung vorgenommen worden wäre.

(3) a) Sind mehrere Anmelder vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Mangels einer solchen Bestellung gilt der in der Urkunde über die internationale Hinterlegung an erster Stelle genannte Anmelder als ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter aller Anmelder.

b) Sind mehrere Inhaber einer internationalen Hinterlegung vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Mangels einer solchen Bestellung gilt die im Internationalen an erster Stelle aufgeführte natürliche oder juristische Person als ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter aller Inhaber der internationalen Hinterlegung.

c) Buchstabe b findet insoweit keine Anwendung, als die Inhaber der internationalen Hinterlegung in bezug auf verschiedene Vertragsstaaten berechtigt sind.

Kapitel III Verwaltungsbestimmungen

Artikel 26 Versammlung

(1) a) Die Versammlung besteht aus den Vertragsstaaten.

b) Die Regierung jedes Vertragsstaates wird durch einen Delegierten vertreten, der von Stellvertretern, Beratern und Sachverständigen unterstützt werden kann.

(2) a) Die Versammlung

i) behandelt alle Fragen betreffend die Erhaltung und Entwicklung des Verbands sowie die Anwendung dieses Abkommens;

ii) übt die Rechte aus und erfüllt die Aufgaben, die ihr nach diesem Abkommen besonders übertragen oder zugewiesen sind;

iii) erteilt dem Generaldirektor Weisungen für die Vorbereitung von Revisionskonferenzen;

iv) prüft und billigt die Berichte und die Tätigkeit des Generaldirektors betreffend den Verband und erteilt ihm alle erforderlichen Weisungen in Fragen, die in die Zuständigkeit des Verbands fallen;

v) legt das Programm fest, beschließt den Dreijahres-Haushaltsplan des Verbands und billigt seine Rechnungsabschlüsse;

vi) beschließt die Finanzvorschriften des Verbands;

vii) setzt die Ausschüsse und Arbeitsgruppen ein, die sie zur Erleichterung der Arbeit des Verbands und seiner Organe für zweckdienlich hält;

- viii) bestimmt, welche Staaten, die nicht Vertragsstaaten sind, und welche zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen zu ihren Sitzungen als Beobachter zugelassen werden;
- ix) nimmt jede andere geeignete Handlung vor, die der Förderung der Ziele des Verbands dient, und nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die im Rahmen dieses Abkommens zweckdienlich sind.
- b) Über Fragen, die auch für andere von der Organisation verwaltete Verbände von Belang sind, entscheidet die Versammlung nach Anhörung des Koordinierungsausschusses der Organisation.
- (3) Ein Delegierter kann nur einen Vertragsstaat vertreten und nur in dessen Namen abstimmen.
- (4) Jeder Vertragsstaat verfügt über eine Stimme.
- (5) a) Die Hälfte der Vertragsstaaten bildet das Quorum (die für die Beschlußfähigkeit erforderliche Mindestzahl).
- b) Kommt das Quorum nicht zustande, so kann die Versammlung Beschlüsse fassen, die jedoch – mit Ausnahme der Beschlüsse über ihr Verfahren – nur wirksam werden, wenn das Quorum und die erforderliche Mehrheit im schriftlichen Abstimmungsverfahren nach Maßgabe der Ausführungsordnung herbeigeführt werden.
- (6) a) Vorbehaltlich des Artikels 29 Absatz 3 und des Artikels 32 Absatz 2 Buchstabe b faßt die Versammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- b) Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.
- (7) a) Die Versammlung tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor alle drei Jahre zu einer ordentlichen Tagung zusammen, und zwar vorzugsweise zu derselben Zeit und an demselben Ort wie die Generalversammlung der Organisation.
- b) Die Versammlung tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor entweder auf dessen Veranlassung oder auf Antrag eines Viertels der Vertragsstaaten zu einer außerordentlichen Tagung zusammen.
- (8) Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 27 Internationales Büro

- (1) Das Internationale Büro
- i) nimmt die Verwaltungsaufgaben für den Verband wahr, und zwar insbesondere die Aufgaben, die ihm durch dieses Abkommen oder von der Versammlung ausdrücklich übertragen werden;
- ii) besorgt das Sekretariat für die Revisionskonferenzen, die Versammlung, die von der Versammlung eingesetzten Ausschüsse und Arbeitsgruppen sowie für alle sonstigen vom Generaldirektor einberufenen Sitzungen, die sich mit den Verbandsangelegenheiten befassen.
- (2) Der Generaldirektor ist der höchste Beamte des Verbands und vertritt den Verband.

(3) Der Generaldirektor beruft jeden Ausschuß und jede Arbeitsgruppe, die von der Versammlung eingesetzt worden sind, sowie alle sonstigen Sitzungen ein, die sich mit Verbandsangelegenheiten befassen.

(4) a) Der Generaldirektor und die von ihm bestimmten Mitglieder des Personals nehmen ohne Stimmrecht an allen Sitzungen der Versammlung und der von ihr eingesetzten Ausschüsse und Arbeitsgruppen sowie an allen sonstigen vom Generaldirektor einberufenen Sitzungen teil, die sich mit Verbandsangelegenheiten befassen.

b) Der Generaldirektor oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Personals ist von Amts wegen Sekretär der Versammlung sowie der unter Buchstabe a genannten Ausschüsse, Arbeitsgruppen und sonstigen Sitzungen.

(5) a) Der Generaldirektor bereitet in Übereinstimmung mit den Weisungen der Versammlung die Revisionskonferenzen vor.

b) Der Generaldirektor kann bei der Vorbereitung der Revisionskonferenzen zwischenstaatliche und internationale Organisationen konsultieren.

c) Der Generaldirektor und die von ihm bestimmten Personen nehmen ohne Stimmrecht an den Beratungen der Revisionskonferenzen teil.

d) Der Generaldirektor oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Personals ist von Amts wegen Sekretär jeder Revisionskonferenz.

Artikel 28 Finanzen

(1) a) Der Verband hat einen Haushaltsplan.

b) Der Haushaltsplan des Verbands umfaßt die eigenen Einnahmen und Ausgaben des Verbands, dessen Beitrag zum Haushaltsplan der gemeinsamen Ausgaben der von der Organisation verwalteten Verbände und alle Beträge, die dem Haushaltsplan der Konferenz der Organisation zur Verfügung gestellt werden.

c) Als gemeinsame Ausgaben der Verbände gelten die Ausgaben, die nicht ausschließlich dem Verband, sondern auch einem oder mehreren anderen von der Organisation verwalteten Verbänden zuzurechnen sind. Der Anteil des Verbands an diesen gemeinsamen Ausgaben entspricht dem Interesse, das der Verband an ihnen hat.

(2) Der Haushaltsplan des Verbands wird unter Berücksichtigung der Notwendigkeit seiner Abstimmung mit den Haushaltsplänen der anderen von der Organisation verwalteten Verbänden aufgestellt.

(3) a) Der Haushaltsplan des Verbands umfaßt folgende Einnahmen:

i) Gebühren und Beträge für Dienstleistungen des Internationalen Büros im Rahmen des Verbands;

ii) Verkaufserlöse oder Ertragsanteile aus Veröffentlichungen des Internationalen Büros, die den Verbund betreffen;

iii) Schenkungen, Vermächtnisse und Zuwendungen;

iv) Mieten, Zinsen und sonstige verschiedene Einkünfte;

v) Beiträge der Vertragsstaaten, soweit die unter den Ziffern i bis iv erwähnten Einnahmen nicht ausreichen, um die Ausgaben des Verbands zu decken.

b) Die Höhe der dem Internationalen Büro nach Buchstabe a Ziffer i zustehenden Gebühren und Beträge sowie die Preise für seine Veröffentlichungen wer-

den so festgesetzt, daß sie unter normalen Umständen ausreichen, um die Ausgaben des Internationalen Büros im Zusammenhang mit der Verwaltung dieses Abkommens zu decken.

c) Übersteigen die Einnahmen die Ausgaben, so wird der Überschuß einem Reservefonds gutgeschrieben.

d) Wird der Haushaltsplan nicht vor Beginn eines neuen Rechnungsjahrs beschlossen, so wird der Haushaltsplan des Vorjahrs nach Maßgabe der Finanzvorschriften übernommen.

(4) a) Jeder Vertragsstaat wird zur Bestimmung seines Beitrags nach Absatz 3 Buchstabe a Ziffer v in eine Klasse eingestuft und zahlt seinen Beitrag auf der Grundlage einer Zahl von Einheiten, die wie folgt festgesetzt wird:

Klasse I.....	25
Klasse II.....	20
Klasse III.....	15
Klasse IV.....	10
Klasse V.....	5
Klasse VI.....	3
Klasse VII.....	1

b) Falls er dies nicht schon früher getan hat, gibt jeder Vertragsstaat gleichzeitig mit der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde die Klasse an, in die er eingestuft zu werden wünscht. Jeder Staat kann die Klasse wechseln. Wählt er eine niedrigere Klasse, so hat er dies der Versammlung auf einer ihrer ordentlichen Tagungen mitzuteilen. Ein solcher Wechsel wird zu Beginn des auf diese Tagung folgenden Kalenderjahrs wirksam.

c) Der Beitrag eines jeden Vertragsstaats besteht aus einem Betrag, der in demselben Verhältnis zu der Summe der Beiträge steht wie die Zahl seiner Einheiten zur Summe der Einheiten aller Vertragsstaaten.

d) Die Beiträge sind am ersten Januar des Jahres fällig, für das sie zu zahlen sind.

(5) a) Der Verband hat einen Betriebsmittelfonds, der durch eine einmalige Zahlung jedes Vertragsstaats gebildet wird. Reicht der Fonds nicht mehr aus, so trifft die Versammlung Vorkehrungen, um ihn zu erhöhen. Nicht mehr benötigte Teile des Fonds werden zurückerstattet.

b) Die Höhe der erstmaligen Zahlung jedes Vertragsstaats zu diesem Fonds oder seines Anteils an dessen Erhöhung ist proportional dem Beitrag, den dieser Staat nach Absatz 3 Buchstabe a Ziffer v für das Jahr zu zahlen hat, in dem der Fonds gebildet oder die Erhöhung beschlossen wird.

c) Dieses Verhältnis und die Zahlungsbedingungen werden von der Versammlung auf Vorschlag des Generaldirektors und nach Äußerung des Koordinierungsausschusses der Organisation festgesetzt.

d) Jede Rückerstattung nach Buchstabe a ist proportional den Beträgen, die jeder Vertragsstaat eingezahlt hat, wobei der Zahlungszeitpunkt zu berücksichtigen ist.

e) Kann ein ausreichender Betriebsmittelfonds durch Anleihen aus dem Reservefonds gebildet werden, so kann die Versammlung die Anwendung der Buchstaben a bis d aussetzen.

(6) a) In dem Abkommen über den Sitz, das mit dem Staat geschlossen wird, in dessen Hoheitsgebiet die Organisation ihren Sitz hat, wird vorgesehen, daß dieser Staat Vorschüsse gewährt, wenn der Betriebsmittelfonds nicht ausreicht. Die Höhe dieser Vorschüsse und die Bedingungen, unter denen sie gewährt werden, sind jeweils Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen diesem Staat und der Organisation. Solange dieser Staat verpflichtet ist, Vorschüsse zu gewähren, hat er von Amtes wegen einen Sitz in der Versammlung, auch wenn er kein Vertragsstaat ist.

b) Der unter Buchstabe a bezeichnete Staat und die Organisation sind berechtigt, die Verpflichtung zur Gewährung von Vorschüssen durch schriftliche Notifikation zu kündigen. Die Kündigung wird drei Jahre nach Ablauf des Jahres wirksam, in dem sie notifiziert worden ist.

(7) Die Rechnungsprüfung wird nach Maßgabe der Finanzvorschriften von einem oder mehreren Vertragsstaaten oder von außenstehenden Rechnungsprüfern vorgenommen. Diese werden mit ihrer Zustimmung von der Versammlung bestimmt.

Artikel 29 Ausführungsordnung

(1) Die Ausführungsordnung enthält Regeln über

- i) Fragen, hinsichtlich deren dieses Abkommen ausdrücklich auf die Ausführungsordnung verweist oder ausdrücklich vorsieht, daß sie zu regeln sind;
- ii) verwaltungstechnische Erfordernisse, Angelegenheiten oder Verfahren;
- iii) Einzelheiten, die für die Durchführung dieses Abkommens nützlich sind.

(2) Die gleichzeitig mit diesem Abkommen beschlossene Ausführungsordnung ist als Anlage beigefügt.

(3) Die Versammlung kann die Ausführungsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ändern.

(4) Bei mangelnder Übereinstimmung zwischen den Bestimmungen dieses Abkommens und denjenigen der Ausführungsordnung gehen die Bestimmungen dieses Abkommens vor.

Kapitel V Revision und Änderung

Artikel 31 Revision des Abkommens

(1) Dieses Abkommen kann von Zeit zu Zeit von Konferenzen der Vertragsstaaten revidiert werden.

(2) Die Einberufung einer Revisionskonferenz wird von der Versammlung beschlossen.

(3) Die Artikel 26, 27, 28 und 32 können entweder durch eine Revisionskonferenz oder nach Maßgabe des Artikels 32 geändert werden.

Artikel 32 Änderung einzelner Bestimmungen des Abkommens

(1) a) Vorschläge zur Änderung der Artikel 26, 27, 28 und dieses Artikels können von jedem Vertragsstaat oder vom Generaldirektor unterbreitet werden.

b) Diese Vorschläge werden vom Generaldirektor mindestens sechs Monate, bevor sie von der Versammlung beraten werden, den Vertragsstaaten mitgeteilt.

(2) a) Änderungen der in Absatz 1 genannten Artikel werden von der Versammlung beschlossen.

b) Der Beschluß erfordert drei Viertel der abgegebenen Stimmen; jede Änderung des Artikel 26 und dieses Buchstabens erfordert jedoch vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.

(3) a) Jede Änderung der in Absatz 1 genannten Artikel tritt einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die schriftlichen Notifikationen der verfassungsmässig zustande gekommenen Annahme des Änderungsvorschlags von drei Vierteln der Vertragsstaaten, die im Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Änderung durch die Versammlung deren Mitglied waren, beim Generaldirektor eingegangen sind.

b) Jede auf diese Weise angenommene Änderung der genannten Artikel bindet alle Vertragsstaaten, die im Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Änderung durch die Versammlung Vertragsstaaten waren; jedoch bindet eine Änderung, welche die finanziellen Verpflichtungen der Vertragsstaaten erweitert, nur die Staaten, welche die Annahme dieser Änderung notifiziert haben.

c) Jede nach Buchstabe a angenommene und in Kraft getretene Änderung bindet alle Staaten, die nach dem Zeitpunkt, in dem die Änderung von der Versammlung beschlossen worden ist, Vertragsstaaten werden.

Kapitel VI Schlußbestimmungen

Artikel 33 Möglichkeiten, Vertragspartei des Abkommens zu werden

(1) a) Vorbehaltlich des Buchstabens b kann jeder Staat, der Mitglied entweder des Internationalen Verbands zum Schutz gewerblichen Eigentums oder des Internationalen Verband zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst oder vertragsschließender Staat des Welturheberrechtsabkommens oder seiner revidierten Fassung ist, Vertragsstaat dieses Abkommens werden

i) durch Unterzeichnung und nachfolgende Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde oder

ii) durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde.

b) Staaten, die den Schutz typographischer Schriftzeichen durch Einrichtung einer besonderen nationalen Hinterlegung oder durch Anwendung der in ihren nationalen Rechtsvorschriften über gewerbliche Muster und Modelle vorgesehenen Hinterlegungen gewährleisten wollen, können nur Vertragsstaaten dieses Abkommens werden, wenn sie Mitglieder des Internationalen Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums sind. Staaten, die den Schutz typographischer Schriftzeichen durch ihre nationalen Urheberrechtsvorschriften gewährleisten wollen, kön-

nen nur Vertragsstaaten dieses Abkommens werden, wenn sie entweder Mitglieder des Internationalen Verbands zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst oder vertragsschließende Staaten des Welturheberrechtsabkommens oder seiner revidierten Fassung sind.

(2) Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generaldirektor hinterlegt.

(3) Artikel 24 der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums ist auf dieses Abkommen anzuwenden.

(4) Absatz 3 darf nicht dahin verstanden werden, daß er die Anerkennung oder stillschweigende Hinnahme der tatsächlichen Lage eines Hoheitsgebiets, auf das dieses Abkommen durch einen Vertragsstaat auf Grund des genannten Absatz anwendbar gemacht wird, durch einen anderen Vertragsstaat in sich schließt.

Artikel 34 Erklärungen über den nationalen Schutz

(1) Bei der Hinterlegung der Ratifikations- und Beitrittsurkunde erklärt jeder Staat durch eine an den Generaldirektor gerichtete Notifikation, ob der den Schutz typographischer Schriftzeichen durch Einrichtung einer besonderen nationalen Hinterlegung oder durch Anwendung der in seinen nationalen Rechtsvorschriften über gewerbliche Muster und Modelle vorgesehenen Hinterlegung oder durch seine nationalen Urheberrechtsvorschriften gewährleisten will, erklärt gleichzeitig, ob er die Schöpfer typographischer Schriftzeichen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz in einem Vertragsstaat haben, den Schöpfern typographischer Schriftzeichen gleichstellen will, die Angehörige dieses Staates sind.

(2) Jede nachträgliche Änderung der nach Absatz 1 abgegebenen Erklärung ist durch eine weitere an den Generaldirektor gerichtete Notifikation anzuzeigen.

Artikel 35 Inkrafttreten dieses Abkommens

(1) Dieses Abkommen tritt drei Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem fünf Staaten ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben.

(2) Ein Staat, der nicht zu den in Absatz 1 bezeichneten gehört, wird drei Monate nach dem Zeitpunkt, in dem er seine Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt hat, durch dieses Abkommen gebunden, sofern nicht in der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ein späterer Zeitpunkt angegeben ist. In diesem Fall tritt das Abkommen für diesen Staat zu dem angegebenen Zeitpunkt in Kraft.

(3) Kapitel II dieses Abkommens wird jedoch erst zu dem Zeitpunkt anwendbar, in dem wenigstens drei der Staaten, für die das Abkommen nach Absatz 1 in Kraft getreten ist, typographischen Schriftzeichen durch Einrichtung einer besonderen nationalen Hinterlegung oder durch Anwendung der in ihren nationalen Vorschriften über gewerbliche Muster und Modelle vorgesehenen Hinterlegung Schutz gewähren. Staaten, die ein und demselben regionalen Vertrag angehören und dies nach Artikel 24 notifiziert haben, gelten als ein einziger Staat im Sinne dieses Absatzes.

Artikel 36 Vorbehalte

Zu diesem Abkommen sind andere Vorbehalte als der in Artikel 30 Absatz 2 vorgesehene Vorbehalt nicht zulässig.

Artikel 37 Verlust der Eigenschaft eines Vertragsstaates dieses Abkommens

Ein Vertragsstaat hört auf, Vertragsstaat dieses Abkommens zu sein, wenn er die in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b aufgeführten Bedingungen nicht mehr erfüllt.

Artikel 38 Kündigung des Abkommens

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Abkommen durch eine an den Generaldirektor gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem die Notifikation beim Generaldirektor eingegangen ist.

(3) Das in Absatz 1 vorgesehene Kündigungsrecht kann von einem Vertragsstaat nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt ausgeübt werden, zu dem er Vertragsstaat dieses Abkommens geworden ist.

(4) a) Die Wirkungen dieses Abkommens für typographische Schriftzeichen, die am Tag vor dem Wirksamwerden der Kündigung durch einen Vertragsstaat die Rechtsvorteile der Artikel 12 bis 25 genießen, bleiben in diesem Staat bis zum Ende der Schutzfrist erhalten, die vorbehaltlich des Artikels 23 Absatz 6 an diesem Tag gemäß Artikel 23 im Lauf war.

b) Dasselbe gilt für andere Vertragsstaaten als den kündigenden Staat im Hinblick auf internationale Hinterlegungen, deren Inhaber seinen Sitz in dem kündigenden Staat hat oder dessen Angehöriger ist.

Artikel 39 Unterzeichnung und Sprachen des Abkommens

(1) a) Dieses Abkommen wird in einer Urschrift in englischer und französischer Sprache unterzeichnet, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

b) Amtliche Texte werden vom Generaldirektor nach Konsultierung der beteiligten Regierungen in deutscher, italienischer, japanischer, portugiesischer, russischer und spanischer Sprache sowie in anderen Sprachen hergestellt, die die Versammlung bestimmen kann.

(2) Dieses Abkommen liegt bis zum 31. Dezember 1973 in Wien zur Unterzeichnung auf.

Artikel 40 Aufgaben im Zusammenhang mit der Hinterlegung

(1) Die Urschrift dieses Abkommens wird, wenn sie nicht mehr zur Unterzeichnung aufliegt, beim Generaldirektor hinterlegt.

(2) Der Generaldirektor übermittelt je zwei von ihm beglaubigte Abschriften dieses Abkommens und der diesem beigefügten Ausführungsordnung den Regierungen aller in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a bezeichneter Staaten sowie auf Antrag der Regierung jedes anderen Staates.

(3) Der Generaldirektor läßt dieses Abkommen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.

(4) Der Generaldirektor übermittelt je zwei von ihm beglaubigte Abschriften jeder Änderung dieses Abkommens oder der Ausführungsordnung den Regierungen der Vertragsstaaten und auf Antrag der Regierung jedes anderen Staates.

Artikel 41 Notifikationen

Der Generaldirektor notifiziert den Regierungen der in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Staaten

- i) die Unterzeichnungen nach Artikel 39;
- ii) die Hinterlegungen von Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach Artikel 33 Absatz 2;
- iii) den Zeitpunkt de Inkrafttretens dieses Abkommens nach Artikel 35 Absatz 1 und den Zeitpunkt, von dem an Kapitel II nach Artikel 35 Absatz 3 anwendbar wird;
- iv) die nach Artikel 34 notifizierten Erklärungen über den nationalen Schutz;
- v) die Notifikationen über regionale Verträge nach Artikel 24;
- vi) die nach Artikel 30 Absatz 2 abgegebenen Erklärungen;
- vii) die nach Artikel 30 Absatz 3 notifizierten Zurücknahmen von Erklärungen;
- viii) Erklärungen und Notifikationen nach Artikel 33 Absatz 3;
- ix) die Annahme von Änderungen dieses Abkommens nach Artikel 32 Absatz 3;
- x) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen;
- xi) die nach Artikel 38 eingegangenen Kündigungen.

Anhang 2 Nutzungsvertrag

Nutzungsvertrag für Schriften-Software

Linotype Library GmbH
Du-Pont-Straße 1
D-61352 Bad Homburg

Nutzungsrecht

1.1 Die auf den Datenträgern gespeicherte Schriften-Software (die «Schriften-Software») ist geistiges Eigentum der Heidelberger Druckmaschinen AG und/oder deren Lizenzgeber. Heidelberger Druckmaschinen AG hat die Linotype Library GmbH exklusiv zur gewerblichen Verwertung und Verteidigung dieser Rechte ermächtigt. Der Begriff Schriften-Software schließt jegliche Updates, Upgrades, Erweiterungen, veränderte Versionen, und Arbeitskopien der Schriften-Software, an denen Ihnen hiernach ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ein. Die Datenträger selbst sind und bleiben auch künftig Eigentum der Heidelberger Druckmaschinen AG.

1.2 Mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Nutzungsentgelts gewährt Linotype Library GmbH Ihnen ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht, die Schriften-Software – soweit sie ab Auslieferung bzw. entsprechend der von Ihnen geleisteten Zahlung freigeschaltet ist – an einem einzelnen Ort auf einer Festplatte oder einem anderen Speichermedium von/für bis zu fünf Rechner und einem Ausgabegerät zu installieren. Sofern die Schriften-Software über ein Netzwerk genutzt werden soll, dürfen Sie sie auf einem einzelnen Fileserver zur Benutzung in einem «Local Area Network», zu jeweils nur einem der nachfolgend genannten Zwecke nutzen:

- Dauerhafte Installation auf eine Festplatte oder ein anderes Speichermedium von/für bis zu fünf Rechner und einem Ausgabegerät;
- Benutzung der Schriften-Software über dieses Netzwerk, unter der Bedingung, daß die Anzahl der verschiedenen Geräte, auf denen die Schriften-Software genutzt wird, fünf Rechner und eine Ausgabereinheit nicht überschreitet.

Ebenso dürfen Sie die Schriften-Software auf einem Heim- oder tragbaren Rechner installieren. Jedoch darf die Schriften-Software nicht gleichzeitig auf dem Erstrechner und von einer anderen Person auf einem Zweitrechner genutzt werden.

Sie dürfen eine Sicherheitskopie der Schriften-Software anfertigen, die mit einer Kopie der Original-Kennzeichnung (inkl. des Copyright-Hinweises) kenntlich gemacht werden muß. Dieselben Kopierbeschränkungen gelten für Dateien, die Lino-

type Library GmbH Ihnen in Verbindung mit der Schriften-Software liefert, um Ihnen den Zugriff auf sie zu ermöglichen. Ein gleichzeitiger Einsatz der Schriften-Software auf mehr als fünf Rechner und/oder einem Ausgabegerät ist nur zulässig, wenn Sie (gegen Aufpreis und nach Verfügbarkeit) eine «Mehrfachnutzungslizenz» erworben haben.

1.3 Sie sind nur bei Einhaltung aller nachfolgenden Bedingungen berechtigt, dieses Nutzungsrecht an einen Dritten zu übertragen:

- Dieser Dritte akzeptiert mit seiner Unterschrift auf dem beiliegenden Übertragungsformular den Inhalt dieses Nutzungsvertrages für Schriften-Software als eine auch für ihn verbindliche Regelung, und eine Ablichtung des vollständig ausgefüllten und von Ihnen und dem Dritten unterzeichneten Übertragungsformulars wird an Linotype Library GmbH bzw. den Vertragshändler gesandt, und
- Sie halten keine Kopie der Schriften-Software zurück und enthalten sich jeglicher weiteren Benutzung derselben oder von Kopien oder Teilen derselben.

1.4 Ausschließlich zum Zwecke der Ausgabe bestimmter Dateien dürfen Sie eine Kopie derjenigen Schriften-Software, die Sie zur Erstellung der betreffenden Datei benutzt haben, zu einem kommerziellen Belichtungsstudio oder anderem Service-Unternehmen geben, sofern dieses Service-Unternehmen Ihnen glaubhaft versichert hat, daß es ein Recht zur Nutzung der fraglichen Schriften-Software ordnungsgemäß erworben hat.

1.5 Die Einbettung der Schriften-Software in elektronische Dokumente oder Internet-Seiten ist nur gestattet, wenn zweifelsfrei sichergestellt ist, daß der Empfänger die Schriften-Software nicht zum Editieren oder zum Erstellen neuer Dokumente (Read-Only) verwenden kann. Ebenfalls muß es unmöglich sein, die Schriften-Software ganz oder teilweise aus solchen Dokumenten wieder zu extrahieren.

Ausschluß anderweitiger Nutzung

2.1 Es ist – vorbehaltlich der Regelungen in den Ziffern 1.3 und 1.4 – ausdrücklich untersagt, die Schriften-Software zu verkaufen, zu verleihen, sie in sonstiger Weise an Dritte weiterzugeben oder Sublizenzen an ihr zu vergeben.

2.2 Es ist – vorbehaltlich der Regelungen in den Ziffern 2.3 und 2.4 – nicht gestattet, – die Schriften-Software zu verändern, sie mit anderen Softwareprogrammen zu vermischen, sie zu dekompileieren, Module daraus zur eigenen Entwicklung oder – die in der Schriften-Software enthaltenen technischen Lösungen zu anderen Zwecken als dem Betrieb Ihres eigenen Rechners oder Ausgabegerätes zu benutzen.

2.3 Eingriffe nach Ziffer 2.2 sind nur zulässig, soweit sie unerlässlich sind, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen Programmen zu erhalten, und diese Informationen weder veröffentlicht noch sonst ohne weiteres zugänglich sind und Sie sie auf entsprechende Anfra-

ge bei Linotype Library GmbH oder ihrem Vertragshändler nicht erhalten haben. In diesem Fall werden Sie Linotype Library GmbH schriftlich mitteilen, welche Teile der Schriften-Software Sie dekompileieren.

2.4 Modifikationen der Schriften-Software sind Ihnen nur gestattet, soweit sie notwendig sind, um Ihre persönlichen Design-Anforderungen zu erfüllen. Die zu diesem Zwecke angefertigten Modifikationen unterliegen in jeder Hinsicht den Regelungen dieses Schriften-Software-Nutzungsvertrages.

Gewährleistung und Haftung

3.1 Linotype Library GmbH gewährleistet, daß die Schriften-Software die Funktions- und Leistungsmerkmale erfüllt, die in der bei Vertragsabschluß gültigen Produktbeschreibung enthalten sind. Die Gewährleistungsansprüche enden sechs Monate nach dem Tag der Übergabe der Schriften-Software an Sie. Treten während dieser Frist Fehler an der Schriften-Software auf, die den Wert und die Tauglichkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigen, wird Linotype Library GmbH diese Fehler nach Eingang der Fehlermeldung unverzüglich beseitigen. Voraussetzung für die Fehlerbeseitigung ist, daß die Fehlerauswirkungen reproduzierbar sind, von Ihnen ausreichend beschrieben wurden und der Fehler Linotype Library GmbH unverzüglich gemeldet wurde. Die Gewährleistung erfolgt durch Nachbesserung, die nach Wahl von Linotype Library GmbH auch in Form der unentgeltlichen Lieferung einer neuen Programmfassung oder bis zur Übergabe einer solchen in Form einer temporären Fehlerkorrektur erfolgen kann. Werden Ihnen zum Zwecke der Gewährleistung neue Versionen der Schriften-Software (mit erweitertem Funktions- und Leistungsumfang, auf den Sie keinen Anspruch haben) zur Verfügung gestellt, so erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf diese neuen Funktions- und Leistungsmerkmale. Sofern eine solche neue Version zu ihrer Lauffähigkeit eine neue oder geänderte Hardware bei Kunden erfordern, haben Sie nur das Recht, die Schriften-Software gegen Rückvergütung des dafür gezahlten Entgelts an Linotype Library GmbH bzw. den Vertragshändler zurückzugeben. Ihnen ist jedoch bekannt, daß Software nie völlig fehlerfrei ist und die Schriften-Software daher Fehler enthalten kann, die die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigen können.

3.2 Über die vorstehenden Gewährleistungsansprüche hinausgehende Ansprüche, z.B. auf Ersatz für Stillstandszeiten, Produktionsausfall, nutzlos verbrauchtes Material und andere indirekte Schäden sind ausdrücklich ausgeschlossen, sofern solche Schäden von Linotype Library GmbH nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

Allgemeines

4.1 Das unter Ziffer 1.2 gewährte Nutzungsrecht erlischt bei einer Verletzung dieser Vereinbarung mit sofortiger Wirkung.

4.2 Bei Beendigung dieses Vertrages verpflichten Sie sich, die Schriften-Software mit allen vorhandenen Kopien, Veränderungen und Zusammenfassungen jeglicher Art und Weise zurückzugeben oder zu vernichten.

4.3 Sie verpflichten sich, jedem Angestellten Ihres Unternehmens, oder sonstigen Personen, die durch Sie Zugriff zu der Schriften-Software oder zu Kopien davon erhalten, den Inhalt dieses Nutzungsvertrages für Schriften-Software zur Kenntnis zu geben und sicherzustellen, daß sich diese vertragsgemäß verhalten.

Anhang 3 Schriftenlizenzvertrag

Schriftenlizenzvertrag

zwischen

Schriftentwerfer

(nachstehend als LIZENZGEBER bezeichnet)

und

LINOTYPE-LIBRARY GmbH

Du-Pont-Straße 1, D-61352 Bad Homburg

(nachstehend als «LINOTYPE-LIBRARY» bezeichnet)

Vertragsgegenstand

LINOTYPE-LIBRARY beabsichtigt, vom LIZENZGEBER gelieferte Fonts zu vertreiben.

1.0 Begriffsbestimmungen

1.1 Als «Schrift» wird eine in einem vollständigen Zeichensatz enthaltene Gruppe von alphanumerischen und sonstigen Zeichen bezeichnet, deren Formen durch in künstlerischer Hinsicht konsistente Designelemente gekennzeichnet sind und deren Stil wie z.B. geradestehend oder kursiv), Stärke (wie z.B. leicht, halbfett oder fett) und Dichte (wie z.B. schmallaufend oder breitlaufend) konsistent sind.

1.2 Als «Font» werden die digitalen Daten einer Schrift in den in Übersicht 1. aufgeführten Formaten bezeichnet.

2.0 Lizenzrechte

2.1 Der LIZENZGEBER erteilt LINOTYPE-LIBRARY eine weltweite, unbestimmte, nicht übertragbare und - gemäß 3.3 (b) - ausschließliche Lizenz, den Font zu vertreiben und Unterlizenzen für den Font zu vergeben.

Der LIZENZGEBER räumt LINOTYPE-LIBRARY das Recht ein, komplette Font-Familien der Schrift in verschiedenen Stärken, Größen und Stilen herzustellen, diese zu vermarkten sowie an Dritte zu lizenzieren.

3.0 Lizenzbedingungen

3.1 LINOTYPE-LIBRARY hat das Recht, die Fonts unter den in Übersicht 1 aufgeführten Namen zu vermarkten. Darüber hinaus behält sich LINOTYPE-LIBRARY das Recht vor, die Fonts unter den von LINOTYPE-LIBRARY festgelegten Namen zu vertreiben.

3.2 Für die in § 3.3 (b) genannte Dauer der ausschließlichen Lizenz darf keine andere Schrift, die aufgrund ihres Designs, ihrer Proportionen und ihres Aussehens derart starke Ähnlichkeit mit der lizenzierten Schrift aufweist, daß die beiden Schriften direkt miteinander konkurrieren würden, zu Verwendungs-, Vermarktungs-, Verkaufs- oder Lizenzierungszwecken vom LIZENZGEBER entwickelt oder hergestellt oder einem anderen Unternehmen zur kommerziellen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

3.3 Der LIZENZGEBER verpflichtet sich:

- (a) LINOTYPE-LIBRARY die lizenzierten Fonts als digitale Daten im PostScript und/oder TrueType-Format zu liefern,
- (b) LINOTYPE-LIBRARY für einen Zeitraum von 5 Jahren ab der ersten Lieferung zum Kunden eine ausschließliche Lizenz für die in Übersicht 1 aufgeführten Schriften, Fonts und Fontnamen zu erteilen,
- (c) auf Ersuchen von LINOTYPE-LIBRARY kostenlos Korrekturen vorzunehmen und die Druckerausgaben jeder Stärke sorgfältig zu prüfen. Über notwendige Korrekturen ist LINOTYPE-LIBRARY unverzüglich in Kenntnis setzen. Des Weiteren verpflichtet sich der LIZENZGEBER, LINOTYPE-LIBRARY bei Werbeaktionen im Zusammenhang mit der Font-Freigabe zu unterstützen. Diese Unterstützung ist – mit Ausnahme der Herstellungskosten – kostenlos.

4.0 Lizenzgebühren

LINOTYPE-LIBRARY zahlt dem LIZENZGEBER für einen Zeitraum von maximal 25 Jahren ab Datum der Vertragsunterzeichnung Lizenzgebühren in Höhe von fünfzehn (15) Prozent aller Nettoeinnahmen aus Fontverkäufen und dreißig (30) Prozent aller Font-Nettoeinnahmen aus OEM-Verkäufen. Als Font-Nettoeinnahmen wird der nach Abzug von Rabatten, Rücksendungen und Nachlässen, Verpackungskosten, indirekten und sonstigen Steuern verbleibende Betrag aus Fontpaketverkäufen und OEM-Verkäufen bezeichnet.

4.2 LINOTYPE-LIBRARY erstellt zweimal jährlich Lizenzabrechnungen und leistet die entsprechenden Zahlungen in DM (Deutsche Mark) innerhalb von zwei (2) Monaten nach Abschluß eines Kalenderhalbjahres.

5.0 Gewährleistung und Schadloshaltung

5.1 Der LIZENZGEBER sichert LINOTYPE-LIBRARY nach bestem Wissen zu, daß weder der lizenzierte Fontname noch das Fontdesign Patente, Designpatente, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse oder Warenzeichenrechte von Dritten ver-

letzen. Der LIZENZGEBER übernimmt die Kosten für die Verteidigung und Schadloshaltung von LINOTYPE-LIBRARY, wenn ein Dritter Klage gegen LINOTYPE-LIBRARY erhebt und dabei Behauptungen aufstellt, die - sofern sie der Wahrheit entsprechen - zu einem Gewährleistungsbruch und einer Verletzung der vertraglichen Zusicherungen führen würden.

5.2 Falls einer der von diesem Vertrag betroffenen Fonts nach Ansicht von LINOTYPE-LIBRARY wahrscheinlich oder tatsächlich Gegenstand einer Forderung eines Dritten wird, die auf einem in Abschnitt 5.1 beschriebenen Gewährleistungsbruch basiert, ist es dem LIZENZGEBER freigestellt, ob er auf eigene Kosten dafür sorgt, daß LINOTYPE-LIBRARY das Recht zur weiteren Nutzung des Fonts eingeräumt wird, oder den Font derart modifiziert, daß keine Rechte Dritter verletzt werden, oder den Font gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages durch einen Font gleichwertiger Qualität ersetzt.

6.0 *Kündigung des Vertrages*

6.1 LINOTYPE-LIBRARY behält sich das Recht vor, diesen Vertrag mit einer Frist von zwölf (12) Monaten zu kündigen.

6.2 Dieser Vertrag kann innerhalb von drei (3) Monaten von LINOTYPE-LIBRARY gekündigt werden, wenn der LIZENZGEBER die hierin genannten Bedingungen nicht erfüllt.

7.0 *Allgemeine Bestimmungen*

7.1 Die Rechte und Nutzen, die LINOTYPE-LIBRARY gemäß diesem Vertrag eingeräumt werden, gelten auch für die Tochtergesellschaften von LINOTYPE-LIBRARY.

7.2 Der LIZENZGEBER hat gegenüber Dritten Stillschweigen über den Inhalt von Abschnitt 4.0 zu bewahren.

7.3 Dieser Vertrag unterliegt bundesdeutschem Recht. Die Parteien vereinbaren, daß im Falle von oder Streitigkeiten das Landgericht Frankfurt a.M./Deutschland zuständig ist.

7.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall werden die Parteien in gutem Glauben versuchen, eine Einigung über eine rechtswirksame Ersatzbestimmung zu erzielen.

Anhang 4 Statuten und Code Moral der ATypI

Statuten

- 1 *Gründung:* Unter der Bezeichnung «ATypI», Association Typographique Internationale, wird gemäss dieser Satzung und den Artikeln 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches eine Vereinigung gegründet. Sitz der Vereinigung ist Münchenstein/Basel.

- 2 *Ziel und Zweck:* Ziel und Zweck der ATypI ist die Vereinigung aller, die durch ihren Beruf oder durch ihre Interessen mit der Typographie eng verbunden sind. Die Vereinigung können
 - Schriftkünstler und Typographen
 - Ausbilder in Schrift und Ausbildungsinstitutionen
 - Hersteller von Setzmaschinen und Schrifträgern für den Blei- und Fotosatz
 - Druckereien und Werbeagenturen
 - Vereinigungen und Berufsverbände
 - sowie alle an der Typographie interessierten Personen, Firmen, Vereinigungen, Gruppen oder Klubsangehören, die bereit sind, die Ziele der ATypI moralisch zu unterstützen und sich mit vereinten Kräften für die Förderung guter Typographie und die Verbreitung eines kritischen Verständnisses für Fragen der Typographie sowie für die Wahrung der Grundsätze der Vereinigung im Hinblick auf die geltenden Rechte einzusetzen.

Die Vereinigung hat sich ausserdem zum Ziel gesetzt, das Schriftschaffen zu fördern und sich dementsprechend um den Rechtsschutz von Schriften durch Gesetze und internationale Abkommen zu bemühen, mit allen gebotenen Mitteln nicht autorisierte Nachahmungen zu bekämpfen und auf die Einhaltung der Gesetze zum gewerblichen Rechtsschutz und des Urheberrechts sowie der guten Sitten, wie sie im Code Moral zum Ausdruck kommen, unter ihren Mitgliedern zu achten;

die Verbindung und Zusammenarbeit mit Organisationen und Vereinigungen in aller Welt, die ähnliche Ziele verfolgen, zu pflegen; ein internationales Dokumentationszentrum für Fragen der Typographie zu schaffen;

ein Informations- und Koordinationszentrum für alle Mitglieder einzurichten, um auf diese Weise zu verhindern, dass einem Mitglied durch Unkenntnis der Arbeiten anderer Schaden entsteht;

die Mitglieder bei der Wahrung ihrer Interessen zu unterstützen;

als Schlichter bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und Dritten aufzutreten, und schliesslich durch die Veranstaltung von Ausstellungen, durch Veröffentlichungen, Filme, Zusammenkünfte und sonstige Massnahmen in der Öffentlichkeit das kritische Verständnis für Fragen der Typographie zu fördern.

- 3 *Mitglieder:* Die Vereinigung setzt sich aus aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.
Aktives Mitglied kann jeder werden, der ein wirkliches Interesse an den Zielen der Vereinigung hat und ihre Grundsätze anerkennt. Der Titel eines Ehrenmitglieds kann vom Verwaltungsrat verliehen werden.
Abgesehen von der Aufnahmegebühr und Mitgliederbeiträgen übernehmen die aktiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder durch ihre Zugehörigkeit zu der Vereinigung keine finanziellen und persönlichen Verpflichtungen. Ansprüche auf das Vereinsvermögen stehen ihnen nicht zu.
- 4 Zur Erwerbung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Verwaltungsrat zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- 5 Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt.
Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
Der Mitgliedsbeitrag für Firmenmitglieder richtet sich nach ihrer Grösse und Bedeutung.
Die Aufnahmegebühr wird bei der Aufnahme in die Vereinigung fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres zu zahlen.
Beim Austritt oder Ausschluss bleibt das betreffende Mitglied zur Zahlung seines Beitrages für das ganze laufende Geschäftsjahr verpflichtet. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.
- 6 Mitglieder können jederzeit ihren Austritt aus der Vereinigung erklären. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verwaltungsrat zu richten. Der Austritt tritt nach Ablauf von sechs Monaten in Kraft.
- 7 Der Verwaltungsrat kann jedes Mitglied aus der Vereinigung ausschliessen, das
 - 1 gegen § 5 verstösst,
 - 2 die Satzung, die Ziele und die Bestimmungen der Vereinigung verletzt,
 - 3 gegen die Gesetze der Ehre und der Moral handelt. In diesem Fall und gemäss den Bestimmungen des Artikel 72 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ist der Verwaltungsrat nicht verpflichtet, die Gründe für den Ausschluss aus der Vereinigung anzugeben.

- 8 *Generalversammlung*: Die Generalversammlung hat die Aufgabe, den Tätigkeitsbereich der Vereinigung zu bestimmen, ihr Arbeitsprogramm festzulegen und die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge festzusetzen. Die ordentliche Generalversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, und zwar möglichst im Laufe des ersten Halbjahres. Sie wird schriftlich mindestens sechzig Tage vor ihrem Zusammentritt vom Verwaltungsrat einberufen.
- Ausserordentliche Generalversammlungen können kurzfristig vom Verwaltungsrat einberufen werden, wann immer er es für richtig hält oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Generalversammlung setzt sich aus aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, in seiner Abwesenheit einer der Vizepräsidenten; bei Verhinderung des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Vizepräsidenten übernimmt ein vom Verwaltungsrat zu diesem Zweck bestimmtes Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses den Vorsitz.
- Zwei von der Generalversammlung hierzu bestimmte Mitglieder übernehmen das Amt der Stimmenzähler.
- Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrat festgelegt und mit der Einladung versandt. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen; diese müssen spätestens fünfundvierzig Tage vor dem Termin der Generalversammlung durch Einschreiben beim Verwaltungsrat eingetroffen sein. Die neue Tagesordnung wird den Mitgliedern mindestens dreissig Tage vor der Generalversammlung mitgeteilt. Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können dennoch behandelt werden, vorausgesetzt, dass kein Einspruch dagegen erhoben wird.
- Die Vertretung eines Mitglieds der Vereinigung in der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht ist möglich. Ein Mitglied der Vereinigung kann jeweils nur ein anderes Mitglied vertreten.
- 9 Die ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder der Vereinigung. Die satzungsgemäss gefassten Beschlüsse verpflichten alle Mitglieder, auch diejenigen, die nicht anwesend waren, dagegen gestimmt haben oder verhindert sind, ihre Mitgliedsrechte auszuüben. Die Versammlungen finden am Sitz der Vereinigung oder an einem anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Ort statt.
- 10 Die Beschlüsse der Generalversammlung sind rechtswirksam ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
- 11 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 16 bei Stimmgleichheit und der §§ 26 und 27.

Geheime Abstimmung findet statt, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern in der Generalversammlung verlangt wird.

- 12 Die Generalversammlung nimmt den Kassen- und den Geschäftsbericht des Verwaltungsrates entgegen, erörtert die Berichte und erteilt gegebenenfalls Entlastung. Sie setzt den Etat fest, ernennt die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Kassenprüfer. Sie beschliesst die Auflösung des Vereinigung sowie satzungsgemäss über alle die Vereinigung betreffenden Angelegenheiten. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Sitzungsprotokoll festgehalten, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Die Richtigkeit aller Abschriften und Auszüge dieser Beschlüsse, die auf Verlangen jederzeit zur Verfügung zu stellen sind, wird vom Präsidenten oder von einem Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses bestätigt.
Ferner wird eine Anwesenheitsliste mit Namen und Anschrift aller in der Generalversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder geführt.
- 13 *Verwaltungsrat:* Die allgemeine Leitung der Vereinigung liegt in den Händen eines Verwaltungsrates, der aus mindestens fünf und höchstens zwanzig Mitgliedern besteht, die für drei Jahre von der Generalversammlung aus dem Kreise der Mitglieder gewählt werden. Die Vertreter der Vereinigung müssen im vollen Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden alle drei Jahre neu gewählt. Eine Wiederwahl der Verwaltungsratsmitglieder ist zulässig.
- 14 Im Falle der Nichtannahme des Amtes, des Ablebens, Rücktritts oder sonstiger Verhinderung eines oder mehrerer seiner Mitglieder, kann der Verwaltungsrat Ersatzmitglieder vorläufig ernennen, und zwar bis zur Generalversammlung, in der dann eine entsprechende Neuwahl erfolgt.
Für den Fall, dass die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder unter fünf sinken sollte, sind die verbleibenden Mitglieder verpflichtet, den Verwaltungsrat innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat auf die Mindestzahl von fünf Mitgliedern zu ergänzen. Sollten nur vier Verwaltungsratsmitglieder im Amt verblieben, so ist unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen, oder die Mitglieder sind durch den Verwaltungsrat aufzufordern, einen neuen Verwaltungsrat auf schriftlichem Wege zu wählen.
Die Amtsdauer eines anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes ernannten Verwaltungsratsmitgliedes gilt nur für die Dauer der Amtszeit seines Vorgängers. Wird die einstweilige Ernennung eines Verwaltungsratsmitgliedes durch die Generalversammlung nicht bestätigt, bleiben die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse und die von ihm vorgenommenen Handlungen dennoch rechtswirksam.

- 15 Die Mitglieder des Verwaltungsrates gehen keine finanziellen oder persönlichen Verpflichtungen aufgrund ihres Amtes ein.
- 16 Der Verwaltungsrat ernennt alljährlich aus seiner Mitte einen Präsidenten und, wenn er es für zweckdienlich erachtet, einen oder mehrere Vizepräsidenten, einen Sekretär und einen Schatzmeister. Diese können jederzeit wiedergewählt werden.
Dem Präsidenten obliegt die allgemeine Leitung der Vereinigung, er führt den Vorsitz in den Sitzungen des Verwaltungsrates und des in § 20 genannten Geschäftsführenden Ausschusses sowie bei den Generalversammlungen. Bei Stimmgleichheit im Verwaltungsrat, im Geschäftsführenden Ausschuss und in der Generalversammlung gibt die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters den Ausschlag. Die Unterschrift des Präsidenten oder zweier vertretungsberechtigter Mitglieder des Verwaltungsrates sind für die Vereinigung bindend.
Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
- 17 Der Verwaltungsrat tritt zusammen, wann immer der Präsident oder zwei seiner Mitglieder es für zweckdienlich erachten.
Für die Rechtsgültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern des Verwaltungsrates erforderlich. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gelten die Bestimmungen des § 16.
Im Verwaltungsrat ist eine Stimmabgabe aufgrund von Vertretungsvollmachten nicht zulässig.
- 18 Der Verwaltungsrat führt über seine Beschlüsse ein Protokoll, das vom Präsidenten oder dem vom Verwaltungsrat beauftragten Vizepräsidenten zu unterzeichnen ist. Die Richtigkeit aller Abschriften und Auszüge dieser Beschlüsse, die auf Verlangen jederzeit zur Verfügung zu stellen sind, wird vom Präsidenten oder von einem Mitglied des Verwaltungsrates bestätigt.
Die Protokolle sind lückenlos und ohne Korrektur in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Seiten fortlaufend nummeriert und paraphiert sein müssen.
- 19 Beschlüsse des Verwaltungsrates über Erwerb, Tausch und Veräußerung der für die Zwecke der Vereinigung notwendigen Gebäude sowie über Aufnahme von Hypotheken auf diese Gebäude, über Miet- und Pachtverträge, Veräußerung bzw. Übertragung von Vermögenswerten und Darlehen, Annahme von Schenkungen und Legaten bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.
- 20 *Geschäftsführender Ausschuss:* Der Verwaltungsrat bestimmt aus seinem Kreise Mitglieder, die für die Amtsdauer des Verwaltungsrates einen Geschäftsführenden Ausschuss bilden. Diesem obliegen die Verwaltungsgeschäfte, die Fi-

nanzen und die Leitung der Vereinigung nach den ethischen Grundsätzen der ATypI.

Der Geschäftsführende Ausschuss setzt sich aus mindestens drei, höchstens jedoch fünf Mitgliedern zusammen. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Befugnisse des Geschäftsführenden Ausschusses und stellt eine Geschäftsordnung für seine Tätigkeit auf.

- 21 Zur Bildung von Landesdelegationen ernennt der Verwaltungsrat in den Ländern, in denen er dies für erforderlich hält, jeweils ein bis drei Mitglieder, die die Vereinigung in ihrem Lande vertreten.
Die Amtsdauer dieser Landesdelegierten entspricht der Amtsdauer des Verwaltungsrates, der sie ernennt.
- 22 *Fachausschüsse:* Der Verwaltungsrat kann aus eigener Initiative oder auf Wunsch eines Mitgliedes Fachausschüsse bilden, die sich aus Mitgliedern der jeweils in Betracht kommenden Berufsgruppen zusammensetzen.
- 23 *Finanzen:* Das Geschäftsjahr der Vereinigung läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
Die Einnahmen der Vereinigung setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren, aus Subventionen, Schenkungen und Legaten sowie aus den Erträgen des Vermögens der Vereinigung zusammen.
Hält der Verwaltungsrat die Bildung von Rücklagen für angebracht, so beschliesst er auch über deren Verwendung.
- 24 Die Bücher sind, nach Einnahmen und Ausgaben geordnet, laufend zu führen. Gegebenenfalls ist auch ein Inventarverzeichnis zu führen.
- 25 *Satzungsänderungen:* Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der auf der Generalversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich.
- 26 *Auflösung:* Die Vereinigung kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung kann auch in einer Ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen.
- 27 Im Falle der Auflösung der Vereinigung bestimmt die Generalversammlung einen Bevollmächtigten oder mehrere Bevollmächtigte, die mit der Auflösung des Vereinsvermögens betraut werden.
Diese Versammlung entscheidet auch über die Verwendung der vorhandenen Mittel der Vereinigung.

- 28 *Inkrafttreten der Satzung:* Die vorliegende, in der Konstituierenden Generalversammlung vom 11. Juni 1957 angenommene Satzung tritt ab sofort in Kraft.

Der Sekretär: Anthony van der Tuuk

Der Präsident: Charles Peignot

Code Moral

Da unter den Zielen der Internationalen Typographischen Vereinigung ATypI in Artikel 2 der Satzung unter anderem angeführt ist, «mit allen gebotenen Mitteln nicht autorisierte Nachahmungen zu bekämpfen und auf die Einhaltung der Gesetze zum gewerblichen Rechtsschutz und des Urheberrechts sowie der guten Sitten, wie sie im Code Moral zum Ausdruck kommen, unter ihren Mitgliedern zu achten», sind die Mitglieder der ATypI übereingekommen, die nachstehenden Regeln des Code Moral zu respektieren unter der Voraussetzung, dass sie nicht gegen nationale und internationale Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts sowie die nationalen und internationalen Kartellgesetze verstossen:

- 1 Gemäss den Bedingungen des Wiener Abkommens zum Schutz von Schriften und für ihre internationale Hinterlegung verstehen die Mitglieder der ATypI unter Schriften Sätze von
 - a Buchstaben bzw. Alphabeten mit den entsprechenden Zusätzen wie z. B. Akzente und Satzzeichen,
 - b Ziffern, Zeichen und Figuren wie z. B. Kalenderzeichen, meteorologische Zeichen usw., Symbole und Zeichen für den wissenschaftlichen Satz,
 - c Schmuckstücken wie z. B. Einfassungen, Ornamente und Vignetten, die dazu bestimmt sind, als Mittel zum Satz von Texten unter Verwendung aller graphischen Techniken zu dienen. Die Bezeichnung «Schriften» erstreckt sich nicht auf Schriften, deren Formen von rein technischen Erfordernissen bestimmt werden.
- 2 Die Mitglieder halten es mit ihrer Berufsehre für nicht vereinbar, die Schriften eines anderen Mitgliedes innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Herausgabe der Schrift in identischer oder leicht abgewandelter Form nachzubilden, gleichgültig, welche Mittel und Verfahren, welche Form und Grösse hierzu verwendet werden, wenn nicht der Eigentümer der Schrift sein Einverständnis zu einer Lizenzvereinbarung in schriftlicher Form gegeben hat.
- 3 Sollte ein Mitglied ältere Schriften eines anderen Mitglieds ohne Lizenz in sein Schriftprogramm aufnehmen, darf er sie nicht unter einem Namen vertreiben,

der in irgendeiner Weise auf den Originalnamen hinweist. Der Hersteller einer solchen Kopie darf hiermit weder Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts, wie das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Warenzeichengesetz, noch privatrechtliche Vereinbarungen verletzen.

- 4 Wird eine gemeinfreie Schrift zur Anpassung an heutige Gegebenheiten und neuartige Verfahren mit einem hohen Mass an künstlerischem Geschmack und Einfühlungsvermögen neugestaltet, sehen die Mitglieder der ATypI darin eine Neuheit und bewerten sie entsprechend.
- 5 Typographische Layouts geniessen den gleichen Respekt wie Schriften. Als typographisches Layout betrachten die Mitglieder den als künstlerische Schöpfung zu bewertenden Entwurf für die Auswahl und Anordnung von Schriften, Illustrationen usw. für eine bestimmte Aufgabe.
- 6 Alle Schriften und Layouts werden zum Zeitpunkt ihres ersten Erscheinens als neu betrachtet, sofern nicht ein vom Verwaltungsrat der ATypI ernannter Sachverständigen-Ausschuss Gegenteiliges feststellt.
- 7 Im Falle der Lizenzerteilung wird den Mitgliedern empfohlen, den Umfang der eingeräumten Rechte und die Art der Verwendung genau zu präzisieren, und zwar auch im Hinblick auf mögliche Abänderungen und Zusätze der in Lizenz gegebenen Schrift.
- 8 Wenn über die Auslegung der Bestimmungen des Code Moral im Kreise der Mitglieder der ATypI Streitigkeiten auftreten, so sollten die Mitglieder diese nicht vor den Gerichten austragen, sondern zunächst unter sich zu regeln suchen. Zu diesem Zweck kann eine Einigungsstelle innerhalb der ATypI eingerichtet werden.
Erst dann, wenn sich die streitenden Parteien vor der Einigungsstelle nicht einigen können, sollten Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten ausgetragen werden.
Ebenso ist die Einigungsstelle der ATypI zuständig für die Feststellung über das Vorliegen von Schriftnachahmungen durch Nicht-Mitglieder.

Anhang 5 Abbildungen

Die Abbildungen sind nur bei der Papierversion erhältlich.